

**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 16/3619**

Innenministerium  
des Landes  
Schleswig-Holstein

Staatssekretär

Präsident  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Martin Kayenburg, MdL  
Landeshaus

24105 Kiel

4. November 2008

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Beamtenrechts in Schleswig-Holstein -  
Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG); Drs. 16/2306**

Sehr geehrter Herr Präsident,

zu dem o.a. Gesetzentwurf übersende ich als Arbeitshilfe für die parlamentarischen Beratungen, z.B. in den zuständigen Ausschüssen, eine Synopse, in der das Landesbeamten-gesetz in der zurzeit geltenden Fassung, das Beamtenstatusgesetz vom 17. Juni 2008 und das Landesbeamtengesetz in der Fassung nach dem vorgelegten Gesetzentwurf der Landesregierung (Art. 1 LBNeuG) gegenübergestellt sind.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ulrich Lorenz

Anlage



**Landesbeamtengesetz nach Föderalismusreform**

Grundlage für die Synopse bildet die Paragrafenfolge des LBNeuG

<p><b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG) vom 17.06.2008</b></p> <p><b>§ 1 Geltungsbereich</b></p> <p>Dieses Gesetz regelt das Statusrecht der Beamtinnen und Beamten der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht eines Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.</p>	<p><b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG), Stand 04.11.2008</b></p> <p><b>Abschnitt I Allgemeine Vorschriften</b></p> <p><b>§ 1 Geltungsbereich</b></p> <p>(1) Dieses Gesetz gilt neben dem Beamtenstatusgesetz (BeamStG) vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), soweit nichts anderes bestimmt ist, für die Beamtinnen und Beamten</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. des Landes ,</li> <li>2. der Gemeinden, Kreise und Ämter und</li> <li>3. der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit sowie der rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.</li> </ol>	<p><b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005</b></p> <p><b>§ 1</b></p> <p>(1) Dieses Gesetz gilt, soweit es im Einzelnen nichts anderes bestimmt, für die Beamtinnen und Beamten des Landes, der Gemeinden, der Kreise, der Ämter und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit sowie der rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.</p>
---	---	---

---

\* Ebenfalls in dieser Spalte: Verweise auf die Nebentätigkeitsverordnung, die Landesverordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten (Laufbahnverordnung - SH.LVO)

<b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> <b>vom 17.06.2008</b>	<b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> <b>Stand 04.11.2008</b>	<b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b>
<b>§ 2</b> <b>Dienstherrnfähigkeit</b> Das Recht, Beamtinnen und Beamte zu haben, besitzen 1. Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, 2. sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die dieses Recht im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes besitzen oder denen es durch ein Landesgesetz oder aufgrund eines Landesgesetzes verliehen wird.	(2) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände. Diesen bleibt es überlassen, die Rechtsverhältnisse ihrer Beamtinnen und Beamten sowie Seelsorgerinnen und Seelsorger entsprechend zu regeln.	(2) Es gilt nicht für die Kirchen und die sonstigen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts. Diesen und ihren Verbänden bleibt es überlassen, die Rechtsverhältnisse ihrer Beamtinnen und Beamten sowie Seelsorgerinnen und Seelsorger entsprechend zu regeln.
<b>§ 2</b> <b>Dienstherrnfähigkeit</b> Das Recht, Beamtinnen und Beamte zu haben (Dienstherrnfähigkeit), besitzen das Land, die Gemeinden, Kreise und Ämter sowie sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die dieses Recht bei Inkrafttreten dieses Gesetzes haben oder denen es später durch Gesetz, Verordnung oder Satzung verliehen wird; derartige Satzungen bedürfen der Genehmigung der obersten Aufsichtsbehörde.	<b>§ 2</b> <b>Verleihung der Dienstherrnfähigkeit durch Satzung</b> <b>(§ 2 BeamStG)</b> Soweit die Dienstherrnfähigkeit durch Satzung verliehen wird, bedarf diese der Genehmigung der obersten Aufsichtsbehörde.	<b>§ 3</b> Das Recht, Beamtinnen und Beamte zu haben (Dienstherrnfähigkeit), besitzen das Land, die Gemeinden, Kreise und Ämter sowie sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die dieses Recht bei Inkrafttreten dieses Gesetzes haben oder denen es später durch Gesetz, Verordnung oder Satzung verliehen wird; derartige Satzungen bedürfen der Genehmigung der obersten Aufsichtsbehörde.

<b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> <b>vom 17.06.2008</b>	<b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> <b>Stand 04.11.2008</b>	<b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005</b>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Oberste Dienstbehörden, Dienstvorgesetzte und Vorgesetzte</b></p> <p>(1) Oberste Dienstbehörde ist die oberste Behörde des Dienstherrn, in deren Dienstbereich die Beamtin oder der Beamte ein Amt bekleidet.</p> <p>(2) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter ist, wer für beamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der Beamtin oder des Beamten zuständig ist.</p> <p>(3) Vorgesetzte oder Vorgesetzter ist, wer der Beamtin oder dem Beamten für die dienstliche Tätigkeit Weisungen erteilen kann.</p> <p>(4) Wer Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter und wer Vorgesetzte oder Vorgesetzter ist, richtet sich nach dem Aufbau der öffentlichen Verwaltung. Ist eine Dienstvorgesetzte oder ein Dienstvorgesetzter nicht vorhanden und ist nicht gesetzlich geregelt, wer diese Aufgaben wahrnimmt, bestimmt für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten die zuständige oberste Landesbehörde, im Übrigen die oberste Aufsichtsbehörde, wer für die beamtenrechtlichen Entscheidungen nach Absatz 2 zuständig ist. Nach</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b></p> <p>(1) Oberste Dienstbehörde der Beamtin oder des Beamten ist die oberste Behörde ihres oder seines Dienstherrn, in deren Dienstbereich sie oder er ein Amt bekleidet.</p> <p>(2) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter ist, wer für beamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der ihr oder ihm nachgeordneten Beamtinnen und Beamten zuständig ist. Vorgesetzte oder Vorgesetzter ist, wer einer Beamtin oder einem Beamten für ihre oder seine dienstliche Tätigkeit Anordnungen erteilen kann. Wer Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter und wer Vorgesetzte oder Vorgesetzter ist, bestimmt sich nach dem Aufbau der öffentlichen Verwaltung. Ist eine Dienstvorgesetzte oder ein Dienstvorgesetzter nicht vorhanden, bestimmt die zuständige oberste Landesbehörde, wer die Aufgaben der oder des Dienstvorgesetzten wahrnehmen soll.</p>

<b>Beamtenstatusgesetz (BeamtStG)</b> <b>vom 17.06.2008</b>	<b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> <b>Stand 04.11.2008</b>	<b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005</b>
	<p>Beendigung des Beamtenverhältnisses nimmt die Behörde, bei der die Beamtin oder der Beamte zuletzt beschäftigt war, die Aufgabe der oder des Dienstvorgesetzten wahr.</p> <p>(5) Die oberste Dienstbehörde kann Zuständigkeiten der oder des Dienstvorgesetzten auch teilweise auf andere Behörden übertragen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b></p> <p><b>Arten des Beamtenverhältnisses</b></p> <p>(1) Das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit dient der dauernden Wahrnehmung von Aufgaben nach § 3 Abs. 2. Es bildet die Regel.</p> <p>(2) Das Beamtenverhältnis auf Zeit dient</p> <p>a) der befristeten Wahrnehmung von Aufgaben nach § 3 Abs. 2 oder</p> <p>b) der zunächst befristeten Übertragung eines Amtes mit leitender Funktion.</p> <p>(3) Das Beamtenverhältnis auf Probe</p>	<p style="text-align: center;"><b>Abschnitt II</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Beamtenverhältnis</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 4</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Vorbereitungsdienst</b> (§ 4 BeamStG)</p> <p>(1) Der Vorbereitungsdienst wird im Beamtenverhältnis auf Widerruf abgeleistet.</p> <p>(2) Die nach § 26 zuständige Behörde wird ermächtigt, durch Verordnung abweichend von Absatz 1 zu bestimmen, dass anstelle des Beamtenverhältnisses auf Widerruf der Vorbereitungsdienst in einem Ausbildungsverhältnis außerhalb des Beamtenverhältnisses abgeleistet wird. Auf die Auszubildenden sind mit Ausnahme von § 7 Abs. 1 Nr. 2 und § 33 Abs. 1 Satz 3 BeamStG die für Beamtinnen und Beamte im Vor-</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6 a</b></p> <p>(1) Ein Vorbereitungsdienst, der auch für die Ausübung eines Berufes außerhalb des öffentlichen Dienstes Voraussetzung ist, kann auch in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis außerhalb des Beamtenverhältnisses abgeleistet werden. Auf diese Ausbildungsverhältnisse sind die für die Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst geltenden Vorschriften mit Ausnahme des § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und des § 65 Abs. 2 entsprechend anzuwenden. In ein Ausbildungsverhältnis darf nicht eingestellt werden, wer sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im</p>

<p><b>Beamtenstatusgesetz (BeamtStG)</b> vom 17.06.2008</p>	<p><b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> Stand 04.11.2008</p>	<p><b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b></p>
<p>dient der Ableistung einer Probezeit</p> <p>a) zur späteren Verwendung auf Lebenszeit oder</p> <p>b) zur Übertragung eines Amtes mit leitender Funktion.</p> <p>(4) Das Beamtenverhältnis auf Widerruf dient</p> <p>a) der Ableistung eines Vorbereitungsdienstes oder</p> <p>b) der nur vorübergehenden Wahrnehmung von Aufgaben nach § 3 Abs. 2.</p>	<p>bereitungsdienst geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt wird. Wer sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes betätigt, darf nicht in den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden. Anstelle des Dienstes ist eine Verpflichtungserklärung nach dem Verpflichtungsgesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), geändert durch § 1 des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S 1942), abzugeben.</p> <p>(3) Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare werden in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis ausgebildet und erhalten abweichend von Absatz 2 Satz 2 eine monatliche Unterhaltsbeihilfe. Das für Justiz zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die Nähere durch Verordnung zu regeln.</p>	<p>Sinne des Grundgesetzes betätigt; während des Ausbildungsverhältnisses ist jede Betätigung gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung zu unterlassen. Anstelle des Dienstes nach § 74 ist eine Verpflichtungserklärung abzugeben.</p> <p>(2) Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare werden in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis ausgebildet und erhalten abweichend von Abs. 1 Satz 2 eine monatliche Unterhaltsbeihilfe. Das Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die Nähere durch Rechtsverordnung dort zu regeln.</p>

<p><b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> vom 17.06.2008</p>	<p><b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> Stand 04.11.2008</p>	<p><b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG)</b> in der Fassung vom 3. August 2005</p>
<p><b>§ 4</b> <b>Arten des Beamtenverhältnisses</b></p> <p>(1) Das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit dient der dauernden Wahrnehmung von Aufgaben nach § 3 Abs. 2. Es bildet die Regel.</p> <p>(2) Das Beamtenverhältnis auf Zeit dient</p> <p>a) der befristeten Wahrnehmung von Aufgaben nach § 3 Abs. 2 oder</p> <p>b) der zunächst befristeten Übertragung eines Amtes mit leitender Funktion.</p> <p>(3) Das Beamtenverhältnis auf Probe dient der Ableistung einer Probezeit</p> <p>a) zur späteren Verwendung auf Lebenszeit oder</p> <p>b) zur Übertragung eines Amtes mit leitender Funktion.</p>	<p><b>§ 5</b> <b>Beamtinnen und Beamte auf Probe in Ämtern mit leitender Funktion (§§ 4, 22 BeamStG)</b></p> <p>(1) Ein Amt mit leitender Funktion wird zunächst unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe übertragen. Die regelmäßige Probezeit dauert zwei Jahre. Die Probezeit kann bei besonderer Bewährung verkürzt werden, jedoch nicht auf weniger als ein Jahr. Zeiten, in denen der Beamten oder dem Beamten eine leitende Funktion bereits übertragen worden ist, können auf die Probezeit angerechnet werden. Eine Verlängerung der Probezeit ist nicht zulässig.</p> <p>(2) Ämter mit leitender Funktion im Sinne des Absatzes 1 sind die der Besoldungsordnung B angehörenden Ämter mit leitender Funktion sowie die der Besoldungsordnung A oder B angehörenden Ämter der Leiterinnen und Leiter von Behörden oder Teilen von Behörden, soweit sie nicht richterliche Unabhängigkeit besitzen. Im Bereich der der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts mit und ohne Gebietshoheit und der rechtlichen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zählen zu den Ämtern der Leiterinnen und Leiter von Teilen von Behörden die mindestens der</p>	<p><b>§ 20 a</b></p> <p>(1) Ein Amt mit leitender Funktion wird zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe übertragen. Die regelmäßige Probezeit beträgt zwei Jahre. Die oberste Dienstbehörde kann eine Verkürzung der Probezeit zulassen; die Mindestprobezeit beträgt ein Jahr. Zeiten, in denen der Beamten oder dem Beamten eine leitende Funktion nach Satz 1 bereits übertragen worden ist, können auf die Probezeit angerechnet werden. Eine Verlängerung der Probezeit ist nicht zulässig.</p> <p>(2) In ein Amt im Sinne des Absatzes 1 darf nur berufen werden, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. sich in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem Richterverhältnis auf Lebenszeit befindet und</li> <li>2. in dieses Amt auch als Beamten oder als Beamter auf Lebenszeit berufen werden könnte.</li> </ol>



<p><b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> vom 17.06.2008</p>	<p><b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> Stand 04.11.2008</p>	<p><b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b></p>
<p>(4) Das Beamtenverhältnis auf Widerruf dient</p> <p>a) der Ableistung eines Vorbereitungsdienstes oder</p> <p>b) der nur vorübergehenden Wahrnehmung von Aufgaben nach § 3 Abs. 2.</p>	<p>Besoldungsgruppe A 12 angehörenden Ämter der Leiterinnen und Leiter von Dezernaten, Fachbereichen, Ämtern und Abteilungen und vergleichbarer Organisationseinheiten sowie die Ämter der leitenden Verwaltungsbeamtinnen und leitenden Verwaltungsbeamten der Ämter nach der Amtsordnung. Absatz 1 gilt nicht für die in § 37 genannten Ämter.</p> <p>(3) In ein Amt mit leitender Funktion darf nur berufen werden, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. sich in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem Richterverhältnis auf Lebenszeit befindet und</li> <li>2. in dieses Amt auch als Beamtin oder Beamter auf Lebenszeit berufen werden könnte.</li> </ol> <p>Der Landesbeamtenausschuss kann Ausnahmen von Satz 1 zulassen.</p>	<p>Vom Tage der Ernennung ruhen für die Dauer der Probezeit die Rechte und Pflichten aus dem Amt, das der Beamtin oder dem Beamten zuletzt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder im Richterverhältnis auf Lebenszeit übertragen worden ist, mit Ausnahme der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und des Verbotes der Annahme von Belohnungen und Geschenken; das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder das Richterverhältnis auf Lebenszeit besteht fort. Dienstvergehen, die mit Bezug auf das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder das Beamtenverhältnis auf Probe begangen worden sind, werden so verfolgt, als stünde die Beamtin oder der Beamte nur im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 22</b> <b>Entlassung kraft Gesetzes</b></p> <p>(1) Beamtinnen und Beamte sind entlassen, wenn 1. die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Nr. 1 nicht mehr vorliegen oder</p> <p>2. sie die Altersgrenze erreichen und das Beamtenverhältnis nicht durch Eintritt in den Ruhestand endet.</p> <p>(2) Die Beamtin oder der Beamte ist entlassen, wenn ein öffentlich-rechtliches Dienst- oder Amtsverhältnis zu einem anderen Dienstherrn oder zu einer Einrichtung ohne</p>	<p>(4) Das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder das Richterverhältnis auf Lebenszeit besteht bei demselben Dienstherrn neben dem Beamtenverhältnis auf Probe fort. Vom Tage der Ernennung an ruhen für die Dauer der Probezeit die Rechte und Pflichten aus dem Amt, das der Beamtin oder dem Beamten zuletzt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder im Richterverhältnis auf Lebenszeit übertragen worden ist, mit Ausnahme der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit</p>	<p>(3) Ausnahmen von Absatz 2 Satz 1 bedürfen der Zustimmung des Landesbeamtenausschusses. Befindet sich die Beamtin oder der Beamte nur in dem Beamtenverhältnis auf Probe nach Absatz 1, bleiben die für die Beamtinnen und Beamten auf Probe geltenden Vorschriften des Landesdisziplinargesetzes unberührt.</p>

<p><b>Beamtenstatusgesetz (BeamtStG)</b> vom 17.06.2008</p>	<p><b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> Stand 04.11.2008</p>	<p><b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b></p>
<p>Diensttherneigenschaft begründet wird, sofern nicht im Einvernehmen mit dem neuen Dienstherrn oder der Einrichtung die Fortdauer des Beamtenverhältnisses neben dem neuen Dienst- oder Amtsverhältnis angeordnet oder durch Landesrecht etwas anderes bestimmt wird. Dies gilt nicht für den Eintritt in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf oder als Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter.</p>	<p>und des Verbotes der Annahme von Belohnungen und Geschenken.</p> <p>(5) Wird die Beamtin oder der Beamte während der Probezeit in ein anderes Amt mit leitender Funktion versetzt oder umgesetzt, das in dieselbe Besoldungsgruppe eingestuft ist wie das zuletzt übertragene Amt mit leitender Funktion, läuft die Probezeit weiter. Wird der Beamtin oder dem Beamten ein höher eingestuftes Amt mit leitender Funktion übertragen, beginnt eine erneute Probezeit.</p>	<p>(5) Mit dem erfolgreichen Abschluss der Probezeit ist der Beamtin oder dem Beamten das Amt nach Absatz 1 auf Dauer im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu übertragen; eine erneute Berufung der Beamtin oder des Beamten in ein Beamtenverhältnis auf Probe zur Übertragung dieses Amtes innerhalb eines Jahres ist nicht zulässig. Wird das Amt nicht auf Dauer übertragen, endet der Anspruch auf Besoldung aus diesem Amt. Weiter gehende Ansprüche bestehen nicht.</p>
<p>(3) Die Beamtin oder der Beamte ist mit der Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit aus einem anderen Beamtenverhältnis bei demselben Dienstherrn entlassen, soweit das Landesrecht keine abweichenden Regelungen trifft.</p>	<p>(6) Mit dem erfolgreichen Abschluss der Probezeit ist der Beamtin oder dem Beamten das Amt mit leitender Funktion auf Dauer im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu übertragen. Einer RichterIn oder einem Richter darf das Amt mit leitender Funktion auf Dauer im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit beim gleichen Dienstherrn nur übertragen werden, wenn sie oder er die Entlassung aus dem Richteramt schriftlich verlangt; die elektronische Form ist ausgeschlossen. Wird nach Ablauf der Probezeit das Amt mit leitender Funktion nicht auf Dauer übertragen, endet der Anspruch auf Besoldung aus diesem Amt. Auch weitere Ansprüche aus diesem Amt bestehen nicht.</p>	<p>(6) Ämter im Sinne des Absatzes 1 sind die der Besoldungsordnung B angehörenden Ämter mit leitender Funktion sowie Ämter der Leiterinnen und Leiter von Behörden oder Teilen von Behörden, soweit sie nicht richterliche Unabhängigkeit besitzen. Im Bereich der der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts mit und ohne Gebietshoheit und der rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zählen zu den Ämtern der Leiterinnen und Leiter von Teilen von Behörden die mindestens der Besoldungsgruppe A 12 angehörenden Ämter der Leiterinnen und Leiter von Dezernaten, Fach-</p>
<p>(4) Das Beamtenverhältnis auf Widerruf endet mit Ablauf des Tages der Ablegung oder dem endgültigen Nichtbestehen der für die Laufbahn vorgeschriebenen Prüfung, sofern durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist.</p>	<p>(7) Wird das Amt mit leitender Funktion nicht auf Dauer übertragen, ist eine erneute Verleihung dieses</p>	

<p><b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> vom 17.06.2008</p>	<p><b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> Stand 04.11.2008</p>	<p><b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b></p>
<p>(5) Das Beamtenverhältnis auf Probe in einem Amt mit leitender Funktion endet mit Ablauf der Probezeit oder mit Versetzung zu einem anderen Dienstherrn.</p>	<p>Amtes unter Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Probe erst nach Ablauf eines Jahres zulässig.</p>	<p>bereichen, Ämtern und Abteilungen und vergleichbarer Organisationseinheiten sowie die Ämter der leitenden Verwaltungsbeamtinnen und leitenden Verwaltungsbeamten der Ämter nach der Amtsordnung. Absatz 1 gilt nicht für Ämter, die in § 48 Abs. 1 genannt sind.</p> <p>(7) § 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 findet keine Anwendung.</p> <p>(8) Die Beamtin oder der Beamte führt während ihrer oder seiner Amtszeit im Dienst nur die Amtsbezeichnung des ihr oder ihm nach Absatz 1 übertragenen Amtes; sie oder er darf nur sie auch außerhalb des Dienstes führen. Wird der Beamtin oder dem Beamten das Amt nach Absatz 1 nicht auf Dauer übertragen, darf sie oder er die Amtsbezeichnung nach Satz 1 mit dem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis auf Probe nicht weiterführen.</p>

<p><b>Beamtenstatusgesetz (BeamtStG)</b> vom 17.06.2008</p>	<p><b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> Stand 04.11.2008</p>	<p><b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtengesetz - LBG)</b> in der Fassung vom 3. August 2005</p>
<p><b>§ 5</b> <b>Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte</b></p> <p>(1) Als Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter kann berufen werden, wer Aufgaben im Sinne des § 3 Abs. 2 unentgeltlich wahrnehmen soll.</p> <p>(2) Die Rechtsverhältnisse der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten können durch Landesrecht abweichend von den für Beamtinnen und Beamte allgemein geltenden Vorschriften geregelt werden, soweit es deren besondere Rechtsstellung erfordert.</p> <p>(3) Ein Ehrenbeamtenverhältnis kann nicht in ein Beamtenverhältnis anderer Art, ein solches Beamtenverhältnis nicht in ein Ehrenbeamtenverhältnis umgewandelt werden.</p>	<p><b>§ 6</b> <b>Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte (§ 5 BeamStG)</b></p> <p>(1) Für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte gelten das Beamtenstatusgesetz und dieses Gesetz nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4.</p> <p>(2) Nach Vollendung des 65. Lebensjahres können Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte verabschiedet werden. Sie sind zu verabschieden, wenn die sonstigen Voraussetzungen für die Versetzung einer Beamtin oder eines Beamten in den Ruhestand gegeben sind. Das Ehrenbeamtenverhältnis endet auch ohne Verabschiedung durch Zeitablauf, wenn es für eine bestimmte Amtszeit begründet worden ist. Es endet ferner durch Abberufung, wenn diese durch Rechtsvorschrift zugelassen ist.</p> <p>(3) Auf Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sind insbesondere die Vorschriften über die Verpflichtung zur Weiterführung des Beamtenverhältnisses (§ 7 Abs. 2 Satz 1), das Erlöschen privatrechtlicher Arbeitsverhältnisse (§ 9 Abs. 5), die Laufbahnen (§§ 13 bis 26), die Abordnung und Versetzung (§§ 27 bis 29), die Entlassung nach Erreichen der Altersgrenze (§ 23 Abs. 1 Nr. 5 BeamStG), die Nebentätigkeiten (§ 40</p>	<p><b>§ 40</b></p> <p>(1) Die Beamtin oder der Beamte ist zu entlassen, wenn sie oder er</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. sich weigert, den gesetzlich vorgeschriebenen Dienst zu leisten,</li> <li>2. ohne Zustimmung der obersten Dienstbehörde ihren oder seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland nimmt,</li> <li>3. nach Erreichen der Altersgrenze (§ 53) in das Beamtenverhältnis berufen worden ist,</li> <li>4. als Beamtin oder Beamter auf Zeit ihrer oder seiner Verpflichtung nach § 6 Abs. 3 Satz 1 nicht nachkommt oder</li> <li>5. dienstunfähig ist und das Beamtenverhältnis nicht durch Versetzung in den Ruhestand endet; § 54 Abs. 3 findet sinngemäß Anwendung. Im Fall der Nummer 5 gilt für Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit, auf Zeit und auf Probe § 56 Abs.</li> </ol>

<b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> <b>vom 17.06.2008</b>	<b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> <b>Stand 04.11.2008</b>  BeamStG, §§ 72, 73, § 74 Abs. 1 und § 75), die Arbeitszeit (§ 60), die Wohnung (§ 54) und den Arbeitsschutz (§ 82) nicht anzuwenden.  (4) Die Unfallfürsorge für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und ihre Hinterbliebenen richtet sich nach § 68 des Beamtenversorgungsgesetzes.  (5) Im Übrigen regeln sich die Rechtsverhältnisse nach den für die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten geltenden besonderem Rechtsvorschriften.	<b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b>
		1 entsprechend.  (2) Absatz 1 Nr. 3 gilt nicht für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte.  <b>Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte</b>  <b>§ 188</b>  (1) Für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte (§ 6 Abs. 4) gelten die Vorschriften dieses Gesetzes sinngemäß.  (2) Das Ehrenbeamtinnenverhältnis kann nicht in ein Beamtenverhältnis anderer Art, ein solches nicht in ein Ehrenbeamtinnenverhältnis umgewandelt werden. Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte dürfen keine Dienstbezüge und keine Versorgung erhalten.  (3) Eine Beamtin oder ein Beamter hat die Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamtin oder als Ehrenbeamter ihrem oder seinem Dienstherrn anzuzeigen.  (4) Die Unfallfürsorge für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und ihre Hinterbliebenen richtet sich nach § 68 des Beamtenversor-

<b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG) vom 17.06.2008</b>	<b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG), Stand 04.11.2008</b>	<b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b> gungsgesetzes.
<p>(5) Nach Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres kann die Ehrenbeamtin oder der Ehrenbeamte verabschiedet werden. Sie oder er ist zu verabschieden, wenn die sonstigen Voraussetzungen für die Versetzung einer Beamtin oder eines Beamten in den Ruhestand gegeben sind.</p> <p>(6) Keine Anwendung finden insbesondere § 6 Abs. 3 Satz 1, §§ 10, 32, 41 Abs. 1 Nr. 2, § 81 Abs. 1 bis 3, 5 und 6, §§ 82, 85 a, 88, 90 und 96 a .</p> <p>(7) Im Übrigen regeln sich die Rechtsverhältnisse der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten nach den besonderen, für die einzelnen Gruppen der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten geltenden Vorschriften.</p>		

<p><b>Beamtenstatusgesetz (BeamtStG)</b> vom 17.06.2008</p>	<p><b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> Stand 04.11.2008</p>	<p><b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtengesetz - LBG*)</b> in der Fassung vom 3. August 2005</p>
<p><b>§ 6</b> <b>Beamtenverhältnis auf Zeit</b></p> <p>Für die Rechtsverhältnisse der Beamtinnen auf Zeit und Beamten auf Zeit gelten die Vorschriften für Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit entsprechend, soweit durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist.</p> <p><b>§ 25</b> <b>Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze</b></p> <p>Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit treten nach Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand.</p>	<p><b>§ 7</b> <b>Beamtinnen und Beamte auf Zeit (§ 6 BeamtStG)</b></p> <p>(1) Ein Beamtenverhältnis auf Zeit kann nur begründet werden, wenn dies gesetzlich bestimmt ist. Für Beamtinnen und Beamte auf Zeit finden die Vorschriften über die Probezeit keine Anwendung. Ist Voraussetzung für die Ernennung die Wahl durch eine Vertretungskörperschaft, ist die Vertretungskörperschaft nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses an dieses gebunden.</p> <p>(2) Soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, ist die Beamtin oder der Beamte auf Zeit verpflichtet, nach Ablauf der Amtszeit das Amt weiterzuführen, wenn sie oder er unter mindestens gleich günstigen Bedingungen für wenigstens die gleiche Zeit wieder in dasselbe Amt berufen werden soll. Kommt die Beamtin oder der Beamte auf Zeit dieser Verpflichtung nicht nach, ist sie oder er mit Ablauf der Amtszeit aus dem Beamtenverhältnis zu entlassen. Wird die Beamtin oder der Beamte auf Zeit im Anschluss an ihre oder seine Amtszeit erneut in dasselbe Amt für eine weitere Amtszeit berufen, gilt das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen.</p>	<p><b>§ 6 Abs. 2 und 3</b></p> <p>(2) Die Fälle und Voraussetzungen der Ernennung von Beamtinnen und Beamten auf Zeit werden durch Gesetz bestimmt. Ist Voraussetzung für die Ernennung die Wahl durch eine Vertretungskörperschaft, ist die Vertretungskörperschaft nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses an dieses gebunden.</p> <p>(3) Soweit nicht die Gesetze etwas anderes bestimmen, ist die Beamtin oder der Beamte auf Zeit nach Ablauf der Amtszeit verpflichtet, das Amt weiterzuführen, wenn sie oder er unter mindestens gleich günstigen Bedingungen für wenigstens die gleiche Zeit wieder ernannt werden soll. Wird die Beamtin oder der Beamte auf Zeit im Anschluss an ihre oder seine Amtszeit erneut in dasselbe Amt für eine weitere Amtszeit berufen, gilt das Beamtenverhältnis nicht als unterbrochen.</p>

<b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> <b>vom 17.06.2008</b>	<b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> <b>Stand 04.11.2008</b>	<b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005</b>
	<p>(3) Soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, tritt die Beamtin oder der Beamte auf Zeit vor Erreichen der Altersgrenze mit Ablauf der Zeit, für die sie oder er ernannt ist, in den Ruhestand, wenn sie oder er nicht entlassen oder im Anschluss an ihre oder seine Amtszeit für eine weitere Amtszeit erneut in dasselbe oder ein höherwertiges Amt berufen wird. Eine Beamtin oder ein Beamter auf Zeit im einstweiligen Ruhestand befindet sich mit Ablauf der Amtszeit dauernd im Ruhestand.</p> <p>(4) Hauptberufliche Präsidentinnen oder Präsidenten sowie Kanzlerinnen und Kanzler von Hochschulen, die in dieser Eigenschaft zu Beamtinnen oder Beamten auf Zeit ernannt sind, treten nach Ablauf ihrer Amtszeit oder mit Erreichen der Altersgrenze nur dann in den Ruhestand, wenn sie eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren in einem Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen zurückgelegt haben oder aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu Beamtinnen oder Beamten auf Zeit ernannt worden waren. Präsidentinnen oder Präsidenten sowie Kanzlerinnen und Kanzler, die zur Wahrnehmung ihres Amtes aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit beurlaubt wurden, treten abweichend von Satz 1 erst in den Ruhestand, wenn sie ihr Amt für die Dauer von zwei aufeinander folgenden Amtszeiten wahrgenommen haben.</p>	<p><b>§ 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4</b></p> <p>(1) Die Beamtin oder der Beamte ist zu entlassen, wenn sie oder er</p> <p>4. als Beamtin oder Beamter auf Zeit ihrer oder seiner Verpflichtung nach § 6 Abs. 3 Satz 1 nicht nachkommt oder</p> <p><b>§ 45 Abs. 3</b></p> <p>(3) Die Entlassung einer Beamtin oder eines Beamten auf Zeit nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ist vom Tage des Ablaufs ihrer oder seiner Amtszeit ab wirksam.</p> <p><b>§ 53 Abs. 1, 5 und 6</b></p> <p>(1) Für die Beamtinnen und Beamten bildet die Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres die Altersgrenze. Für einzelne Beamtengruppen kann gesetzlich eine andere Altersgrenze bestimmt werden. Die Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit und auf Zeit treten mit dem Ende des Monats, in dem sie die Altersgrenze erreichen, in den Ruhestand. Die Beamtinnen und</p>



<b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> <b>vom 17.06.2008</b>	<b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> <b>Stand 04.11.2008</b>	<b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b>
	<p>(5) Das Beamtenverhältnis der Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten endet auch durch Abwahl oder Abberufung, wenn diese gesetzlich vorgesehen ist. Mit ihrer Abwahl oder Abberufung treten die Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamten in den einstufigen Ruhestand.</p> <p>(6) Ein Beamtenverhältnis auf Zeit kann nicht in ein solches auf Lebenszeit umgewandelt werden, ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit kann nicht in ein solches auf Zeit umgewandelt werden.</p>	<p>Beamten auf Zeit treten außerdem mit Ablauf der Zeit, für die sie ernannt sind, in den Ruhestand, wenn sie nicht aufgrund von Vorschriften dieses Gesetzes entlassen werden oder ihre Amtstätigkeit fortsetzen. Abweichend von Satz 3 treten Lehrerinnen und Lehrer mit Ablauf des letzten Monats des Schuljahres, Lehrerinnen und Lehrer und sonstige wissenschaftliche Beamtinnen und Beamte an Hochschulen mit Ablauf des letzten Monats des Semesters, in welchem sie die Altersgrenze erreichen, in den Ruhestand.</p> <p>(5) Hauptberufliche Präsidentinnen oder Präsidenten sowie Kanzlerinnen und Kanzler von Hochschulen, die in dieser Eigenschaft zu Beamtinnen oder Beamten auf Zeit ernannt sind, treten nach Ablauf ihrer Amtszeit oder mit Erreichen der Altersgrenze nur dann in den Ruhestand, wenn sie eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren in einem Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen zurückgelegt haben oder aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu Beamtinnen oder Beamten auf Zeit ernannt worden waren. Präsidentinnen oder Präsidenten sowie Kanzlerinnen und Kanzler,</p>

<b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> <b>vom 17.06.2008</b>	<b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> <b>Stand 04.11.2008</b>	<b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b>
		<p>die zur Wahrnehmung ihres Amtes aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit beurlaubt wurden, treten abweichend von Satz 1 erst in den Ruhestand, wenn sie ihr Amt für die Dauer von zwei aufeinander folgenden Amtszeiten wahrgenommen haben.</p> <p>(6) Die oder der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamtin oder Beamte gilt mit Erreichen der für sie oder ihn maßgeblichen Altersgrenze als dauernd in den Ruhestand versetzt. Der einstweilige Ruhestand einer Beamtin oder eines Beamten auf Zeit endet ferner mit Ablauf ihrer oder seiner Amtszeit.</p>

<p><b>Beamtenstatusgesetz (BeamtStG)</b> vom 17.06.2008</p>	<p><b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> Stand 04.11.2008</p>	<p><b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005</b></p>
<p><b>§ 7 Abs. 3</b></p> <p>(3) Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 können nur zugelassen werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für die Gewinnung der Beamtin oder des Beamten ein dringendes dienstliches Interesse besteht oder</li> <li>2. bei der Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern und anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals in das Beamtenverhältnis andere wichtige Gründe vorliegen.</li> </ol>	<p><b>§ 8</b></p> <p><b>Zulassung von Ausnahmen für die Berufung in das Beamtenverhältnis (§ 7 BeamStG)</b></p> <p>Ausnahmen nach § 7 Abs. 3 BeamStG lässt die oberste Dienstbehörde zu.</p>	<p><b>§ 9 Abs. 3</b></p> <p>(3) Das Innenministerium kann Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 zulassen, wenn für die Gewinnung der Beamtin oder des Beamten ein dringendes dienstliches Bedürfnis besteht. Sollen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ein Beamtenverhältnis berufen werden, können Ausnahmen auch aus anderen Gründen zugelassen werden.</p>

<p><b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> vom 17.06.2008</p>	<p><b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> Stand 04.11.2008</p>	<p><b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005</b></p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Zuständigkeit für die Ernennung, Wirkung der Ernennung (§ 8 BeamStG)</b></p> <p>(1) Die Landesbeamtinnen und Landesbeamten werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, von der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten ernannt. Sie oder er kann ihre oder seine Befugnis auf andere Stellen übertragen.</p> <p>(2) Die Beamtinnen und Beamten nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 werden von der obersten Dienstbehörde ernannt, soweit durch Gesetz, Verordnung oder Satzung nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(3) Einer Ernennung bedarf es auch bei der Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe.</p> <p>(4) Die Ernennung wird mit dem Tage der Aushändigung der Ernennungsurkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ein späterer Tag bestimmt ist.</p> <p>(5) Mit der Begründung des Beamtenverhältnisses erlischt ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis zum Dienstherrn.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b></p> <p>(1) Einer Ernennung bedarf es, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Beamtenverhältnis begründet werden soll,</li> <li>2. das Beamtenverhältnis in ein Beamtenverhältnis anderer Art (§ 6) umgewandelt werden soll,</li> <li>3. der Beamtin oder dem Beamten erstmalig ein Amt verliehen werden soll,</li> <li>4. der Beamtin oder dem Beamten ein anderes Amt mit anderem Endgrundgehalt und mit anderer Amtsbezeichnung verliehen werden soll,</li> <li>5. der Beamtin oder dem Beamten ein anderes Amt mit anderer Amtsbezeichnung unter Wechsel der Laufbahngruppe verliehen werden soll oder</li> <li>6. die Dienstzeit der in Abschnitt XIII genannten Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sowie wissenschaftlichen und</li> </ol>

<b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> <b>vom 17.06.2008</b>	<b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> <b>Stand 04.11.2008</b>	<b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b>
<p>künstlerischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter im Beamtenverhältnis auf Zeit verlängert werden soll.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 13</b></p> <p>(1) Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident ernennt die Beamtinnen und Beamten des Landes, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Sie oder er kann die Ernennung anderen Stellen übertragen; die Übertragung ist im Amtsblatt für Schleswig-Holstein bekannt zu machen.</p> <p>(2) Die Beamtinnen und Beamten der Gemeinden, Kreise und Ämter sowie der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts werden von den nach Gesetz, Verordnung oder Satzung hierfür zuständigen Stellen ernannt.</p> <p>(3) Die Ernennung wird mit dem Tage wirksam, an dem die Ernennungsurkunde ausgehändigt wird. Die Urkunde kann jedoch auch einen späteren Tag bestimmen. Eine Ernennung zu einem zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam.</p>		

<b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> vom 17.06.2008	<b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> Stand 04.11.2008	<b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005</b>
		(4) Mit der Ernennung erlischt ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis zum Dienstherrn.
<b>§ 9</b> <b>Kriterien der Ernennung</b>  Ernennungen sind nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ohne Rücksicht auf Geschlecht, Abstammung, Rasse oder ethnische Herkunft, Behinderung, Religion oder Weltanschauung, politische Anschauungen, Herkunft, Beziehungen oder sexuelle Identität vorzunehmen.  <b>§ 7 Abs. 1 und 2</b> <b>Voraussetzungen des Beamtenverhältnisses</b>  (1) In das Beamtenverhältnis darf nur berufen werden, wer  1. Deutsche oder Deutscher im Sinne	<b>§ 10</b> <b>Stellenausschreibung, Feststellung der gesundheitlichen Eignung (§ 9 BeamStG)</b>  (1) Die Bewerberinnen und Bewerber sollen durch Stellenausschreibung ermittelt werden. Einer Einstellung soll eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen. Unberührt bleiben die gesetzlichen Vorschriften über die Auswahl von Beamtinnen und Beamten auf Zeit der Gemeinden, Kreise, Ämter und der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, für deren Berufung in das Beamtenverhältnis es einer Wahl bedarf (Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte), sowie das Gleichstellungsgesetz vom 13. Dezember 1994 (GVOBl. Schl.- H. S. 562), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184).  (2) Die gesundheitliche Eignung für die Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in ein anderes Beamten- oder Beschäftigungsverhältnis mit	<b>§ 9 Abs. 1 und 2</b>  (1) In das Beamtenverhältnis darf nur berufen werden, wer  1. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines anderen Vertragsstaates eines Abkommens über die dem Artikel 39 des EG-Vertrages entsprechende Freizügigkeit zwischen den Vertragsstaaten besitzt,  2. die Gewähr dafür bietet, dass sie oder er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt,

<p><b>Beamtenstatusgesetz (BeamtStG)</b> vom 17.06.2008</p>	<p><b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> Stand 04.11.2008</p>	<p><b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b></p>
<p>des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder</li> <li>b) eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder</li> <li>c) eines Drittstaates, dem Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben, besitzt,</li> </ol> <p>2. die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten, und</p> <p>3. die nach Landesrecht vorgeschriebene Befähigung besitzt.</p> <p>(2) Wenn die Aufgaben es erfordern, darf nur eine Deutsche oder ein Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes in ein Beamten-</p>	<p>dem Ziel der späteren Verwendung im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ist aufgrund eines ärztlichen Gutachtens (§ 44) festzustellen.</p>	<p>3. die gesetzliche Altersgrenze noch nicht erreicht hat,</p> <p>4. gesundheitlich geeignet ist; diese Eignung ist, vorbehaltlich besonderer Regelungen durch die oberste Dienstbehörde, in der Regel durch die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses nachzuweisen. Für Laufbahnen, in denen besondere Anforderungen an die gesundheitliche Eignung gestellt werden, kann das Zeugnis einer anderen beamteten Ärztin oder eines anderen beamteten Arztes verlangt werden,</p> <p>5. die für ihre oder seine Laufbahn vorgeschriebene oder - mangels solcher Vorschriften - übliche Vorbildung besitzt (Laufbahnbewerberin oder Laufbahnbewerber).</p> <p>(2) Wenn die Aufgaben es erfordern, darf nur eine Deutsche oder ein Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes in ein Beamtenverhältnis berufen werden (Artikel 39 Abs. 4 EG-Vertrag).</p>

<p><b>Beamtenstatusgesetz (BeamtStG)</b> vom 17.06.2008</p>	<p><b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> Stand 04.11.2008</p>	<p><b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005</b></p>
<p>verhältnis berufen werden.</p>		<p><b>§ 10 Abs. 2 und 3</b></p> <p>(2) Die Bewerberinnen und Bewerber sollen durch Stellenausschreibung ermittelt werden. Dies gilt nicht</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für Stellen, in die Beamtinnen oder Beamte der Laufbahn nachrücken,</li> <li>2. für die Stellen der in § 48 Abs. 1 genannten Beamtinnen und Beamten.</li> </ol> <p>Über weitere Ausnahmen entscheidet das Innenministerium.</p> <p>(3) Unberührt bleiben die gesetzlichen Vorschriften über die Eignung, Vorbildung und Auswahl von leitenden Beamtinnen und Beamten auf Zeit der Gemeinden, Kreise, Ämter und der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, für deren Berufung in das Beamtenverhältnis es einer Wahl bedarf (Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte), sowie das Gesetz über die Gleichstellung der Frauen im öffentlichen Dienst.</p>



<p><b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> vom 17.06.2008</p>	<p><b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> Stand 04.11.2008</p>	<p><b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG)</b> in der Fassung vom 3. August 2005</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Nichtigkeit der Ernennung</b></p> <p>(1) Die Ernennung ist nichtig, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. sie nicht der in § 8 Abs. 2 vorgeschriebenen Form entspricht,</li> <li>2. sie von einer sachlich unzuständigen Behörde ausgesprochen wurde oder</li> <li>3. zum Zeitpunkt der Ernennung <ol style="list-style-type: none"> <li>a) nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 keine Ernennung erfolgen durfte und keine Ausnahme nach § 7 Abs. 3 zugelassen war,</li> <li>b) nicht die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter vorlag oder</li> <li>c) eine ihr zu Grunde liegende Wahl unwirksam ist.</li> </ol> </li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Feststellung der Nichtigkeit der Ernennung, Verbot der Führung der Dienstgeschäfte (§ 11 BeamStG)</b></p> <p>(1) Die Nichtigkeit der Ernennung wird von der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde festgestellt. Die Feststellung kann erst getroffen werden, wenn im Fall</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. des § 11 Abs. 1 Nr. 1 BeamStG die schriftliche Bestätigung der Wirksamkeit der Ernennung nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 BeamStG,</li> <li>2. des § 11 Abs. 1 Nr. 2 BeamStG die Bestätigung der Ernennung nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 BeamStG oder</li> <li>3. des § 11 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a BeamStG die Zulassung einer Ausnahme nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 BeamStG</li> </ol> <p>abgelehnt worden ist. Die Feststellung der Nichtigkeit ist der Beamtin oder dem Beamten oder den vorschlagsberechtigten Hinterbliebenen schriftlich bekannt zu geben.</p> <p>(2) Sobald der Grund für die Nichtigkeit bekannt wird, kann der Ernannten oder dem Ernannten jede weitere Führung der Dienstgeschäfte verboten werden; bei einer Ernennung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 BeamStG ist sie zu verbieten. Das Verbot der Amtsführung kann</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b></p> <p>(1) Eine Ernennung ist nichtig, wenn sie von einer sachlich unzuständigen Behörde ausgesprochen ist. Sie gilt als von Anfang an wirksam, wenn sie von der sachlich zuständigen Behörde bestätigt wird.</p> <p>(2) Soweit für die Ernennung durch Gesetz die Mitwirkung des Landesbeamtenausschusses vorgeschrieben ist, ist eine ohne diese Mitwirkung ausgesprochene Ernennung nichtig. Sie gilt als von Anfang an wirksam, wenn der Landesbeamtenausschuss die vorgeschriebene Mitwirkung nachholt oder seit der Ernennung zwanzig Jahre verstrichen sind.</p> <p>(3) Eine Ernennung ist ferner nichtig, wenn die oder der Ernannte im Zeitpunkt der Ernennung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 nicht ernannt werden durfte und eine Ausnahme nach § 9</li> </ol>

<p><b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> vom 17.06.2008</p>	<p><b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> Stand 04.11.2008</p>	<p><b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b></p>
<p>(2) Die Ernennung ist von Anfang an als wirksam anzusehen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. im Fall des Absatzes 1 Nr. 1 aus der Urkunde oder aus dem Akteninhalt eindeutig hervorgeht, dass die für die Ernennung zuständige Stelle ein bestimmtes Beamtenverhältnis begründet oder ein bestehendes Beamtenverhältnis in ein solches anderer Art umwandeln wollte, für das die sonstigen Voraussetzungen vorliegen, und die für die Ernennung zuständige Stelle die Wirksamkeit schriftlich bestätigt; das Gleiche gilt, wenn die Angabe der Zeitdauer fehlt, durch Landesrecht aber die Zeitdauer bestimmt ist,</li> <li>2. im Fall des Absatzes 1 Nr. 2 die sachlich zuständige Behörde die Ernennung bestätigt oder</li> <li>3. im Fall des Absatzes 1 Nr. 3 Buchstabe a eine Ausnahme nach § 7 Abs. 3 nachträglich zugelassen wird.</li> </ol>	<p>frühestens mit der Bekanntgabe der Nichtigkeit nach Absatz 1 ausgesprochen werden.</p> <p>(3) Die bis zu dem Verbot der Führung der Dienstgeschäfte vorgenommenen Amtshandlungen der Ernannten oder des Ernannten sind in gleicher Weise gültig, wie wenn die Ernennung wirksam gewesen wäre.</p> <p>(4) Die der Ernannten oder dem Ernannten gewährten Leistungen können belassen werden.</p>	<p>Abs. 3 nicht zugelassen war oder</p> <p>2. nicht die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter hatte.</p> <p>(4) Die Ernennung einer durch Wahl zu berufenden Beamtin oder eines durch Wahl zu berufenden Beamten ist auch nichtig, wenn die der Ernennung zu Grunde liegende Wahl ungültig ist.</p> <p>(5) Nach Kenntnis des Nichtigkeitsgrundes ist der oder dem Ernannten jede weitere Fortführung der Dienstgeschäfte zu verbieten. Bei Nichtigkeit nach Absatz 1 ist das Verbot erst dann auszusprechen, wenn die sachlich zuständige Behörde es abgelehnt hat, die Ernennung zu bestätigen, bei Nichtigkeit nach Absatz 2 nur dann, wenn der Landesbeamtenausschuss es innerhalb der Frist von zwanzig Jahren nach der Ernennung abgelehnt hat, die vorgeschriebene Mitwirkung nachzuholen.</p>

<b>Beamtenstatusgesetz (BeamtStG)</b> vom 17.06.2008	<b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> Stand 04.11.2008	<b>Beamtengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005</b>
<p><b>§ 17</b></p> <p>Ist eine Ernennung nichtig oder ist sie zurückgenommen worden, sind die bis zum Verbot (§ 14 Abs. 5) oder bis zur Zustimmung der Erklärung der Rücknahme (§ 16) vorgenommenen Amtshandlungen der oder des Ernannten in gleicher Weise gültig, wie wenn sie eine Beamtin oder ein Beamter ausgeführt hätte. Die der oder dem Ernannten gewährten Leistungen können belassen werden.</p>		

<p><b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> vom 17.06.2008</p>	<p><b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> Stand 04.11.2008</p>	<p><b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG)</b> in der Fassung vom 3. August 2005</p>
<p><b>§ 12 Abs. 1</b> <b>Rücknahme der Ernennung</b></p> <p>(1) Die Ernennung ist mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. sie durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde,</li> <li>2. nicht bekannt war, dass die ernannte Person wegen eines Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt war oder wird, das sie für die Berufung in das Beamtenverhältnis nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 als unwürdig erscheinen lässt,</li> <li>3. die Ernennung nach § 7 Abs. 2 nicht erfolgen durfte und eine Ausnahme nach § 7 Abs. 3 nicht zugelassen war und die Ausnahme nicht nachträglich erteilt wird oder</li> </ol>	<p><b>§ 12</b> <b>Rücknahme der Ernennung</b> (§ 12 BeamStG)</p> <p>(1) Die Rücknahme der Ernennung wird von der obersten Dienstbehörde erklärt und ist der Beamtin oder dem Beamten schriftlich bekannt zu geben. Die Rücknahme muss in den Fällen des § 12 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BeamStG innerhalb einer Frist von sechs Monaten erfolgen, nachdem die oberste Dienstbehörde von der Ernennung und dem Grund der Rücknahme Kenntnis erlangt hat. Die Rücknahme der Ernennung ist auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses zulässig.</p> <p>(2) § 11 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.</p>	<p><b>§ 15 Abs. 3</b></p> <p>(3) Die Rücknahme ist auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses zulässig.</p> <p><b>§ 16 Abs. 1</b></p> <p>(1) Die Rücknahme nach § 15 muss innerhalb einer Frist von sechs Monaten erfolgen, nachdem die oberste Dienstbehörde von der Ernennung und dem Grund der Rücknahme Kenntnis erlangt hat. Vor der Rücknahme ist die Beamtin oder der Beamte schriftlich oder zur Niederschrift zu hören. Die Rücknahme wird von der obersten Dienstbehörde erklärt. Die Erklärung ist der Beamtin oder dem Beamten oder ihren oder seinen versorgungsberechtigten Hinterbliebenen, soweit möglich, zuzustellen.</p> <p><b>§ 17</b></p> <p>Ist eine Ernennung nichtig oder ist sie zurückgenommen worden, sind die bis zum dem Verbot (§ 14 Abs. 5) oder bis zur Zu-</p>

<p><b>Beamtenstatusgesetz (BeamtStG)</b> vom 17.06.2008</p> <p>4. eine durch Landesrecht vorgeschriebene Mitwirkung einer unabhängigen Stelle oder einer Aufsichtsbehörde unterblieben ist und nicht nachgeholt wurde.</p>	<p><b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> Stand 04.11.2008</p>	<p><b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b></p> <p>stellung der Erklärung der Rücknahme (§ 16) vorgenommenen Amtshandlungen der oder des Ernannten in gleicher Weise gültig, wie wenn sie eine Beamtin oder ein Beamter ausgeführt hätte. Die der oder dem Ernannten gewährten Leistungen können belassen werden.</p>
	<p><b>Abschnitt III</b> <b>Laufbahn</b></p> <p><b>§ 13</b> <b>Laufbahn</b></p> <p>(1) Eine Laufbahn umfasst alle Ämter, die derselben Fachrichtung und derselben Laufbahngruppe angehören.</p> <p>(2) Es gibt folgende Fachrichtungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Justiz</li> <li>2. Polizei</li> <li>3. Feuerwehr</li> <li>4. Steuerverwaltung</li> <li>5. Bildung</li> <li>6. Gesundheits- und soziale Dienste</li> <li>7. Agrar- und umweltbezogene Dienste</li> </ol>	<p><b>§ 18 a</b></p> <p>(1) Für die Zulassung zu den Laufbahnen werden die Bildungsgänge und ihre Abschlüsse den Laufbahnen in Übereinstimmung mit dem beamtenrechtlichen Grundsatz der funktionsbezogenen Bewertung zugeordnet. Die Anwendung dieses Grundsatzes im Besoldungsrecht ist dabei zu beachten.</p> <p>(2) In den Laufbahnvorschriften ist in Übereinstimmung mit Absatz 1 unter Berücksichtigung der besoldungsrechtlichen Regelungen zu bestimmen, welche Bildungsgänge und Prüfungen nach den §§ 21 bis 24 die Voraussetzungen für die Laufbahn erfüllen. Die Bildungsvoraussetzungen müssen geeignet sein, in Verbindung mit</p>

<p><b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> vom 17.06.2008</p>	<p><b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> Stand 04.11.2008</p> <p>8. Technische Dienste 9. Wissenschaftliche Dienste 10. Allgemeine Dienste.</p> <p>(3) Die Zugehörigkeit zur Laufbahngruppe richtet sich nach der für die Laufbahn erforderlichen Vor- und Ausbildung. Zur Laufbahngruppe 2 gehören alle Laufbahnen, die einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsstand voraussetzen. Zur Laufbahngruppe 1 gehören alle übrigen Laufbahnen. Innerhalb der Laufbahngruppen kann abhängig von der Vor- und Ausbildung nach Einstiegsämtern unterschieden werden.</p> <p>(4) Soweit erforderlich, können innerhalb einer Laufbahn fachspezifisch ausgerichtete Laufbahnzweige gebildet werden. Laufbahnzweige sind Ämter einer Laufbahn, die aufgrund einer gleichen Qualifikation zusammengefasst werden. Die Laufbahnbefähigung wird durch die Einrichtung eines Laufbahnzweiges nicht eingeschränkt.</p> <p>(5) Bei der Gestaltung der Laufbahnen sind unter Berücksichtigung des besoldungsrechtlichen Grundsatzes der funktionsbezogenen Bewertung der Ämter insbesondere die regelmäßig zu durchlaufenden Ämter festzulegen.</p>	<p><b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b></p> <p>der für die Laufbahn vorgeschriebenen berufspraktischen Ausbildung oder Tätigkeit die Anforderungen der Befähigung für die Laufbahn zu erfüllen. Insofern müssen sie für gleich zu bewertende Befähigungen einander gleichwertig sein. § 13 Abs. 3 Satz 4 des Beamtenrechtsrahmengesetzes gilt entsprechend.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 19</b></p> <p>(1) Laufbahn ist die Zusammenfassung aller Ämter, die derselben Fachrichtung angehören sowie eine gleiche Vorbildung und Ausbildung voraussetzen. Zur Laufbahn gehören ferner der vorgeschriebene Vorbereitungsdienst und die vorgeschriebene Probezeit.</p> <p>(2) Die Laufbahnen gehören zu den Laufbahngruppen des einfachen, des mittleren, des gehobenen oder des höheren Dienstes. Die Zugehörigkeit zu einer Laufbahngruppe bestimmt sich nach dem Eingangssamt.</p>
--	--	--

<b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> vom 17.06.2008	<b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> Stand 04.11.2008	<b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005</b>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Zugangsvoraussetzungen zu den Laufbahnen</b></p> <p>(1) Für die Laufbahnen der Laufbahngruppe 1 sind für das erste Einstiegsamt mindestens zu fordern</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. als Bildungsvoraussetzung der erfolgreiche Besuch einer allgemein bildenden Schule oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand und</li> <li>2. als sonstige Voraussetzung ein Vorbereitungsdienst oder eine abgeschlossene Berufsausbildung, bei Laufbahnen mit besonderen Anforderungen ein Vorbereitungsdienst und eine abgeschlossene Berufsausbildung.</li> </ol> <p>(2) Für die Laufbahnen der Laufbahngruppe 1 sind für das zweite Einstiegsamt mindestens zu fordern</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. als Bildungsvoraussetzung           <ol style="list-style-type: none"> <li>a) ein Realschulabschluss oder</li> <li>b) ein Hauptschulabschluss und eine förderliche abgeschlossene Berufsausbildung oder</li> <li>c) ein Hauptschulabschluss und eine abgeschlos-</li> </ol> </li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 21</b></p> <p>Für die Laufbahnen des einfachen Dienstes sind mindestens zu fordern</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der erfolgreiche Besuch einer Hauptschule oder eine entsprechende Bildung,</li> <li>2. ein Vorbereitungsdienst von sechs Monaten.</li> </ol> <p style="text-align: center;"><b>§ 22</b></p> <p>Für die Laufbahnen des mittleren Dienstes sind mindestens zu fordern</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Abschluss einer Realschule oder der erfolgreiche Besuch einer Hauptschule und eine förderliche abgeschlossene Berufsausbildung oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand,</li> <li>2. ein Vorbereitungsdienst von einem Jahr und</li> <li>3. die Ablegung der Prüfung für den mittle-</li> </ol>

<b>Beamtenstatusgesetz (BeamtStG)</b> <b>vom 17.06.2008</b>	<b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> <b>Stand 04.11.2008</b>	<b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b>
	<p>sene Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis oder</p> <p>d) ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand</p> <p>und</p> <p>2. als sonstige Voraussetzung</p> <p>a) eine abgeschlossene Berufsausbildung und eine geeignete hauptberufliche Tätigkeit oder</p> <p>b) ein mit einer Laufbahnprüfung abgeschlossener Vorbereitungsdienst oder eine inhaltlich dessen Anforderungen entsprechende abgeschlossene berufliche Ausbildung oder Fortbildung oder</p> <p>c) bei Laufbahnen mit besonderen Anforderungen eine abgeschlossene Berufsausbildung und ein Vorbereitungsdienst.</p> <p>(3) Für die Laufbahnen der Laufbahngruppe 2 sind für das erste Einstiegsamt mindestens zu fordern</p> <p>1. als Bildungsvoraussetzung ein mit einem Bachelorgrad abgeschlossenes Hochschulstudium oder ein gleichwertiger Abschluss und</p>	<p>ren Dienst.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 23</b></p> <p>(1) Für die Laufbahnen des gehobenen Dienstes sind zu fordern</p> <p>1. eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand,</p> <p>2. ein Vorbereitungsdienst von drei Jahren und</p> <p>3. die Ablegung der Prüfung für den gehobenen Dienst.</p> <p>(2) Der Vorbereitungsdienst vermittelt in einem Studiengang einer Fachhochschule oder in einem gleichstehenden Studiengang den Beamtinnen und Beamten die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur Erfüllung der Aufgaben in ihrer Laufbahn erforderlich sind. Der Vorbereitungsdienst besteht aus Fachstudien von mindestens achtzehntägiger Dauer und berufspraktischen Studien</p>



<b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> <b>vom 17.06.2008</b>	<b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> <b>Stand 04.11.2008</b> <p>2. als sonstige Voraussetzung</p> <p>a) eine geeignete hauptberufliche Tätigkeit oder</p> <p>b) ein mit einer Prüfung abgeschlossener Vorbereitungsdienst.</p> <p>Die Voraussetzungen nach Nummer 2 entfallen, wenn das Hochschulstudium die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie die beruflichen Fähigkeiten und Kenntnisse vermittelt, die zur Erfüllung der Aufgaben in der Laufbahn erforderlich sind.</p> <p>(4) Für die Laufbahnen der Laufbahngruppe 2 sind für das zweite Einstiegsamt mindestens zu fordern</p> <p>1. als Bildungsvoraussetzung ein mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium und</p> <p>2. als sonstige Voraussetzung</p> <p>a) eine geeignete hauptberufliche Tätigkeit oder</p> <p>b) ein mit einer Prüfung abgeschlossener Vorbereitungsdienst.</p> <p>Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.</p>	<b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b> <p>dienzeiten. Die berufspraktischen Studienzeiten umfassen die Ausbildung in fachbezogenen Schwerpunktbereichen der Laufbahnaufgaben; der Anteil der praktischen Ausbildung darf eine Dauer von einem Jahr nicht unterschreiten.</p> <p>(3) Der Vorbereitungsdienst kann auf eine Ausbildung in fachbezogenen Schwerpunktbereichen der Laufbahnaufgaben beschränkt werden, wenn der Erwerb der wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden, die zur Erfüllung der Aufgaben in der Laufbahn erforderlich sind, durch eine insoweit als geeignet anerkannte Prüfung als Abschluss eines Studiengangs an einer Hochschule nachgewiesen worden ist. Anrechenbar sind Studienzeiten von der Zeitdauer, um die nach Satz 1 der Vorbereitungsdienst gekürzt ist. Gegenstand der Laufbahnprüfung sind Ausbildungsinhalte des berufspraktischen Vorbereitungsdienstes.</p> <p>(4) Nach näherer Bestimmung der Laufbahnvorschriften besitzt die Befähigung für eine Laufbahn des gehobenen Dienstes auch, wer außerhalb des Vorbereitungsdienstes.</p>
---	---	--

<b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> <b>vom 17.06.2008</b>	<b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> <b>Stand 04.11.2008</b>	<b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b>
<p>           dienstes eine den Anforderungen des Absatzes 1 Nr. 2 und des Absatzes 2 entsprechende Ausbildung in einem Studiengang einer Hochschule durch eine Prüfung abgeschlossen hat, die der Laufbahnprüfung gleichwertig ist. Wenn die besonderen Verhältnisse der Laufbahn es erfordern, kann als Voraussetzung für die Anerkennung der Prüfung als Laufbahnprüfung eine auf höchstens sechs Monate zu bemessende Einführung in die Laufbahnaufgaben vorgeschrieben werden.         </p> <p style="text-align: center;"><b>§ 24</b></p> <p>           (1) Für die Laufbahnen des höheren Dienstes sind zu Fördern         </p> <p>1.</p> <p>a) ein nach § 18 a Abs. 2 Satz 2 geeignetes, mit einer Prüfung abgeschlossenes, mindestens dreijähriges Studium an einer Universität, einer technischen Hochschule oder an einer anderen gleichstehenden Hochschule oder ein Studium nach § 5 a des Deutschen Richtergesetzes oder</p> <p>b) ein mit einem Mastergrad abgeschlossenes</p>		

<b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> <b>vom 17.06.2008</b>	<b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> <b>Stand 04.11.2008</b>	<b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b> <p>nes, in einem Akkreditierungsverfahren als für den höheren Dienst geeignet eingestuftes, mindestens dreijähriges Studium an einer Fachhochschule,</p> <p>2. ein Vorbereitungsdienst von mindestens zwei Jahren und</p> <p>3. die Ablegung einer zweiten Staatsprüfung.</p> <p>(2) Auf den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes kann auf Antrag eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen Justizdienst oder für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst bis zu sechs Monaten angerechnet werden.</p>
---	---	--

<p><b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> vom 17.06.2008</p>	<p><b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> Stand 04.11.2008</p>	<p><b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005</b></p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Bei einem anderen Dienstherrn erworbene Vorbereitung und Laufbahnbefähigung</b></p> <p>(1) Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst einer Laufbahn darf nicht deshalb abgelehnt werden, weil die Bewerberin oder der Bewerber die für seine Laufbahn vorgeschriebene Vorbildung im Bereich eines anderen Dienstherrn erworben hat.</p> <p>(2) Wer die Laufbahnbefähigung bei einem anderen Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes erworben hat, besitzt, soweit erforderlich nach Durchführung von Maßnahmen nach § 24 Satz 3, die Befähigung für eine Laufbahn nach §§ 13 und 14.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 19 Abs. 5 und 6</b></p> <p>(5) Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst einer Laufbahn darf nicht deshalb abgelehnt werden, weil die Bewerberin oder der Bewerber die für ihre oder seine Laufbahn vorgeschriebene Vorbildung im Bereich eines anderen Dienstherrn erworben hat.</p> <p>(6) Wer die Befähigung für eine Laufbahn erworben hat, besitzt die Befähigung für entsprechende Laufbahnen auch, wenn sie oder er die Befähigung bei einem Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, aber innerhalb des Bundesgebietes erworben hat.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 16</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Erwerb der Laufbahnbefähigung aufgrund des Gemeinschaftsrechts</b></p> <p>Die Laufbahnbefähigung kann auch aufgrund der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die An-</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 25 b</b></p> <p>(1) Die Laufbahnbefähigung kann auch aufgrund der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7.</p>

<b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> <b>vom 17.06.2008</b>	<b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> <b>Stand 04.11.2008</b>  erkenntnis von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28), zuletzt geändert durch die Verordnung der Kommission vom 31. Juli 2008 (ABl. EU Nr. L 205 S. 10), erworben werden. Das Nähere, insbesondere das Anerkennungsverfahren sowie die Ausgleichermaßnahmen, regelt die Landesregierung, für die Laufbahnen der Fachrichtung Bildung (§ 13 Abs. 2 Nr. 5) das für Schulwesen zuständige Ministerium, durch Verordnung.	<b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b>  September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Abl. EG 2005 Nr. L 255 S. 22), geändert durch Richtlinie 2006/100/EG des Rates vom 20. November 2006 (Abl. EU Nr. L 363 S. 141), erworben werden. Das Nähere, insbesondere das Anerkennungsverfahren sowie die Ausgleichermaßnahmen, regelt die Landesregierung, für die Laufbahnen der Lehrerinnen und Lehrer das für Schulwesen zuständige Ministerium, durch Verordnung.  (2) Die deutsche Sprache muss in dem für die Wahrnehmung der Aufgaben der Laufbahn erforderlichen Maße beherrscht werden.
	<b>§ 17</b>  <b>Andere Bewerberinnen und Bewerber</b>  (1) In das Beamtenverhältnis kann auch berufen werden, wer, ohne die vorgeschriebenen Zugangsvoraussetzungen zu erfüllen, die Befähigung für die Laufbahn durch Lebens- und Berufserfahrung inner-	<b>§ 9 Abs. 4</b>  (4) In das Beamtenverhältnis kann abweichend von Absatz 1 Nr. 5 auch berufen werden, wer die erforderliche Befähigung durch Lebens- und Berufserfahrung inner-

<b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> <b>vom 17.06.2008</b>	<b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> <b>Stand 04.11.2008</b>  halb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben hat (andere Bewerberin oder Bewerber). Dies gilt nicht, wenn eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung durch besondere Regelung außerhalb des Beamtenrechts vorgeschrieben oder eine besondere Vorbildung oder Fachausbildung nach der Eigenart der Laufbahnaufgaben zwingend erforderlich ist.  (2) Die Befähigung von anderen Bewerberinnen oder anderen Bewerbern ist durch den Landesbeamtenausschuss festzustellen.	<b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b>  halb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben hat (andere Bewerberin oder anderer Bewerber). Dies gilt nicht für die Laufbahnen, für die eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung durch besondere Rechtsvorschrift vorgeschrieben oder nach ihrer Eigenart zwingend erforderlich ist.  <p style="text-align: center;"><b>§ 29</b></p> Von anderen Bewerberinnen und anderen Bewerbern (§ 9 Abs. 4 Satz 1) darf die für die Laufbahn vorgeschriebene Vorbildung und Ausbildung nicht gefordert werden. Ihre Befähigung ist durch den Landesbeamtenausschuss festzustellen.
	<p style="text-align: center;"><b>§ 18</b> <b>Einstellung</b></p> Eine Ernennung unter Begründung eines Beamtenverhältnisses (Einstellung) ist im Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Lebenszeit nur in einem Einstiegsamt zulässig. Abweichend von Satz 1 kann	<p style="text-align: center;"><b>§ 20 Abs. 2</b></p> (2) Die Anstellung der Beamtin oder des Beamten ist nur im Eingangsamt ihrer oder seiner Laufbahn zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Landesbeam-

<b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> <b>vom 17.06.2008</b>	<b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> <b>Stand 04.11.2008</b>	<b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b>
	<p>1. bei entsprechenden beruflichen Erfahrungen oder sonstigen Qualifikationen, die zusätzlich zu den in § 14 geregelten Zugangsvoraussetzungen erworben wurden, wenn die Laufbahnvorschriften dies bestimmen,</p> <p>2. für die in § 37 genannten Beamtinnen und Beamten</p> <p>oder</p> <p>3. bei Zulassung einer Ausnahme durch den Landesbeamtenausschuss</p> <p>auch eine Einstellung in einem höheren Amt vorgenommen werden.</p>	<p>tenausschusses. Soweit mit der Entscheidung nach Satz 2 zugleich die Zulassung von Ausnahmen von laufbahnrechtlichen Vorschriften verbunden ist, gelten diese als erteilt.</p>
<b>§ 10</b> <b>Voraussetzung</b> <b>der Ernennung auf Lebenszeit</b>  Die Ernennung zur Beamtin auf Lebenszeit oder zum Beamten auf Lebenszeit ist nur zulässig, wenn die Beamtin oder der Beamte sich in einer Probezeit von mindestens sechs	<b>§ 19</b> <b>Probezeit</b>  (1) Probezeit ist die Zeit im Beamtenverhältnis auf Probe, während der sich die Beamtinnen und Beamten nach Erwerb der Befähigung für die Laufbahn bewähren sollen. (2) Die regelmäßige Probezeit dauert in allen Lauf-	<b>§ 26</b>  (1) Die Probezeit für Laufbahnbewerberinnen oder Laufbahnbewerber dauert in den Laufbahnen des einfachen Dienstes mindestens ein Jahr,

<p><b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> vom 17.06.2008</p>	<p><b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> Stand 04.11.2008</p>	<p><b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b></p>
<p>Monaten und höchstens fünf Jahren bewährt hat. Von der Mindestprobezeit können durch Landesprobenahmen bestimmt werden.</p>	<p>bahnen drei Jahre. Zeiten hauptberuflicher Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes können auf die Probezeit angerechnet werden, soweit die Tätigkeit nach Art und Bedeutung der Tätigkeit in der Laufbahn gleichwertig ist. Die Mindestprobezeit beträgt in der Laufbahngruppe 1 sechs Monate und in der Laufbahngruppe 2 ein Jahr. Die Mindestprobezeit kann unterschritten werden, wenn die anrechenbaren Zeiten im Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen abgeleistet worden sind.</p> <p>(3) Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Beamtin oder des Beamten sind zweimal im Rahmen einer dienstlichen Beurteilung zu bewerten. Für die Feststellung der Bewährung gilt ein strenger Maßstab. Bei Entlassung wegen mangelnder Bewährung oder Verkürzung der Probezeit ist eine Beurteilung ausreichend.</p> <p>(4) Die Probezeit kann bis zu einer Höchstdauer von fünf Jahren verlängert werden.</p> <p>(5) Die in § 37 genannten Beamtinnen und Beamten leisten keine Probezeit.</p>	<p>des mittleren Dienstes mindestens zwei Jahre, des gehobenen Dienstes mindestens zwei Jahre und sechs Monate, des höheren Dienstes mindestens drei Jahre.</p> <p>(2) Die Laufbahnvorschriften können bestimmen, dass die Probezeit in den Laufbahnen des mittleren und des gehobenen Dienstes um höchstens ein Jahr, in den Laufbahnen des höheren Dienstes um höchstens ein Jahr und sechs Monate abgekürzt werden kann, wenn dies wegen besonders guter Leistungen während der Probezeit und des Ergebnisses der Laufbahnprüfung gerechtfertigt ist.</p> <p>(3) Die Laufbahnvorschriften können bestimmen, dass Dienstzeiten im öffentlichen Dienst, die nicht auf den Vorbereitungsdienst angerechnet worden sind, auf die Probezeit angerechnet werden können, soweit die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprechen hat. Ist die Dienstzeit im Sinne des Satzes 1 nicht im Beamtenverhältnis mit Dienstbe-</p>



<b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> <b>vom 17.06.2008</b>	<b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> <b>Stand 04.11.2008</b>	<b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b>
<p>zügen abgeleistet worden, ist in den Laufbahnen des gehobenen und des höheren Dienstes mindestens ein Jahr als Probezeit zu leisten; dies gilt auch bei Abkürzung der Probezeit nach Absatz 2.</p> <p>(4) Die Laufbahnvorschriften können bestimmen, dass Zeiten im Kirchendienst oder in den Laufbahnen des höheren Dienstes Zeiten, die die Beamtin oder der Beamte nach Ablegung der Zweiten Staatsprüfung außerhalb des öffentlichen Dienstes in einem ihrer oder seiner Vorbildung entsprechenden Beruf zurückgelegt hat, auf die Probezeit angerechnet werden; die Voraussetzungen und Grenzen des Absatzes 3 sind zu beachten.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 27</b></p> <p>Art und Dauer der Probezeit, die für die Laufbahnbewerberinnen und die Laufbahnbewerber fünf Jahre nicht überschreiten soll, sind im Übrigen nach den Erfordernissen der einzelnen Laufbahnen festzusetzen.</p>		

<p><b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> vom 17.06.2008</p>	<p><b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> Stand 04.11.2008</p>	<p><b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005</b></p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 20</b> <b>Beförderung</b></p> <p>(1) Beförderung ist eine Ernennung, durch die der Beamtin oder dem Beamten ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen wird.</p> <p>(2) Eine Beförderung ist nicht zulässig</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. während der Probezeit,</li> <li>2. vor Ablauf eines Jahres seit Beendigung der Probezeit, es sei denn, die Beamtin oder der Beamte hat während der Probezeit hervorragende Leistungen gezeigt,</li> <li>3. vor Feststellung der Eignung für einen höher bewerteten Dienstposten in einer Erprobungszeit von mindestens drei Monaten Dauer; dies gilt nicht in den Fällen des § 5 sowie für die Beamtinnen und Beamten nach den §§ 7, 37 und 124,</li> <li>4. vor Ablauf von zwei Jahren seit der letzten Beförderung, es sei denn, dass das derzeitige Amt nicht durchlaufen zu werden braucht.</li> </ol> <p>Ämter, die regelmäßig zu durchlaufen sind, dürfen nicht übersprungen werden</p> <p>(3) Der Landesbeamtenausschuss kann Ausnahmen</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 20 Abs. 3 und 4</b></p> <p>(1) Die Ernennungen sind nach den Grundsätzen des § 10 Abs. 1 vorzunehmen.</p> <p>(2) Die Anstellung der Beamtin oder des Beamten ist nur im Eingangsamtsamt ihrer oder seiner Laufbahn zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Landesbeamtenausschusses. Soweit mit der Entscheidung nach Satz 2 zugleich die Zulassung von Ausnahmen von laufbahnrechtlichen Vorschriften verbunden ist, gelten diese als erteilt.</p> <p>(3) Eine Beförderung ist nicht zulässig während der Probezeit, vor Ablauf eines Jahres nach der Anstellung, vor Ablauf eines Jahres nach der letzten Beförderung, es sei denn, dass das bisherige Amt nicht durchlaufen zu werden brauchte, vor Feststellung der Eignung für einen höher bewerteten Dienstposten in einer Erprobungszeit</p>

<b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> <b>vom 17.06.2008</b>	<b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> <b>Stand 04.11.2008</b>	<b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b>
	<p>von Absatz 2 zulassen.</p>	<p>bungszeit von mindestens drei Monaten Dauer; dies gilt nicht für die in den § 48 Abs. 1, §§ 196 und 243 genannten Beamtinnen und Beamten.</p> <p>Ämter, die regelmäßig zu durchlaufen sind, dürfen bei einer Beförderung nicht übersprungen werden. Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Absatzes bedürfen der Zustimmung des Landesbeamtenausschusses. Soweit mit der Entscheidung nach Satz 3 zugleich die Zulassung von Ausnahmen von laubahnrechtlichen Vorschriften verbunden ist, gelten diese als erteilt.</p> <p>(4) Die Landesregierung kann in einer nach § 18 zu erlassenden Verordnung Ausnahmen von Absatz 3 Nr. 1 und 2 zum Ausgleich beruflicher Verzögerungen infolge der Geburt oder der tatsächlichen Betreuung oder Pflege eines Kindes unter achtzehn Jahren zulassen. Entsprechendes gilt für den Ausgleich beruflicher Verzögerungen infolge der tatsächlichen Pflege einer oder eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen nahen Angehörigen, insbesondere aus dem Kreis der Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Le-</p>

<b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> <b>vom 17.06.2008</b>	<b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> <b>Stand 04.11.2008</b>	<b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b>
benspartner, Geschwister sowie volljährigen Kinder.		
(6) Der Aufstieg von einer Laufbahn in die nächsthöhere Laufbahn derselben Fachrichtung ist auch ohne Erfüllung der Eingangsvoraussetzungen für diese Laufbahn (§§ 21 bis 24) möglich. Für den Aufstieg ist die Ablegung einer Prüfung erforderlich, soweit die Laufbahnvorschriften nichts Abweichendes bestimmen. Absatz 3 Satz 1 Nr. 4 findet keine Anwendung; laufbahnrechtliche Vorschriften über die Bewährung in den Dienstgeschäften der nächsthöheren Laufbahn bleiben unberührt.		
<p style="text-align: center;"><b>§ 2 SH.LVO</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Begriffsbestimmungen</b></p> <p>(1) Einstellung ist eine Ernennung unter Begründung eines Beamtenverhältnisses.</p> <p>(2) Anstellung ist eine Ernennung unter erster Verleihung eines Amtes, das in einer Besoldungsordnung aufgeführt ist oder für das die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident eine Amtsbezeichnung festge-</p>		

<b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> <b>vom 17.06.2008</b>	<b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> <b>Stand 04.11.2008</b>	<b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG*)</b> <b>in der Fassung vom 3. August 2005</b>
<p>setzt hat.</p> <p>(3) Beförderung ist eine Ernennung, durch die der Beamtin oder dem Beamten ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung verliehen wird. Einer Beförderung steht es gleich, wenn der Beamtin oder dem Beamten</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt, ohne dass sich die Amtsbezeichnung ändert, übertragen oder</li> <li>2. ein anderes Amt mit gleichem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung unter Wechsel der Laufbahngruppe verliehen</li> </ol> <p>wird. Amtszulagen (§ 42 Abs. 2 Bundesbe-soldungsgesetz) gelten als Bestandteile des Grundgehaltes.</p>		

<b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> vom 17.06.2008	<b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> Stand 04.11.2008	<b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005</b>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 21 Aufstieg</b></p> <p>Beamtinnen und Beamte mit der Befähigung für eine Laufbahn der Laufbahngruppe 1 können auch ohne Erfüllung der für die Laufbahn vorgeschriebenen Zugangsvoraussetzungen durch Aufstieg eine Befähigung für eine Laufbahn der Laufbahngruppe 2 erwerben. Für den Aufstieg ist die Ablegung einer Prüfung zu verlangen; die Laufbahnvorschriften können Ausnahmen bestimmen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 20 Abs. 6</b></p> <p>(6) Der Aufstieg von einer Laufbahn in die nächsthöhere Laufbahn derselben Fachrichtung ist auch ohne Erfüllung der Eingangsvoraussetzungen für diese Laufbahn (§§ 21 bis 24) möglich. Für den Aufstieg ist die Ablegung einer Prüfung erforderlich, soweit die Laufbahnvorschriften nichts Abweichendes bestimmen. Absatz 3 Satz 1 Nr. 4 findet keine Anwendung; laufbahnrechtliche Vorschriften über die Bewährung in den Dienstgeschäften der nächsthöheren Laufbahn bleiben unberührt.</p>

<b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> <b>vom 17.06.2008</b>	<b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> <b>Stand 04.11.2008</b>	<b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005</b>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 22</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Personalentwicklung, Qualifizierung und Fortbildung</b></p> <p>Die berufliche Entwicklung in der Laufbahn und der Aufstieg setzen eine entsprechende Qualifizierung, insbesondere die erforderliche Fortbildung, voraus. Die Beamtinnen und Beamten sind verpflichtet, an der dienstlichen Fortbildung teilzunehmen und sich selbst fortzubilden. Der Dienstherr hat durch geeignete Maßnahmen für die Fortbildung der Beamtinnen und Beamten zu sorgen. Fortbildung und weitere Maßnahmen der Qualifizierung können Bestandteil einer Personalentwicklung sein.</p>	
<b>§ 125a BRRG</b>	<b>§ 23</b>	<b>§ 18</b>

<b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> <b>vom 17.06.2008</b>	<b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> <b>Stand 04.11.2008</b>	<b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b>
<p>(1) Bewirbt sich ein Polizeivollzugsbeamter auf Widerruf oder früherer Polizeivollzugsbeamter auf Widerruf, der ein Dienstverhältnis von nicht mehr als drei Jahren eingegangen ist und mindestens zwei Jahre Vollzugsdienst im Bundesgrenzschutz oder in der Bundespolizei geleistet hat, bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Beendigung des Dienstverhältnisses als Polizeivollzugsbeamter auf Widerruf um Einstellung als Beamter und wird er in den Vorbereitungsdienst eingestellt, so darf nach Erwerb der Befähigung für die Laufbahn die Anstellung nicht über den Zeitpunkt hinausgeschoben werden, zu dem der Beamte ohne Ableisten eines Vollzugsdienstes bis zur Dauer des Grundwehrdienstes zur Anstellung herangestanden hätte. Das Ableisten der vorgeschriebenen Probezeit wird dadurch nicht berührt. Die Sätze 1 und 2 gelten für Beförderungen sinngemäß, sofern die dienstlichen Leistungen eine Beförderung während der</p>	<p><b>Benachteiligungsverbot, Nachteilsausgleich</b></p> <p>(1) Schwangerschaft, Mutterschutz, Elternzeit und die Betreuung von Kindern oder die Pflege einer oder eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen Angehörigen dürfen sich bei der Einstellung und der beruflichen Entwicklung nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 nicht nachteilig auswirken.</p> <p>(2) Haben sich die Anforderungen an die fachliche Eignung einer Bewerberin oder eines Bewerbers für die Einstellung in den öffentlichen Dienst in der Zeit erhöht, in der sich ihre oder seine Bewerbung um Einstellung infolge der Geburt oder Betreuung eines Kindes verzögert hat, und hat sie oder er sich innerhalb von drei Jahren nach der Geburt dieses Kindes beworben, ist der Grad ihrer oder seiner fachlichen Eignung nach den Anforderungen zu prüfen, die zu dem Zeitpunkt bestanden haben, zu dem sie oder er sich ohne die Geburt des Kindes hätte bewerben können. Für die Berechnung des Zeitraums der Verzögerung sind die Fristen nach § 4 Abs. 1 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), geändert durch Artikel 6 Abs. 8 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970), sowie nach § 3 Abs. 2 des Mutter-schutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318), geändert durch</p>	<p>Die Landesregierung erlässt unter Berücksichtigung der Erfordernisse der einzelnen Verwaltungen durch Verordnung Vorschriften über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten nach Maßgabe der §§ 18 a bis 25, 26 bis 31. Insbesondere sollen geregelt werden</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der sachliche Geltungsbereich der Verordnung,</li> <li>2. Grundsätze für die Ordnung der Laufbahnen,</li> <li>3. die Vorbildungsvoraussetzungen,</li> <li>4. der Vorbereitungsdienst und die Prüfungen,</li> <li>5. die Probezeit und die Anstellung,</li> <li>6. die Beförderungsgroundsätze,</li> <li>7. soweit erforderlich, der Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahn derselben Fachrichtung,</li> <li>8. soweit erforderlich, die Einstellungs-voraussetzungen für andere Bewerberinnen und andere Bewerber,</li> <li>9. Grundsätze für die dienstliche Beurteilung und die Fortbildung,</li> <li>10. Erleichterungen für Schwerbehinder-</li> </ol>



<p><b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> vom 17.06.2008</p>	<p><b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> Stand 04.11.2008</p>	<p><b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b></p>
<p>Probezeit rechtfertigen.</p> <p>(2) Beginnt ein früherer Polizeivollzugsbeamter auf Widerruf, der ein Dienstverhältnis von nicht mehr als drei Jahren eingegangen war und mindestens zwei Jahre Vollzugsdienst im Bundesgrenzschutz oder in der Bundespolizei geleistet hat, im Anschluß an den Vollzugsdienst im Bundesgrenzschutz oder in der Bundespolizei eine für den künftigen Beruf als Beamter oder Richter vorgeschriebene Ausbildung (Hochschul-, Fachschul- oder praktische Ausbildung) oder wird diese durch den Vollzugsdienst im Bundesgrenzschutz oder in der Bundespolizei unterbrochen, so gilt Absatz 1 entsprechend, wenn er sich bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Abschluß der Ausbildung um Einstellung als Beamter oder Richter bewirbt und auf Grund dieser Bewerbung eingestellt wird. Dienstzeiten, die Voraussetzung für eine Beförderung sind, beginnen für den unter den Voraussetzungen des Satzes 1 eingestellten Richter mit</p>	<p>Artikel 2 Abs. 10 des Gesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), zugrunde zu legen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Verzögerung der Einstellung wegen der tatsächlichen Pflege einer oder eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen.</p> <p>(3) Zum Ausgleich beruflicher Verzögerungen infolge</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Geburt oder der tatsächlichen Betreuung oder Pflege eines Kindes unter achtzehn Jahren oder</li> <li>2. der tatsächlichen Pflege einer oder eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen</li> </ol> <p>kann die Beamtin oder der Beamte ohne Mitwirkung des Landesbeamtenausschusses abweichend von § 20 Abs. 2 Nr. 1 und 2 während der Probezeit und vor Ablauf eines Jahres seit Beendigung der Probezeit befördert werden. Das Ableisten der vorgeschriebenen Probezeit bleibt unberührt.</p> <p>(4) Die Absätze 2 und 3 sind in den Fällen des Nachteilsausgleichs für ehemalige Beamtinnen und Beamte der Bundespolizei, für ehemalige Soldatinnen und Soldaten nach § 9 Abs. 8 Satz 4 des Arbeitsplatzschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 2001 (BGBl. I S. 253), zuletzt geän-</p>	<p>te,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>11. die statusrechtliche Stellung der Beamtin oder des Beamten,</li> <li>12. besondere Vorschriften für die Einstellung, Befähigung und Rechtsstellung früherer Beamtinnen und Beamter anderer Dienststellen,</li> <li>13. soweit erforderlich, Besonderheiten für Beamtinnen und Beamte der Gemeinden, Kreise, Ämter und der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.</li> </ol> <p style="text-align: center;"><b>§ 10 SH.LVO</b> <b>Anstellung</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(1) Die Beamtinnen und Beamten werden nach der erfolgreichen Ableistung der Probezeit nach ihrer Bewährung, dem Prüfungsergebnis und dem Zeitpunkt der Einstellung oder der Zulassung zur Laufbahn im Rahmen der besetzbaren Planstellen angestellt.</li> <li>(2) In einer Laufbahn, in der aufgrund einer Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung die Dauer des Vorbereitungsdienstes</li> </ol>

<p><b>Beamtenstatusgesetz (BeamtStG)</b> vom 17.06.2008</p>	<p><b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> Stand 04.11.2008</p>	<p><b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b></p>
<p>dem Zeitpunkt, zu dem er ohne Ab- leisten eines Vollzugsdienstes bis zur Dauer des Grundwehrdienstes zur Ernennung auf Lebenszeit herange- standen hätte.</p> <p>(3) Die Absätze 1 und 2 gelten ent- sprechend für einen früheren Polizei- vollzugsbeamten auf Widerruf, des- sen Ausbildung für ein späteres Beamtenverhältnis durch eine festge- setzte mehrjährige Tätigkeit im Ar- beitsverhältnis an Stelle des sonst vorgeschriebenen Vorbereitungs- dienstes durchgeführt wird.</p>	<p>dert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1106) und § 8a des Soldatenversor- gungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 2002 (BGBl. I S. 1258, 1909), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. De- zember 2007 (BGBl. I S. 2904), sowie für ehemalige Zivildienstleistende nach § 78 des Zivildienstgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2005 (BGBl. I S. 1346), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842), und Entwicklungshelferinnen und Entwick- lungshelfer nach § 17 Abs. 1 des Entwicklungshelfer- Gesetzes vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 24. De- zember 2003 (BGBl. I S. 2954), entsprechend anzu- wenden.</p>	<p>allgemein die Mindestdauer des Vorberei- tungsdienstes nach dieser Verordnung ü- bersteigt, ist die Anstellung während der Probezeit zu dem Zeitpunkt zulässig, zu dem die Beamtin oder der Beamte ohne die allgemeine Verlängerung des Vorberei- tungsdienstes angestellt werden würde. Die Anstellung während der Probezeit ist ferner bei Beamtinnen und Beamten zulässig, die das 32. Lebensjahr vollendet haben.</p> <p>(3) Hat sich die Einstellung wegen einer ununterbrochenen Betreuung mindestens eines mit der Beamtin oder dem Beamten in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kin- des unter 18 Jahren verzögert, darf die An- stellung nach dem Erwerb der Laufbahnbe- fähigkeit nicht über den Zeitpunkt hinaus- geschoben werden, zu dem die Beamtin oder der Beamte ohne die Verzögerung zur Anstellung angetreten hätte, wenn die Bewerbung um Einstellung</p>
<p><b>§ 125b BRRG</b></p> <p>(1) Haben sich die Anforderungen an die fachliche Eignung für die Einstel- lung in den öffentlichen Dienst in der Zeit erhöht, in der sich die Bewerbung um Einstellung nur infolge der Geburt oder der Betreuung eines Kindes ver- zögert hat, und ist die Bewerbung in- nerhalb von drei Jahren nach der Ge- burt dieses Kindes oder sechs Mona- te nach Erfüllung der ausbildungsstä-</p>		<p>1. innerhalb von sechs Monaten oder 2. im Falle fester Einstellungstermine zum nächsten Einstellungstermin</p> <p>nach Beendigung der Kinderbetreuung er-</p>

<p><b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> vom 17.06.2008</p>	<p><b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> Stand 04.11.2008</p>	<p><b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b></p>
<p>ßigen Einstellungs Voraussetzungen erfolgt, so ist der Grad der fachlichen Eignung nach den Anforderungen zu prüfen, die zu einem Zeitpunkt bestanden haben, zu dem die Bewerbung ohne die Geburt oder die Betreuung des Kindes hätte erfolgen können. Führt die Prüfung zu dem Ergebnis, dass der Bewerber ohne diese Verzögerung eingestellt worden wäre, kann er vor anderen Bewerbern eingestellt werden. Die Zahl der Stellen, die diesen Bewerbern in einem Einstellungstermin vorbehalten werden kann, bestimmt sich nach dem zahlenmäßigen Verhältnis der Bewerber mit Verzögerung zu denjenigen ohne eine solche Verzögerung; Bruchteile von Stellen sind zu Gunsten der betroffenen Bewerber aufzurunden. Für die Berechnung des Zeitraums der Verzögerung sind nur die einen Anspruch auf Elternzeit nach § 15 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes begründenden Zeiten sowie bei Frauen zusätzlich die Zeiten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzge-</p>		<p>folgt ist und diese Bewerbung zur Einstellung geführt hat. Gleiches gilt, wenn die Bewerbung um Einstellung erst nach Beendigung der im Anschluss an die Kinderbetreuung begonnenen oder fortgesetzten, für den zukünftigen Beruf als Beamtin oder Beamter über die allgemeinbildende Schulbildung hinausgehenden vorgeschriebenen Ausbildung oder hauptberuflichen Tätigkeit erfolgt ist und diese Bewerbung zur Einstellung geführt hat. Ist im Falle der Ablehnung des fristgerechten Bewerbungsgesuches die Bewerbung aufrecht erhalten oder im Falle fester Einstellungstermine zu jedem Einstellungstermin erneuert worden, finden die Sätze 1 und 2 entsprechend Anwendung, wenn die Beamtin oder der Beamte zu einem späteren Termin eingestellt worden ist. Die Sätze 1 und 2 gelten sinngemäß, wenn eine Beamtin oder ein Beamter wegen Kinderbetreuung ohne Anwärter- oder Dienstbezüge beurlaubt worden war, soweit eine Anrechnung auf die Dauer des Vorbereitungsdienstes nach § 13 Abs. 7 nicht erfolgt ist.</p> <p>(4) In den Fällen des Absatzes 3 wird für jedes Kind der Zeitraum der tatsächlichen</p>

<p><b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> vom 17.06.2008</p>	<p><b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> Stand 04.11.2008</p>	<p><b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b></p>
<p>setzes zu berücksichtigen.</p> <p>(2) Verzögert sich die Bewerbung um Einstellung nur wegen der tatsächlichen Pflege eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen nahen Angehörigen im Sinne des § 12 Abs. 2, gilt Absatz 1 Satz 1 bis 3 entsprechend. Der berücksichtigungsfähige Zeitraum beträgt längstens drei Jahre.</p>		<p>Verzögerung bis zur Dauer von zwei Jahren, bei mehreren Kindern höchstens jedoch drei Jahre, zugrunde gelegt. Zeiten der Betreuung eines Kindes werden jeweils nur bei einer Person auf Antrag zum Ausgleich gebracht. Werden in einem Haushalt mehrere Kinder gleichzeitig betreut, wird für denselben Zeitraum der Ausgleich nur einmal gewährt. Das Ableisten der vorgeschriebenen Probezeit bleibt unberührt.</p> <p>(5) Absätze 3 und 4 gelten entsprechend bei der tatsächlichen Pflege einer oder eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen nahen Angehörigen, insbesondere aus dem Kreis der Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, eingetragene Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, Geschwister sowie volljährigen Kinder.</p>
	<p><b>§ 24</b> <b>Laufbahnwechsel</b></p>	<p><b>§ 19 Abs. 3 und 4</b></p>

<b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> <b>vom 17.06.2008</b>	<b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> <b>Stand 04.11.2008</b>	<b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b>
	<p>Ein Wechsel von einer Laufbahn in eine andere Laufbahn derselben Laufbahngruppe ist zulässig, wenn die Beamtin oder der Beamte die Befähigung für die neue Laufbahn besitzt. Besitzt die Beamtin oder der Beamte nicht die Befähigung für die neue Laufbahn, ist ein Laufbahnwechsel durch Entscheidung der für die Gestaltung der Laufbahn zuständigen obersten Landesbehörde zulässig. Dabei soll eine Einführung vorgesehen werden, deren Umfang allgemein oder einzelfallbezogen zu bestimmen ist. Ist eine bestimmte Weiterbildung oder Ausbildung durch besondere gesetzliche Regelung vorgeschrieben oder eine besondere Weiterbildung oder Fachausbildung nach der Eigenart der neuen Aufgaben zwingend erforderlich, ist ein Wechsel nur durch entsprechende Maßnahmen zum Erwerb der Befähigung für die neue Laufbahn zulässig.</p>	<p>(3) Ein Laufbahnwechsel ist nur zulässig, wenn die Beamtin oder der Beamte die Befähigung für die neue Laufbahn besitzt.</p> <p>(4) Die Laufbahnbefähigung kann als Befähigung für eine gleichwertige Laufbahn anerkannt werden, wenn nicht für die neue Laufbahn eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung durch besondere Rechtsvorschrift vorgeschrieben oder nach ihrer Eigenart zwingend erforderlich ist. Laufbahnen sind einander gleichwertig, wenn sie zu derselben Laufbahngruppe gehören und wenn die Befähigung für diese Laufbahnen eine im Wesentlichen gleiche Vorbildung und Ausbildung voraussetzt oder die Befähigung für die neue Laufbahn aufgrund der bisherigen Laufbahnbefähigung und der Tätigkeit in dieser durch Unterweisung erworben werden kann.</p>
	<p align="center"><b>§ 25</b> <b>Laufbahnverordnungen</b></p>	<p align="center"><b>§ 25 a Abs. 1 Nr. 1</b></p>

<b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> <b>vom 17.06.2008</b>	<b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> <b>Stand 04.11.2008</b>	<b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b>
	<p>(1) Unter Berücksichtigung der §§ 13 bis 24 ist die nähere Ausgestaltung der Laufbahnen durch Verordnung zu bestimmen. Dabei sollen insbesondere geregelt werden</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Gestaltung der Laufbahnen, insbesondere die Einrichtung von Laufbahnzweigen und die regelmäßig zu durchlaufenden Ämter (§ 13),</li> <li>2. der Erwerb der Laufbahnbefähigung (§§ 14 bis 17); dabei sind auch die Mindestdauer eines Vorbereitungsdienstes und einer hauptberuflichen Tätigkeit zu regeln,</li> <li>3. die Durchführung von Prüfungen einschließlich der Prüfungsnote,</li> <li>4. Voraussetzungen für die Einstellung in einem höheren Amt als einem Einstiegsamt (§ 18 Satz 2 Nr. 1),</li> <li>5. die Probezeit, insbesondere ihre Verlängerung und Anrechnung von Zeiten hauptberuflicher Tätigkeit auf die Probezeit (§ 19),</li> <li>6. die Voraussetzungen und das Verfahren für Beförderungen und den Aufstieg sowie für Personalentwicklungsmaßnahmen, die darauf gerichtet sind, Beamtinnen und Beamte auf die Übernahme bestimmter Ämter und Funktionen vorzubereiten (§§ 20, 21, 22),</li> <li>7. Voraussetzungen für den Laufbahnwechsel (§ 24),</li> </ol>	<p>(1) Die nach den Vorschriften über die Laufbahnen für die Ordnung der Laufbahn zuständige oberste Dienstbehörde erlässt im Benehmen mit dem Innenministerium durch Verordnung Vorschriften über die Gestaltung der Laufbahn sowie die Ausbildung und Prüfung der Beamtinnen und Beamten (Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen)<sup>1)</sup>, soweit Regelungen einer Verordnung nach § 18 dem nicht entgegenstehen. Insbesondere sollen, unter Berücksichtigung der besonderen Erfordernisse der Laufbahnen, geregelt werden</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Gestaltung der Laufbahn</li> <li>2. ...</li> </ol> <p style="text-align: center;"><b>§ 18</b></p> <p>Die Landesregierung erlässt unter Berücksichtigung der Erfordernisse der einzelnen Verwaltungen durch Verordnung Vorschriften über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten nach Maßgabe der §§ 18 a bis 25, 26 bis 31. Insbesondere sollen geregelt werden</p> <p>14. der sachliche Geltungsbereich der Verordnung,</p>

<p><b>Beamtenstatusgesetz (BeamtStG)</b> vom 17.06.2008</p>	<p><b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> Stand 04.11.2008</p> <p>8. Grundsätze der Qualifizierung und Fortbildung im Rahmen der Personalentwicklung (§ 22), 9. Grundsätze für dienstliche Beurteilungen (§ 59), 10. Einzelheiten des Nachteilsausgleichs (§ 23), 11. Ausgleichsmaßnahmen zu Gunsten von schwerbehinderten Menschen, 12. Besonderheiten für Beamtinnen und Beamte nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3.</p> <p>(2) Die Landesregierung erlässt durch Verordnung nach Absatz 1 die Vorschriften, die für alle Laufbahnen einheitlich gelten sollen (Allgemeine Laufbahnverordnung). Darüber hinaus erforderliche Vorschriften erlässt die für die Gestaltung der jeweiligen Laufbahn zuständige oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Innenministerium durch Verordnung nach Absatz 1.</p>	<p><b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b></p> <p>15. Grundsätze für die Ordnung der Laufbahnen, 16. die Vorbildungsvoraussetzungen, 17. der Vorbereitungsdienst und die Prüfungen, 18. die Probezeit und die Anstellung, 19. die Beförderungsgrundsätze, 20. soweit erforderlich, der Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahn derselben Fachrichtung, 21. soweit erforderlich, die Einstellungs-voraussetzungen für andere Bewerberinnen und andere Bewerber, 22. Grundsätze für die dienstliche Beurteilung und die Fortbildung, 23. Erleichterungen für Schwerbehinderte, 24. die statusrechtliche Stellung der Beamtin oder des Beamten, 25. besondere Vorschriften für die Einstellung, Befähigung und Rechtsstellung früherer Beamtinnen und Beamter anderer Dienststellen, 26. soweit erforderlich, Besonderheiten für Beamtinnen und Beamte der Gemeinden, Kreise, Ämter und der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen</p>
---	--	--

<b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> vom 17.06.2008	<b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> Stand 04.11.2008	<b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG)</b> in der Fassung vom 3. August 2005 Rechts.
	<b>§ 26</b> <b>Ausbildungs- und Prüfungsordnungen</b>	<b>§ 25 a</b>



<b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> <b>vom 17.06.2008</b>	<b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> <b>Stand 04.11.2008</b>	<b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b>
	<p>(1) Die für die Gestaltung der Laufbahn zuständige oberste Landesbehörde trifft im Benehmen mit dem Innenministerium durch Verordnung Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung. Dabei sollen, unter Berücksichtigung der Regelungen der Laufbahnverordnungen, insbesondere geregelt werden</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung,</li> <li>2. die Ausgestaltung der Ausbildung, einschließlich der theoretischen und praktischen Ausbildung,</li> <li>3. die Anrechnung von Zeiten einer für die Ausbildung förderlichen berufspraktischen Tätigkeit sowie sonstiger Zeiten auf die Dauer der Ausbildung,</li> <li>4. Vorschriften über Zwischenprüfungen, soweit erforderlich,</li> <li>5. die Durchführung von Prüfungen,</li> <li>6. die Wiederholung von Prüfungen und Prüfungsteilen sowie die Rechtsfolgen bei endgültigem Nichtbestehen der Prüfung,</li> <li>7. die Folgen von Versäumnissen und Unregelmäßigkeiten,</li> <li>8. das Rechtsverhältnis der oder des Betroffenen während der Ausbildung.</li> </ol> <p>(2) Studien- und Prüfungsordnungen für berufsqualifizierende Studiengänge, die zum Eintritt in den öf-</p>	<p>(1) Die nach den Vorschriften über die Laufbahnen für die Ordnung der Laufbahn zuständige oberste Dienstbehörde erlässt im Benehmen mit dem Innenministerium durch Verordnung Vorschriften über die Gestaltung der Laufbahn sowie die Ausbildung und Prüfung der Beamtinnen und Beamten (Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen)<sup>1)</sup>, soweit Regelungen einer Verordnung nach § 18 dem nicht entgegenstehen. Insbesondere sollen, unter Berücksichtigung der besonderen Erfordernisse der Laufbahnen, geregelt werden</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Gestaltung der Laufbahn,</li> <li>2. die Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung; dabei können höhere als die gesetzlichen Anforderungen an die Vorbildung vorgesehen werden,</li> <li>3. der Inhalt, das Ziel und die Ausgestaltung der Ausbildung,</li> <li>4. die Dauer des Vorbereitungsdiens-tes,</li> <li>5. der Umfang der theoretischen und der praktischen Ausbildung,</li> <li>6. die Anrechnung einer für die Ausbildung förderlichen berufspraktischen</li> </ol>

<b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG) vom 17.06.2008</b>	<b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG), Stand 04.11.2008</b>  fentlichen Dienst berechtigten, müssen die in Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 7 enthaltenen Regelungen berücksichtigen.  (3) Verordnungen, die aufgrund des Absatzes 1 erlassen werden, können abweichend von § 60 des Landesverwaltungsgesetzes im Amtsblatt für Schleswig-Holstein oder im Nachrichtenblatt des Ministeriums für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein verkündet werden. Auf sie ist unter Angabe der Stelle ihrer Verkündung und des Tages ihres Inkrafttretens nachrichtlich im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein hinzuweisen.	<b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b>	Tätigkeit auf den Vorbereitungsdienst der Laufbahn, 7. die Beurteilung der Leistungen während des Vorbereitungsdienstes, 8. soweit erforderlich, Vorschriften über Zwischenprüfungen, 9. die Bildung von Prüfungsausschüssen und das Verfahren der Prüfung, 10. die Art und die Anzahl der Prüfungsleistungen, 11. die Ermittlung des Prüfungsergebnisses; dabei können Leistungen nach Nummer 7 berücksichtigt werden, 12. die Prüfungsnoten, die eine nach der Leistung abgestufte Beurteilung ermöglichen müssen, 13. die Feststellung des Prüfungsergebnisses, 14. die Wiederholung von Prüfungsleistungen und der gesamten Prüfung sowie die Rechtsfolgen bei endgültigem Nichtbestehen der Prüfung, 15. die Folgen von Versäumnissen und Unregelmäßigkeiten, 16. die beamtenrechtliche Stellung der oder des Betroffenen während und nach Ableistung des Vorbereitungs-
---	--	---	---

<b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> <b>vom 17.06.2008</b>	<b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> <b>Stand 04.11.2008</b>	<b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b>
		dienstes, 17. soweit erforderlich, besondere Bestimmungen für Aufstiegsbeamtenen und Aufstiegsbeamte.  (3) Die Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen können zulassen, dass Prüfungsleistungen bereits während des Vorbereitungsdienstes abgenommen werden.
<b>§ 16</b> <b>Umbildung einer Körperschaft</b>	<b>Abschnitt IV</b> <b>Landesinterne Abordnung, Versetzung und Körperschaftsumbildung</b>	<b>§ 34</b> Die Abordnung oder Versetzung wird von

<b>Beamtenstatusgesetz (BeamtStG)</b> <b>vom 17.06.2008</b>	<b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> <b>Stand 04.11.2008</b>	<b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b>
<p>(1) Beamtinnen und Beamte einer juristischen Person des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit (Körperschaft), die vollständig in eine andere Körperschaft eingegliedert wird, treten mit der Umbildung kraft Gesetzes in den Dienst der aufnehmenden Körperschaft über.</p> <p>(2) Die Beamtinnen und Beamten einer Körperschaft, die vollständig in mehrere andere Körperschaften eingegliedert wird, sind anteilig in den Dienst der aufnehmenden Körperschaften zu übernehmen. Die beteiligten Körperschaften haben innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Umbildung im Einvernehmen miteinander zu bestimmen, von welchen Körperschaften Beamter nicht übernommen ist, haften alle aufnehmenden Körperschaften für die ihr oder ihm zustehenden Beiträge als Gesamtschuldner.</p> <p>(3) Die Beamtinnen und Beamten ei-</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 27</b> <b>Grundsatz</b></p> <p>(1) Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für landesinterne Abordnungen, Versetzungen und Körperschaftsumbildungen.</p> <p>(2) Die Abordnung und die Versetzung werden von der abgebenden Stelle verfügt. Ist mit der Abordnung oder Versetzung ein Wechsel des Dienstherrn verbunden, darf sie nur im schriftlichen Einverständnis mit der aufnehmenden Stelle verfügt werden.</p> <p>(3) Auf landesinterne Körperschaftsumbildungen sind die §§ 16 bis 19 BeamStG entsprechend anzuwenden. Die obersten Aufsichtsbehörden können in den Fällen, in denen voraussichtlich in absehbarer Zeit der Tatbestand des Satzes 1 in Verbindung mit § 16 BeamStG eintreten wird, anordnen, dass in den beteiligten Körperschaften Ernennungen im Sinne des § 8 BeamStG nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde stattfinden dürfen. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn diese Ernennungen die Durchführung von Maßnahmen nach Satz 1 in Verbindung mit § 16 BeamStG beeinträchtigen oder zu einer wesentlichen Mehrbelastung der Körperschaften führen würden. Die Anordnung darf höchstens für die Dauer</p>	<p>der abgebenden Stelle verfügt. Ist mit der Abordnung oder Versetzung ein Wechsel der Verwaltung oder des Dienstherrn verbunden, darf sie nur im Einverständnis mit der aufnehmenden Stelle verfügt werden; das Einverständnis ist schriftlich zu erklären. In der Verfügung ist zum Ausdruck zu bringen, dass das Einverständnis vorliegt.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 36</b></p> <p>(1) Die Beamtinnen und Beamten einer Körperschaft, die vollständig in eine andere Körperschaft eingegliedert wird, treten mit der Umbildung kraft Gesetzes in den Dienst der aufnehmenden Körperschaft über.</p> <p>(2) Die Beamtinnen und Beamten einer Körperschaft, die vollständig in mehrere andere Körperschaften eingegliedert wird, sind anteilig in den Dienst der aufnehmenden beteiligten Körperschaften zu übernehmen. Die beteiligten Körperschaften haben innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem die Umbildung vollzogen ist, im Einvernehmen miteinander zu bestimmen, von welchen Körperschaften die einzelnen Beamtinnen und Beamten zu</p>

<p><b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> vom 17.06.2008</p>	<p><b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> Stand 04.11.2008</p>	<p><b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b></p>
<p>ner Körperschaft, die teilweise in eine oder mehrere andere Körperschaften eingegliedert wird, sind zu einem verhältnismäßigen Teil, bei mehreren Körperschaften anteilig, in den Dienst der aufnehmenden Körperschaften zu übernehmen. Absatz 2 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.</p> <p>(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine Körperschaft mit einer oder mehreren anderen Körperschaften zu einer neuen Körperschaft zusammengeschlossen wird, wenn ein oder mehrere Teile verschiedener Körperschaften zu einem oder mehreren neuen Teilen einer Körperschaft zusammengeschlossen werden, wenn aus einer Körperschaft oder aus Teilen einer Körperschaft eine oder mehrere neue Körperschaften gebildet werden, oder wenn Aufgaben einer Körperschaft vollständig oder teilweise auf eine oder mehrere andere Körperschaften übergehen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 17</b></p>	<p>eines Jahres ergehen. Sie ist den beteiligten Körperschaften zuzustellen.</p>	<p>übernehmen sind. Solange eine Beamtin oder ein Beamter nicht übernommen ist, haften alle aufnehmenden Körperschaften für die ihr oder ihm zustehenden Leistungen als Gesamtschuldner.</p> <p>(3) Die Beamtinnen und Beamten einer Körperschaft, die teilweise in eine oder mehrere andere Körperschaften eingegliedert wird, sind zu einem verhältnismäßigen Teil, bei mehreren Körperschaften anteilig in den Dienst der aufnehmenden Körperschaften zu übernehmen. Absatz 2 Satz 2 findet Anwendung.</p> <p>(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine Körperschaft mit einer oder mehreren anderen Körperschaften zu einer neuen Körperschaft zusammengeschlossen wird, wenn aus einer Körperschaft oder aus Teilen einer Körperschaft eine oder mehrere neue Körperschaften gebildet werden oder wenn Aufgaben einer Körperschaft vollständig oder teilweise auf eine oder mehrere andere Körperschaften übergehen.</p> <p>(5) Tritt eine Beamtin oder ein Beamter</p>

<p><b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> vom 17.06.2008</p>	<p><b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> Stand 04.11.2008</p>	<p><b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b></p>
<p><b>Rechtsfolgen der Umbildung</b></p> <p>(1) Tritt eine Beamtin oder ein Beamter aufgrund des § 16 Abs. 1 kraft Gesetzes in den Dienst einer anderen Körperschaft über oder wird sie oder er aufgrund des § 16 Abs. 2 oder 3 von einer anderen Körperschaft übernommen, wird das Beamtenverhältnis mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt.</p> <p>(2) Im Fall des § 16 Abs. 1 ist der Beamtin oder dem Beamten von der aufnehmenden oder neuen Körperschaft die Fortsetzung des Beamtenverhältnisses schriftlich zu bestätigen.</p> <p>(3) In den Fällen des § 16 Abs. 2 und 3 wird die Übernahme von der Körperschaft verfügt, in deren Dienst die Beamtin oder der Beamte treten soll. Die Verfügung wird mit der Zustimmung an die Beamtin oder den Beamten wirksam. Die Beamtin oder der Beamte ist verpflichtet, der Übernahmeverfügung Folge zu leisten. Kommt die Beamtin oder der Beamte der Ver-</p>		<p>nach Absatz 1 in den Dienst einer anderen Körperschaft über oder wird sie oder er nach Absatz 2 oder 3 von einer anderen Körperschaft übernommen, wird das Beamtenverhältnis mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt. Für die beamten- und besoldungsrechtliche Stellung gelten die Vorschriften der aufnehmenden Körperschaft. Einer Zustimmung der Beamtin oder des Beamten zur Übernahme bedarf es nicht.</p> <p>(6) Die nach den Absätzen 2 und 3 zu übernehmenden Beamtinnen und Beamten sind verpflichtet, der Übernahmeverfügung Folge zu leisten; kommen sie der Verpflichtung nicht nach, sind sie zu entlassen.</p> <p>(7) Bei der Übernahme nach Absatz 1 hat die aufnehmende oder neue Körperschaft der Beamtin oder dem Beamten schriftlich, aber nicht in elektronischer Form die Fortsetzung des Beamtenverhältnisses zu bestätigen.</p> <p>(8) In den Fällen der Absätze 2 und 3 verfügt die Übernahme die Körperschaft, in deren Dienst die Beamtin oder der Beamte treten soll. Sie erteilt hierüber eine schriftliche Übernahmeverfügung; die elektronische Form ist ausgeschlossen.</p>

<p><b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> vom 17.06.2008</p>	<p><b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> Stand 04.11.2008</p>	<p><b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG*)</b> in der Fassung vom 3. August 2005</p>
<p>pflichtung nicht nach, ist sie oder er zu entlassen.</p> <p>(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend in den Fällen des § 16 Abs. 4.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 18</b> <b>Rechtsstellung</b> <b>der Beamtinnen und Beamten</b></p> <p>(1) Beamtinnen und Beamten, die nach § 16 in den Dienst einer anderen Körperschaft kraft Gesetzes übertreten oder übernommen werden, sollen gleich zu bewertendes Amt übertragen werden, das ihrem bisherigen Amt nach Bedeutung und Inhalt ohne Rücksicht auf Dienststellung und Dienstalter entspricht. Wenn eine dem bisherigen Amt entsprechende Verwendung nicht möglich ist, kann ihnen auch ein anderes Amt mit geringerem Grundgehalt übertragen werden. Das Grundgehalt muss mindestens dem des Amtes entsprechen, das die Beamtinnen und Beamten vor dem bisherigen Amt innehaben. In</p>		<p>(9) Die Absätze 5 bis 8 gelten entsprechend in den Fällen des Absatzes 4.</p> <p>(10) Im Fall des Absatzes 1 gehen die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger auf die aufnehmende Körperschaft über. In den Fällen der Absätze 2 bis 4 ist über den Verbleib bei der bisherigen Körperschaft oder über die Übernahme der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger von der aufnehmenden Körperschaft zu entscheiden.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 37</b></p> <p>(1) Den nach § 36 in den Dienst einer anderen Körperschaft kraft Gesetzes übertretenden oder von ihr übernommenen Beamtinnen und Beamten soll ein ihrem bisherigen Amt nach Bedeutung und Inhalt ohne Rücksicht auf Dienststellung und Dienstalter gleich zu bewertendes Amt übertragen werden. Ist eine dem bisherigen Amt entsprechende Verwendung nicht möglich, findet § 32 Abs. 3 und § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 entsprechende Anwendung.</p>

<p><b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> vom 17.06.2008</p>	<p><b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> Stand 04.11.2008</p>	<p><b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b></p>
<p>diesem Fall dürfen sie neben der neuen Amtsbezeichnung die des früheren Amtes mit dem Zusatz „außer Dienst“ („a. D.“) führen.</p> <p>(2) Die aufnehmende oder neue Körperschaft kann, wenn die Zahl der bei ihr nach der Umbildung vorhandenen Beamtinnen und Beamten den tatsächlichen Bedarf übersteigt, innerhalb einer Frist, deren Bestimmung dem Landesrecht vorbehalten bleibt, Beamtinnen und Beamte im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder auf Zeit in den einstellungswilligen Ruhestand versetzen, wenn deren Aufgabengebiet von der Umbildung berührt wurde. Bei Beamtinnen auf Zeit und Beamten auf Zeit, die nach Satz 1 in den einstellungswilligen Ruhestand versetzt sind, endet der einstellungswillige Ruhestand mit Ablauf der Amtszeit; sie gelten in diesem Zeitpunkt als dauernd in den Ruhestand versetzt, wenn sie bei Verbleiben im Amt mit Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand getreten wären.</p>		<p>(2) Die aufnehmende oder neue Körperschaft kann, wenn die Zahl der bei ihr nach der Umbildung oder dem Aufgabenübergang vorhandenen Beamtinnen und Beamten den tatsächlichen Bedarf übersteigt, innerhalb einer Frist von sechs Monaten die entbehrlichen Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit oder auf Zeit, die in Aufgabengebieten tätig sind oder waren, die von der Umbildung oder dem Aufgabenübergang berührt wurden, in den einstellungswilligen Ruhestand versetzen; die Frist beginnt in den Fällen des § 36 Abs. 1 mit dem Ütritt, in den Fällen des § 36 Abs. 2 und 3 mit der Bestimmung derjenigen Beamtinnen und Beamten, zu deren Übernahme die Körperschaft verpflichtet ist. § 35 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung. Die Zahl der in den einstellungswilligen Ruhestand zu versetzenden oder zu entlassenden Beamtinnen und Beamten darf die Zahl der übernommenen Beamtinnen und Beamten nicht übersteigen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 38</b></p> <p>Die obersten Aufsichtsbehörden können in</p>



<p><b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> vom 17.06.2008</p>	<p><b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> Stand 04.11.2008</p>	<p><b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b></p>
<p><b>§ 19</b> <b>Rechtsstellung der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger</b></p> <p>(1) Die Vorschriften des § 16 Abs. 1 und 2 und des § 17 gelten entsprechend für die im Zeitpunkt der Umbildung bei der abgebenden Körperschaft vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger.</p> <p>(2) In den Fällen des § 16 Abs. 3 bleiben die Ansprüche der im Zeitpunkt der Umbildung vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gegenüber der abgebenden Körperschaft bestehen.</p> <p>(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend in den Fällen des § 16 Abs. 4.</p>		<p>den Fällen, in denen voraussichtlich in absehbarer Zeit der Tatbestand des § 36 eintreten wird, anordnen, dass in den beteiligten Körperschaften Ernennungen im Sinne des § 7 nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde stattfinden dürfen. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn diese Ernennungen die Durchführung von Maßnahmen nach § 36 beeinträchtigen oder zu einer wesentlichen Mehrbelastung der Körperschaften führen würden. Die Anordnung darf höchstens für die Dauer eines Jahres ergehen. Sie ist den beteiligten Körperschaften zuzustellen.</p>
	<p><b>§ 28</b> <b>Abordnung</b></p>	<p><b>§ 33</b></p>

<b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> <b>vom 17.06.2008</b>	<b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> <b>Stand 04.11.2008</b>	<b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b>
	<p>(1) Beamtinnen und Beamte können aus dienstlichen Gründen vorübergehend ganz oder teilweise zu einer ihrem Amt entsprechenden Tätigkeit an eine andere Dienststelle desselben oder eines anderen Dienstherrn abgeordnet werden.</p> <p>(2) Aus dienstlichen Gründen ist eine Abordnung vorübergehend ganz oder teilweise auch zu einer nicht dem Amt entsprechenden Tätigkeit zulässig, wenn der Beamtin oder dem Beamten die Wahrnehmung der neuen Tätigkeit aufgrund der Vorbereitung oder Berufsausbildung zuzumuten ist. Dabei ist auch die Abordnung zu einer Tätigkeit, die nicht einem Amt mit demselben Grundgehalt entspricht, zulässig. Die Abordnung nach den Sätzen 1 und 2 bedarf der Zustimmung der Beamtin oder des Beamten, wenn sie die Dauer von zwei Jahren übersteigt.</p> <p>(3) Die Abordnung zu einem anderen Dienstherrn bedarf der Zustimmung der Beamtin oder des Beamten. Abweichend von Satz 1 ist die Abordnung auch ohne diese Zustimmung zulässig, wenn die neue Tätigkeit einem Amt mit demselben Grundgehalt entspricht und die Abordnung die Dauer von fünf Jahren nicht übersteigt.</p> <p>(4) Werden Beamtinnen oder Beamte zu einem anderen Dienstherrn abgeordnet, finden auf sie, soweit</p>	<p>(1) Die Beamtin oder der Beamte kann, wenn ein dienstliches Bedürfnis besteht, vorübergehend ganz oder teilweise zu einer ihrem oder seinem Amt entsprechenden Tätigkeit an eine andere Dienststelle eines Dienstherrn im Geltungsbereich des Beamtenrechtsrahmengesetzes abgeordnet werden.</p> <p>(2) Aus dienstlichen Gründen kann die Beamtin oder der Beamte vorübergehend ganz oder teilweise auch zu einer nicht ihrem oder seinem Amt entsprechenden Tätigkeit abgeordnet werden, wenn ihr oder ihm die Wahrnehmung der neuen Tätigkeit aufgrund ihrer oder seiner Vorbereitung oder Berufsausbildung zuzumuten ist. Dabei ist auch die Abordnung zu einer Tätigkeit, die nicht einem Amt mit demselben Endgrundgehalt entspricht, zulässig. Die Abordnung nach den Sätzen 1 und 2 bedarf der Zustimmung der Beamtin oder des Beamten, wenn sie die Dauer von zwei Jahren übersteigt.</p> <p>(3) Die Abordnung zu einem anderen Dienstherrn bedarf der Zustimmung der</p>

<b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> <b>vom 17.06.2008</b>	<b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> <b>Stand 04.11.2008</b>  zwischen den Dienstherrn nichts anderes vereinbart ist, die für den aufnehmenden Dienstherrn geltenden Vorschriften über die Pflichten und Rechte der Beamtinnen und Beamten mit Ausnahme der Regelungen über Amtsbezeichnung, Besoldung, Krankenfürsorge und Versorgung entsprechende Anwendung. Zur Zahlung der ihnen zustehenden Leistungen ist auch der Dienstherr verpflichtet, zu dem sie abgeordnet sind.	<b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b>  Beamten oder des Beamten. Abweichend von Satz 1 ist die Abordnung auch ohne Zustimmung der Beamtin oder des Beamten zulässig, wenn die neue Tätigkeit einem Amt mit demselben Endgrundgehalt auch einer gleichwertigen oder anderen Laufbahn entspricht und die Abordnung die Dauer von fünf Jahren nicht übersteigt.  (4) Wird eine Beamtin oder ein Beamter zu einem anderen Dienstherrn abgeordnet, finden auf sie oder ihn die für den Bereich dieses Dienstherrn geltenden Vorschriften über die Pflichten und Rechte der Beamtinnen und Beamten mit Ausnahme der Regelungen über Dienstgrad, Amtsbezeichnung, Besoldung und Versorgung entsprechende Anwendung. Zur Zahlung der ihr oder ihm zustehenden Leistungen ist auch der Dienstherr verpflichtet, zu dem sie oder er abgeordnet ist.
	<b>§ 29</b> <b>Versetzung</b>	<b>§ 32</b>

<b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> <b>vom 17.06.2008</b>	<b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> <b>Stand 04.11.2008</b>	<b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b>
	<p>(1) Beamtinnen und Beamte können auf ihren Antrag oder aus dienstlichen Gründen in ein Amt einer Laufbahn versetzt werden, für die sie die Befähigung besitzen.</p> <p>(2) Aus dienstlichen Gründen können Beamtinnen und Beamte auch ohne ihre Zustimmung in ein Amt mit mindestens demselben Endgrundgehalt der bisherigen Laufbahn oder einer anderen Laufbahn, auch im Bereich eines anderen Dienstherrn, versetzt werden. Stellenzulagen gelten hierbei nicht als Bestandteile des Endgrundgehalts. Besitzen die Beamtinnen und Beamten nicht die Befähigung für die andere Laufbahn, sind sie verpflichtet an Maßnahmen für den Erwerb der neuen Befähigung teilzunehmen.</p> <p>(3) Bei der Auflösung oder einer wesentlichen Änderung des Aufbaus oder der Aufgaben einer Behörde oder der Verschmelzung von Behörden können Beamtinnen und Beamte, deren Aufgabengebiete davon berührt sind, auch ohne ihre Zustimmung in ein anderes Amt derselben oder einer anderen Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt im Bereich desselben Dienstherrn versetzt werden, wenn eine dem bisherigen Amt entsprechende Verwendung nicht möglich ist. Das Endgrundgehalt muss mindestens dem des Amtes entsprechen, das die Beamtin oder der Beamte vor dem bisherigen Amt innehatte. Absatz 2 Satz 2</p>	<p>(1) Die Beamtin oder der Beamte kann in ein anderes Amt einer Laufbahn, für die sie oder er die Befähigung besitzt, versetzt werden, wenn sie oder er es beantragt oder ein dienstliches Bedürfnis besteht. Eine Versetzung bedarf nicht ihrer oder seiner Zustimmung, wenn das neue Amt zum Bereich desselben Dienstherrn gehört, derselben Laufbahn angehört wie das bisherige Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist; Stellenzulagen gelten hierbei nicht als Bestandteile des Grundgehalts. § 54 Abs. 3 und § 201 Abs. 1 bleiben unberührt. Beim Wechsel der Verwaltung ist die Beamtin oder der Beamte zu hören.</p> <p>(2) Aus dienstlichen Gründen kann eine Beamtin oder ein Beamter ohne ihre oder seine Zustimmung in ein Amt mit demselben Endgrundgehalt auch einer gleichwertigen oder anderen Laufbahn, auch im Bereich eines anderen Dienstherrn, versetzt werden; Stellenzulagen gelten hierbei nicht als Bestandteile des Grundgehalts. Besitzt die Beamtin oder der Beamte nicht die Befähigung für die andere Laufbahn, hat sie</p>

<b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> <b>vom 17.06.2008</b>	<b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> <b>Stand 04.11.2008</b>  und 3 ist anzuwenden.  (4) Wird die Beamtin oder der Beamte in ein Amt eines anderen Dienstherrn versetzt, wird das Beamtenverhältnis mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt.	<b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b>  oder er an Maßnahmen für den Erwerb der neuen Befähigung teilzunehmen.  (3) Eine Beamtin oder ein Beamter kann auch ohne ihre oder seine Zustimmung in ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt im Bereich desselben Dienstherrn versetzt werden bei 1. der Auflösung einer Behörde oder 2. einer wesentlichen Änderung des Aufbaues oder der Aufgaben einer Behörde oder 3. der Verschmelzung von Behörden, wenn ihr oder sein Aufgabengebiet davon berührt wird und eine ihrem oder seinem bisherigen Amt entsprechende Verwendung nicht möglich ist. Das Endgrundgehalt muss mindestens dem des Amtes entsprechen, das die Beamtin oder der Beamte vor dem bisherigen Amt innehatte.  (4) Wird die Beamtin oder der Beamte in ein Amt eines anderen Dienstherrn versetzt, wird das Beamtenverhältnis mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt; auf die beamten- und besoldungsrechtliche Stellung der Beamtin oder des Beamten finden die
---	---	---

<p><b>Beamtenstatusgesetz (BeamtStG)</b> vom 17.06.2008</p>	<p><b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> Stand 04.11.2008</p>	<p><b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b></p> <p>im Bereich des neuen Dienstherrn gelten- den Vorschriften Anwendung.</p>
<p><b>§ 23 Abs. 2</b></p> <p>(2) Beamtinnen und Beamte können entlassen werden, wenn sie in Fällen des § 7 Abs. 2 die Eigenschaft als Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes verlieren.</p> <p><b>§ 22 Abs. 1, 2, 3 und 4</b> <b>Entlassung kraft Gesetzes</b></p> <p>(1) Beamtinnen und Beamte sind entlassen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Nr. 1 nicht mehr vorliegen oder</li> <li>2. sie die Altersgrenze erreichen und das Beamtenverhältnis nicht durch Eintritt in den Ruhestand endet.</li> <li>(2) Die Beamtin oder der Beamte ist entlassen, wenn ein öffentlich-rechtliches Dienst- oder Amtsverhältnis-</li> </ol>	<p><b>Abschnitt V</b></p> <p><b>Beendigung des Beamtenverhältnisses</b></p> <p><b>Unterabschnitt 1</b></p> <p><b>Entlassung und Verlust der Beamtenrechte</b></p> <p><b>§ 30</b></p> <p><b>Entlassung kraft Gesetzes</b> <b>(§ 22 BeamStG)</b></p> <p>(1) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen des § 22 Abs. 1, 2 oder 3 BeamStG vorliegen und stellt den Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses fest. An die Stelle der obersten Dienstbehörde tritt die oberste Aufsichtsbehörde, soweit Beamtinnen und Beamte nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 dieses Gesetzes betroffen sind.</p> <p>(2) Für die Anordnung der Fortdauer des Beamtenverhältnisses nach § 22 Abs. 2 BeamStG ist die oberste Dienstbehörde zuständig.</p> <p>(3) Beamtinnen oder Beamte des Landes, die zu</p>	<p><b>§ 40 Abs. 3</b></p> <p>(3) Die Beamtin oder der Beamte kann entlassen werden, wenn sie oder er in den Fällen des § 9 Abs. 2 die Eigenschaft als Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes verliert.</p> <p><b>§ 41</b></p> <p>(1) Die Beamtin oder der Beamte ist entlassen, wenn sie oder er</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Staatsangehörigkeit nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 verliert oder</li> <li>2. in ein öffentlich-rechtliches Dienst- oder Amtsverhältnis zu einem anderen Dienstherrn tritt, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist; dies gilt nicht für den Eintritt in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf oder als Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter</li> <li>3. in das Richterverhältnis zum selben Dienstherrn berufen wird, sofern ge-</li> </ol>

<p><b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> vom 17.06.2008</p>	<p><b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> Stand 04.11.2008</p>	<p><b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b></p>
<p>nis zu einem anderen Dienstherrn oder zu einer Einrichtung ohne Dienstherrneigenschaft begründet wird, sofern nicht im Einvernehmen mit dem neuen Dienstherrn oder der Einrichtung die Fortdauer des Beamtenverhältnisses neben dem neuen Dienst- oder Amtsverhältnis angeordnet oder durch Landesrecht etwas anderes bestimmt wird. Dies gilt nicht für den Eintritt in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf oder als Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter.</p> <p>(3) Die Beamtin oder der Beamte ist mit der Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit aus einem anderen Beamtenverhältnis bei demselben Dienstherrn entlassen, soweit das Landesrecht keine abweichenden Regelungen trifft.</p> <p>(4) Das Beamtenverhältnis auf Widerruf endet mit Ablauf des Tages der Ablegung oder dem endgültigen Nichtbestehen der für die Laufbahn vorgeschriebenen Prüfung, sofern durch Landesrecht nichts anderes</p>	<p>Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern sowie zu wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern im Beamtenverhältnis auf Zeit oder zu Präsidentinnen oder Präsidenten oder zu Kanzlerinnen oder Kanzlern einer Hochschule ernannt werden, sind abweichend von § 22 Abs. 3 BeamStG für die Dauer des Beamtenverhältnisses auf Zeit oder der Wahlzeit unter Fortfall der Dienstbezüge zu beurlauben.</p> <p>(4) Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst sind mit dem Ablauf des Tages aus dem Beamtenverhältnis entlassen, an dem ihnen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Bestehen einer Prüfung oder</li> <li>2. das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung oder vorgeschriebenen Zwischenprüfung bekannt gegeben worden ist. Im Fall von Satz 1 Nr. 1 endet das Beamtenverhältnis jedoch frühestens nach Ablauf der für den Vorbereitungsdienst im Allgemeinen oder im Einzelfall festgesetzten Zeit.</li> </ol>	<p>setzlich nichts anderes bestimmt ist. Ist die der Entlassung nach Satz 1 Nr. 2 zugrunde liegende Ernennung durch den anderen Dienstherrn nichtig (§ 14) oder zurückgenommen worden (§ 15), bleibt die Rechtsfolge der Entlassung aus dem Beamtenverhältnis bei dem vorherigen Dienstherrn bestehen.</p> <p>(2) Eine Beamtin oder ein Beamter gilt auch mit der Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten auf Zeit aus einem anderen Beamtenverhältnis zum selben Dienstherrn als entlassen. Beamtinnen oder Beamte des Landes, die zu Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern sowie zu wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern im Beamtenverhältnis auf Zeit oder zu Präsidentinnen oder Präsidenten oder zu Kanzlerinnen oder Kanzlern einer Hochschule ernannt werden, sind abweichend von Satz 1 für die Dauer des Beamtenverhältnisses auf Zeit oder der Wahlzeit unter Fortfall der Dienstbezüge zu beurlauben.</p> <p>(3) Die oberste Dienstbehörde entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen des Ab-</p>

<p><b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> vom 17.06.2008</p>	<p><b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> Stand 04.11.2008</p>	<p><b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b></p>
<p>bestimmt ist.</p>		<p>satzes 1 oder 2 vorliegen und stellt den Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses fest. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 kann die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem neuen Dienstherrn die Fortdauer des Beamtenverhältnisses anordnen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 44 Abs. 3</b></p> <p>(3) Der Beamtin oder dem Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst soll Gelegenheit gegeben werden, den Vorbereitungsdienst abzuleisten und die Prüfung abzulegen. Mit der Ablegung der Prüfung, frühestens jedoch nach Ablauf der für den Vorbereitungsdienst vorgeschriebenen Zeit, endet ihr oder sein Beamtenverhältnis, soweit dies durch Gesetz, Verordnung oder allgemeine Verwaltungsanordnung bestimmt ist.</p>
<p><b>§ 23</b> Entlassung durch Verwaltungsakt</p>	<p><b>§ 31</b> Entlassung durch Verwaltungsakt (§ 23 BeamStG)</p>	<p><b>§ 42</b></p>



<p><b>Beamtenstatusgesetz (BeamtStG)</b> vom 17.06.2008</p>	<p><b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> Stand 04.11.2008</p>	<p><b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005</b></p>
<p>(1) Beamtinnen und Beamte sind zu entlassen, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Dienst oder ein an dessen Stelle vorgeschriebenes Gelöbnis verweigern,</li> <li>2. nicht in den Ruhestand oder einstweiligen Ruhestand versetzt werden können, weil eine versorgungsrechtliche Wartezeit nicht erfüllt ist,</li> <li>3. dauernd dienstunfähig sind und das Beamtenverhältnis nicht durch Versetzung in den Ruhestand endet,</li> <li>4. die Entlassung in schriftlicher Form verlangen oder</li> <li>5. nach Erreichen der Altersgrenze berufen worden sind.</li> </ol> <p>Im Fall des Satzes 1 Nr. 3 ist § 26 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.</p>	<p>(1) Das Verlangen nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BeamStG muss der Dienstvorgesetzten oder dem Dienstvorgesetzten gegenüber erklärt werden. Die Erklärung kann, solange die Entlassungsverfügung noch nicht zugegangen ist, innerhalb von zwei Wochen nach Zugang bei der Dienstvorgesetzten oder dem Dienstvorgesetzten, mit Zustimmung der nach § 32 Abs. 1 für die Entlassung zuständigen Behörde auch nach Ablauf dieser Frist, zurückgenommen werden. Die Entlassung ist für den beantragten Zeitpunkt auszusprechen. Sie kann jedoch solange hinausgeschoben werden, bis die Beamtinnen und Beamten ihre Amtsgeschäfte ordnungsgemäß erledigt haben, längstens drei Monate, bei Schulleiterinnen und Schulleitern sowie Lehrerinnen und Lehrern an öffentlichen Schulen bis zum Ende des laufenden Schuljahres, bei dem beamteten wissenschaftlichen und künstlerischen Personal an Hochschulen bis zum Ablauf des Semesters oder Trimesters.</p> <p>(2) Die Frist für die Entlassung nach § 23 Abs. 3 BeamStG beträgt bei einer Beschäftigungszeit</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bis zu drei Monaten zwei Wochen zum Monatschluss,</li> <li>2. von mehr als drei Monaten sechs Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahres.</li> </ol> <p>Als Beschäftigungszeit gilt die Zeit ununterbrochener</p>	<p>(1) Die Beamtin oder der Beamte kann jederzeit ihre oder seine Entlassung verlangen. Das Verlangen muss der oder dem Dienstvorgesetzten schriftlich erklärt werden; die elektronische Form ist ausgeschlossen. Die Erklärung kann, solange die Entlassungsverfügung der Beamtin oder dem Beamten noch nicht zugegangen ist, innerhalb von zwei Wochen nach Zugang bei der oder dem Dienstvorgesetzten zurückgenommen werden, mit Zustimmung der Entlassungsbehörde auch nach Ablauf dieser Frist.</p> <p>(2) Die Entlassung ist für den beantragten Zeitpunkt auszusprechen; sie kann jedoch solange hinausgeschoben werden, bis die Beamtin oder der Beamte ihre oder seine Amtsgeschäfte ordnungsgemäß erledigt hat. Bei Lehrkräften kann die Hinausschiebung bis zum Ende des laufenden Schuljahres, bei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern bis zum Ablauf des Semesters erfolgen. Im Übrigen darf eine Frist von drei Monaten nicht überschritten werden.</p>

<b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> <b>vom 17.06.2008</b>	<b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> <b>Stand 04.11.2008</b>	<b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b> <b>§ 43 Abs. 1 Satz 2</b>
	<p>Tätigkeit im Beamtenverhältnis auf Probe bei demselben Dienstherrn.</p> <p>(3) Im Falle des § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BeamStG ist vor der Entlassung der Sachverhalt in entsprechender Anwendung der §§ 21 bis 29 des Landesdisziplinargesetzes vom 18. März 2003 (GVObI. Schl.-H. S. 154) aufzuklären. Abweichend von Absatz 2 kann die Entlassung ohne Einhaltung einer Frist erfolgen.</p> <p>(4) Sind Beamtinnen und Beamte nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BeamStG entlassen worden, sind sie auf ihre Bewerbung bei gleichwertiger Eignung vorrangig zu berücksichtigen.</p> <p>(5) Für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf, die wegen eines Dienstvergehens entlassen werden sollen, ist Absatz 3 anzuwenden.</p>	<p>(1) Eine Beamtin oder ein Beamter auf Probe kann ferner entlassen werden, wenn einer der folgenden Entlassungsgründe vorliegt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ein Verhalten, das bei einer Beamtin oder einem Beamten auf Lebenszeit mindestens eine Zurückstufung zur Folge hätte oder</li> <li>2. in der Probezeit erwiesene mangelnde Bewährung (Eignung, Befähigung, fachliche Leistung) oder</li> <li>3. Auflösung, aufgrund eines Gesetzes oder einer Verordnung der Landesregierung erfolgte wesentliche Änderung des Aufbaues oder Verschmelzung der Beschäftigungsbehörde oder -körperschaft mit einer anderen, wenn das Aufgabengebiet der Beamtin oder des Beamten von der Auflösung oder Umbildung berührt wird und eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist; § 35 Abs. 2 und § 37 Abs. 2 finden sinngemäß Anwendung.</li> </ol> <p>Im Fall der Nummer 1 ist vor der Entlassung der Sachverhalt aufzuklären; die §§</p>

<b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> <b>vom 17.06.2008</b>	<b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> <b>Stand 04.11.2008</b>	<b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b>
		<p>21 bis 29 des Landesdisziplinargesetzes gelten entsprechend. Soll im Fall der Nummer 2 die Beamtin oder der Beamte wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung entlassen werden, kann diese Entscheidung nur aufgrund eines amtsärztlichen Gutachtens über den Gesundheitszustand der Beamtin oder des Beamten getroffen werden; § 9 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 gilt entsprechend. § 54 Abs. 3 ist in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 bei allein mangelnder gesundheitlicher Eignung und in den Fällen der Nummer 3 sinngemäß anzuwenden.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 43 Abs. 3 und 4</b></p> <p>(3) Bei der Entlassung sind folgende Fristen einzuhalten:</p> <p>Bei einer Beschäftigungszeit  bis zu drei Monaten  zwei Wochen zum Monatsschluss,  von mehr als drei Monaten  ein Monat zum Monatsschluss,  von mindestens einem Jahr sechs Wochen</p>

<p><b>Beamtenstatusgesetz (BeamtStG)</b> vom 17.06.2008</p>	<p><b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> Stand 04.11.2008</p>	<p><b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b></p>
<p>zum Schluss eines Kalendervierteljahres.</p> <p>Lehrerinnen und Lehrer können unter Einhaltung der in Satz 1 genannten Fristen auch zum Ende des Schulhalbjahres entlassen werden. Als Beschäftigungszeit gilt die Zeit ununterbrochener Tätigkeit als Beamtin oder Beamter auf Probe im Bereich desselben Dienstherrn.</p> <p>(4) Im Fall des Absatzes 1 Nr. 1 kann die Beamtin oder der Beamte auf Probe ohne Einhaltung einer Frist entlassen werden.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 43 Abs. 7</b></p> <p>(7) Eine oder ein nach Absatz 1 Nr. 3 entlassene Beamtin oder entlassener Beamter auf Probe ist bei Neueinstellung von Beamtinnen oder Beamten auf Probe auf ihren oder seinen Wunsch bevorzugt zu berücksichtigen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 44 Abs. 2</b></p> <p>(2) Bei einer Beamtin oder einem Beamten auf Widerruf, die oder der wegen eines</p>		

<p><b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> vom 17.06.2008</p>	<p><b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> Stand 04.11.2008</p>	<p><b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b></p> <p>Dienstvergehens entlassen werden soll, gilt § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2, bei Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf § 202 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 entsprechend.</p>
	<p><b>§ 32</b> <b>Zuständigkeit, Verfahren und Wirkung der Entlassung</b></p> <p>(1) Die Entlassung nach § 23 BeamStG wird von der Stelle schriftlich verfügt, die für die Ernennung zuständig wäre. Soweit durch Gesetz, Verordnung oder Satzung nichts anderes bestimmt ist, tritt die Entlassung im Falle des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BeamStG mit der Zustellung, im Übrigen mit dem Ende des Monats ein, der auf den Monat folgt, in dem der Beamten oder dem Beamten die Entlassungsverfügung zugestellt worden ist.</p> <p>(2) Nach der Entlassung haben frühere Beamtinnen und frühere Beamte keinen Anspruch auf Leistungen des früheren Dienstherrn, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Sie dürfen die Amtsbezeichnungen und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel nur führen, wenn ihnen die Erlaubnis nach § 57 Abs. 4 erteilt worden ist.</p>	<p><b>§ 45 Abs. 1 und 2</b></p> <p>(1) Soweit durch Gesetz oder Verordnung nichts anderes bestimmt ist, wird die Entlassung von der Stelle verfügt, die nach § 13 Abs. 1 und 2 für die Ernennung der Beamtin oder des Beamten zuständig wäre.</p> <p>(2) Soweit der Zeitpunkt der Entlassung nicht gesetzlich geregelt ist, wird die Entlassung mit Ablauf des Monats wirksam, der auf den Monat folgt, in dem die Entlassungsverfügung der Beamtin oder dem Beamten zugestellt worden ist. Im Fall des § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird die Entlassung mit der Zustellung der Entlassungsverfügung wirksam.</p> <p><b>§ 46</b></p>

<b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> <b>vom 17.06.2008</b>	<b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> <b>Stand 04.11.2008</b>	<b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005</b>
<p style="text-align: center;"><b>§ 24</b></p> <p><b>Verlust der Beamtenrechte</b></p> <p>(1) Wenn eine Beamtin oder ein Beamter im ordentlichen Strafverfahren durch das Urteil eines deutschen Gerichts</p> <p>1. wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder</p> <p>2. wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 33</b></p> <p><b>Wirkung des Verlustes der Beamtenrechte und eines Wiederaufnahmeverfahrens (§ 24 BeamStG)</b></p> <p>(1) Endet das Beamtenverhältnis nach § 24 Abs. 1 BeamStG, haben frühere Beamtinnen oder frühere Beamte keinen Anspruch auf Leistungen des früheren Dienstherrn, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Sie dürfen die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel nicht führen.</p> <p>(2) Wird eine Entscheidung, durch die der Verlust der Beamtenrechte bewirkt worden ist, im Wiederaufnahmeverfahren durch eine Entscheidung ersetzt, die</p>	<p>Nach der Entlassung hat die frühere Beamtin oder der frühere Beamte keinen Anspruch auf Leistungen des Dienstherrn, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Sie oder er darf die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel nur führen, wenn ihr oder ihm die Erlaubnis nach § 97 Abs. 4 erteilt ist.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 61</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 63</b></p>	<p>Endet das Beamtenverhältnis nach § 60, hat die frühere Beamtin oder der frühere Beamte keinen Anspruch auf Leistungen des Dienstherrn, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Sie oder er darf die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel nicht führen.</p> <p>(1) Wird eine Entscheidung, durch die der Verlust der Beamtenrechte bewirkt worden</p>

<p><b>Beamtenstatusgesetz (BeamtStG)</b> vom 17.06.2008</p>	<p><b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> Stand 04.11.2008</p>	<p><b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b></p>
<p>des demokratischen Rechtsstaates, Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit oder, soweit sich die Tat auf eine Diensthandlung im Hauptamt bezieht, Bestechlichkeit, strafbar ist,</p> <p>zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt wird, endet das Beamtenverhältnis mit der Rechtskraft des Urteils. Entsprechendes gilt, wenn die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt wird oder wenn die Beamtin oder der Beamte aufgrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nach Artikel 18 des Grundgesetzes ein Grundrecht verwirkt hat.</p> <p>(2) Wird eine Entscheidung, die den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hat, in einem Wiederaufnahmeverfahren aufgehoben, gilt das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen.</p>	<p>diese Wirkung nicht hat, hat die Beamtin oder der Beamte, sofern sie oder er die Altersgrenze noch nicht erreicht hat und noch dienstfähig ist, Anspruch auf Übertragung eines Amtes derselben oder einer vergleichbaren Laufbahn wie das bisherige Amt und mit mindestens demselben Grundgehalt. Bis zur Übertragung des neuen Amtes erhält sie oder er, auch für die zurückliegende Zeit, die Leistungen des Dienstherrn, die ihr oder ihm aus dem bisherigen Amt zugestanden hätten. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Beamtinnen und Beamte auf Zeit, auf Probe und auf Widerruf; für Beamtinnen und Beamte auf Zeit jedoch nur insoweit, als ihre Amtszeit noch nicht abgelaufen ist.</p> <p>(3) Ist aufgrund des im Wiederaufnahmeverfahren festgestellten Sachverhalts oder aufgrund eines rechtskräftigen Strafurteils, das nach der früheren Entscheidung ergangen ist, ein Disziplinarverfahren mit dem Ziel der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis eingeleitet worden, verlieren Beamtinnen und Beamte die ihnen zustehenden Ansprüche, wenn auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis erkannt wird; bis zur rechtskräftigen Entscheidung können die Ansprüche nicht geltend gemacht werden. Satz 1 gilt entsprechend in Fällen der Entlassung von Beamtinnen auf Probe oder auf Widerruf sowie von Beamten auf Probe oder auf Widerruf wegen eines Verhaltens</p>	<p>ist, im Wiederaufnahmeverfahren durch eine Entscheidung ersetzt, die diese Wirkung nicht hat, gilt das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen. Die Beamtin oder der Beamte hat, sofern sie oder er die Altersgrenze noch nicht erreicht hat und noch dienstfähig ist, Anspruch auf Übertragung eines Amtes derselben oder einer mindestens gleichwertigen Laufbahn wie ihr oder sein bisheriges Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt (§ 32 Abs. 1 Satz 2); bis zur Übertragung des neuen Amtes erhält sie oder er die Bezüge, die ihr oder ihm aus ihrem oder seinem bisherigen Amt zugestanden hätten.</p> <p>(2) Ist aufgrund des im Wiederaufnahmeverfahren festgestellten Sachverhalts oder aufgrund eines rechtskräftigen Strafurteils, das nach der früheren Entscheidung ergangen ist, ein Disziplinarverfahren mit dem Ziel der Entfernung der Beamtin oder des Beamten aus dem Beamtenverhältnis eingeleitet worden, verliert die Beamtin oder der Beamte die ihr oder ihm nach Absatz 1 zustehenden Ansprüche, wenn auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis erkannt wird; bis zur rechtskräftigen Ent-</p>

<b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> <b>vom 17.06.2008</b>	<b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> <b>Stand 04.11.2008</b>  nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BeamStG.  (4) Beamtinnen und Beamte müssen sich auf die ihnen im Falle des § 24 Abs. 2 BeamStG zustehenden Dienstbezüge ein anderes Arbeitseinkommen oder einen Unterhaltsbeitrag anrechnen lassen; sie sind zur Auskunft hierüber verpflichtet.	<b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b>  scheidungen können die Ansprüche nicht geltend gemacht werden.  (3) Absatz 2 gilt entsprechend in Fällen der Entlassung einer Beamtin oder eines Beamten auf Probe oder auf Widerruf wegen eines Verhaltens der in § 43 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Art.  (4) Die Beamtin oder der Beamte muss sich auf die ihr oder ihm nach Absatz 1 zustehenden Bezüge ein anderes Arbeitseinkommen oder einen Unterhaltsbeitrag anrechnen lassen; sie oder er ist zur Auskunft hierüber verpflichtet.
	<p style="text-align: center;"><b>§ 34</b> <b>Gnadenrecht</b></p> (1) Der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten steht hinsichtlich des Verlustes der Beamtenrechte (§ 24 BeamStG) das Gnadenrecht zu.  (2) Wird im Gnadenwege der Verlust der Beamtenrechte in vollem Umfang beseitigt, gilt von diesem Zeitpunkt ab § 33 Abs. 2 bis 4 entsprechend.	<p style="text-align: center;"><b>§ 62</b></p> (1) Der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten steht hinsichtlich des Verlustes der Beamtenrechte (§§ 60, 61) das Gnadenrecht zu.  (2) Wird im Gnadenwege der Verlust der Beamtenrechte in vollem Umfang beseitigt, gilt von diesem Zeitpunkt ab § 63 entsprechend.



<b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> <b>vom 17.06.2008</b>	<b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> <b>Stand 04.11.2008</b>	<b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005</b> chend.
<p style="text-align: center;"><b>§ 25</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze</b></p> <p>Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit treten nach Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Unterabschnitt 2</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Ruhestand und einstweiliger Ruhestand</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 35</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Ruhestand wegen Erreichen der Altersgrenze (§ 25 BeamStG)</b></p> <p>(1) Für Beamtinnen und Beamte bildet die Vollendung des 67. Lebensjahres die Altersgrenze. Für einzelne Beamtengruppen kann durch Gesetz eine andere Altersgrenze bestimmt werden. Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit und auf Zeit treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie die Altersgrenze erreichen. Abweichend hiervon treten Lehrerinnen und Lehrer mit Ablauf des letzten Monats des Schulhalbjahres, das beamtete wissenschaftliche und künstlerische Personal an Hochschulen mit Ablauf des letzten Monats des Semesters oder Trimesters, in welchem die Altersgrenze erreicht wird, in den Ruhestand.</p> <p>(2) Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit, die</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 53 Abs. 1 bis 4</b></p> <p>(1) Für die Beamtinnen und Beamten bildet die Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres die Altersgrenze. Für einzelne Beamtengruppen kann gesetzlich eine andere Altersgrenze bestimmt werden. Die Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit und auf Zeit treten mit dem Ende des Monats, in dem sie die Altersgrenze erreichen, in den Ruhestand. Die Beamtinnen und Beamten auf Zeit treten außerdem mit Ablauf der Zeit, für die sie ernannt sind, in den Ruhestand, wenn sie nicht aufgrund von Vorschriften dieses Gesetzes entlassen werden oder ihre Amtstätigkeit fortsetzen. Abweichend von Satz 3 treten Lehrerinnen und Lehrer mit Ablauf des letzten Monats des Schulhalbjahres, Lehrerinnen und Lehrer und sonstige wissenschaftliche Beamtinnen und Beamte an Hochschulen mit</p>

<p><b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> vom 17.06.2008</p>	<p><b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> Stand 04.11.2008</p>	<p><b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b></p>																																																																										
	<p>nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird die Regelaltersgrenze wie folgt angehoben:</p> <table border="1" data-bbox="411 757 1217 1339"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Geburtsjahr</th> <th rowspan="2">Anhebung um Monate</th> <th colspan="2">Altersgrenze</th> </tr> <tr> <th>Jahr</th> <th>Monat</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>1947</td><td>1</td><td>65</td><td>1</td></tr> <tr><td>1948</td><td>2</td><td>65</td><td>2</td></tr> <tr><td>1949</td><td>3</td><td>65</td><td>3</td></tr> <tr><td>1950</td><td>4</td><td>65</td><td>4</td></tr> <tr><td>1951</td><td>5</td><td>65</td><td>5</td></tr> <tr><td>1952</td><td>6</td><td>65</td><td>6</td></tr> <tr><td>1953</td><td>7</td><td>65</td><td>7</td></tr> <tr><td>1954</td><td>8</td><td>65</td><td>8</td></tr> <tr><td>1955</td><td>9</td><td>65</td><td>9</td></tr> <tr><td>1956</td><td>10</td><td>65</td><td>10</td></tr> <tr><td>1957</td><td>11</td><td>65</td><td>11</td></tr> <tr><td>1958</td><td>12</td><td>66</td><td>0</td></tr> <tr><td>1959</td><td>14</td><td>66</td><td>2</td></tr> <tr><td>1960</td><td>16</td><td>66</td><td>4</td></tr> <tr><td>1961</td><td>18</td><td>66</td><td>6</td></tr> <tr><td>1962</td><td>20</td><td>66</td><td>8</td></tr> <tr><td>1963</td><td>22</td><td>66</td><td>10</td></tr> </tbody> </table> <p>(3) Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit, denen 1. Altersteilzeit nach § 88 a Abs. 3 Satz 4 des Landesbeamtenengesetzes in der bis zum 31. März 2009 geltenden Fassung,</p>	Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Altersgrenze		Jahr	Monat	1947	1	65	1	1948	2	65	2	1949	3	65	3	1950	4	65	4	1951	5	65	5	1952	6	65	6	1953	7	65	7	1954	8	65	8	1955	9	65	9	1956	10	65	10	1957	11	65	11	1958	12	66	0	1959	14	66	2	1960	16	66	4	1961	18	66	6	1962	20	66	8	1963	22	66	10	<p>Ablauf des letzten Monats des Semesters, in welchem sie die Altersgrenze erreichen, in den Ruhestand.</p> <p>(2) Wenn es im dienstlichen Interesse liegt, kann der Eintritt in den Ruhestand auf Antrag der Beamtin oder des Beamten über das vollendete fünfundsechzigste Lebensjahr hinaus um eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr nicht übersteigen darf, hinausgeschoben werden, jedoch nicht länger als bis zum vollendeten achtundsechzigsten Lebensjahr. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Eintritt in den Ruhestand bei einer nach Absatz 1 Satz 2 gesetzlich bestimmten früheren Altersgrenze um bis zu drei Jahre hinausgeschoben werden.</p> <p>(3) Im dienstlichen Interesse kann die oberste Dienstbehörde mit Zustimmung der Beamtin oder des Beamten den Eintritt in den Ruhestand über das fünfundsechzigste Lebensjahr hinaus für eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr nicht übersteigen darf, hinauschieben, jedoch nicht über die Vollendung des achtundsechzigsten Lebensjahres hinaus. Unter denselben Vor-</p>
Geburtsjahr	Anhebung um Monate			Altersgrenze																																																																								
		Jahr	Monat																																																																									
1947	1	65	1																																																																									
1948	2	65	2																																																																									
1949	3	65	3																																																																									
1950	4	65	4																																																																									
1951	5	65	5																																																																									
1952	6	65	6																																																																									
1953	7	65	7																																																																									
1954	8	65	8																																																																									
1955	9	65	9																																																																									
1956	10	65	10																																																																									
1957	11	65	11																																																																									
1958	12	66	0																																																																									
1959	14	66	2																																																																									
1960	16	66	4																																																																									
1961	18	66	6																																																																									
1962	20	66	8																																																																									
1963	22	66	10																																																																									

<b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> <b>vom 17.06.2008</b>	<b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> <b>Stand 04.11.2008</b> <p>2. bis zum Eintritt in den Ruhestand</p> <p>a) eine Teilzeitbeschäftigung nach § 88 a Abs. 1 in Verbindung mit § 88 Abs. 5 des Landesbeamtenstatusgesetzes in der bis zum 31. März 2009 geltenden Fassung oder</p> <p>b) Urlaub nach § 88 c Abs. 1 Nr. 2 des Landesbeamtenstatusgesetzes in der bis zum 31. März 2009 geltenden Fassung</p> <p>bewilligt worden ist, erreichen die Altersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres.</p> <p>(4) Die oberste Dienstbehörde kann den Eintritt in den Ruhestand um bis zu drei Jahre über die Altersgrenze hinausschieben</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. aus dienstlichen Gründen mit Zustimmung der Beamtin oder des Beamten oder</li> <li>2. auf Antrag der Beamtin oder des Beamten, wenn dienstliche Interessen nicht entgegenstehen.</li> </ol> <p>(5) Für hauptamtliche Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte der kommunalen Körperschaften bildet das vollendete 68. Lebensjahr die gesetzliche Altersgrenze. Die §§ 36 und 45 Abs. 1 bleiben unberührt.</p>	<b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b> <p>aussetzungen kann eine nach Absatz 1 Satz 2 festgesetzte frühere Altersgrenze bis zum fünfundsechzigsten Lebensjahr hinausgeschoben werden.</p> <p>(4) Für hauptamtliche Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte der kommunalen Körperschaften bildet das vollendete achtundsechzigste Lebensjahr die gesetzliche Altersgrenze<sup>2)</sup>. Die §§ 54 Abs. 4 und 59 Abs. 1 bleiben unberührt.</p>
	<b>§ 36</b> <b>Ruhestand auf Antrag</b>	<b>§ 54 Abs. 4</b> <b>(4) Für hauptamtliche Wahlbeamtinnen und</b>

<b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> <b>vom 17.06.2008</b>	<b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> <b>Stand 04.11.2008</b> <p>(1) Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit oder auf Zeit können auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben. § 35 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit oder auf Zeit, die schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2984), sind, können auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben.</p> <p>(3) Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit mit Dienstbezügen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und in Verwaltungsbereichen beschäftigt sind, in denen ein Personalüberhang besteht, können auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen und entsprechende Planstellen eingespart werden. Die Verwaltungsbereiche nach Satz 1 werden durch die Landesregierung bestimmt. Im Bereich der der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts mit und ohne Gebietshoheit und der rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts trifft die oberste Dienstbehörde diese Bestimmung mit Zustimmung der</p>	<b>Beamtengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b> <p>Wahlbeamte der kommunalen Körperschaften bildet das vollendete achtundsechzigste Lebensjahr die gesetzliche Altersgrenze<sup>2)</sup>. Die §§ 54 Abs. 4 und 59 Abs. 1 bleiben unberührt.</p>
---	---	---

<b>Beamtenstatusgesetz (BeamtStG)</b> <b>vom 17.06.2008</b>	<b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> <b>Stand 04.11.2008</b>	<b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005</b>
	Aufsichtsbehörde. Für die Beamtinnen und Beamten des Landtages trifft die Landtagspräsidentin oder der Landtagspräsident die erforderlichen Regelungen.	
<b>§ 30 Abs. 1</b> <b>Einstweiliger Ruhestand</b>  (1) Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit können jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, wenn sie ein Amt bekleiden, bei dessen Ausübung sie in fortdauernder Übereinstimmung mit den grundsätzlichen politischen Ansichten und Zielen der Regierung stehen müssen. Die Bestimmung der Ämter nach Satz 1 ist dem Landesrecht vorbehalten.	<b>§ 37</b> <b>Einstweiliger Ruhestand</b> <b>(§ 30 BeamtStG)</b>  Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident kann auf Vorschlag der Landesregierung Beamtinnen und Beamte jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzen, wenn ihnen eines der folgenden Ämter übertragen worden ist: 1. Staatssekretärin oder Staatssekretär, 2. Regierungssprecherin oder Regierungssprecher der Landesregierung.	<b>§ 48</b>  (1) Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident kann auf Vorschlag der Landesregierung jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzen 1. die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre, 2. die Regierungssprecherin oder den Regierungssprecher der Landesregierung, 3. die Generalstaatsanwältin oder den Generalstaatsanwalt, soweit sie Beamtinnen oder Beamte auf Lebenszeit sind.  (2) Gesetzliche Vorschriften, nach denen andere Beamtinnen oder Beamte in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können, bleiben unberührt.

<b>Beamtenstatusgesetz (BeamtStG)</b> <b>vom 17.06.2008</b>	<b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> <b>Stand 04.11.2008</b>	<b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG*)</b> <b>in der Fassung vom 3. August 2005</b>
<p><b>§ 18 Abs. 2</b></p> <p>(2) Die aufnehmende oder neue Körperschaft kann, wenn die Zahl der bei ihr nach der Umbildung vorhandenen Beamtinnen und Beamten den tatsächlichen Bedarf übersteigt, innerhalb einer Frist, deren Bestimmung dem Landesrecht vorbehalten bleibt, Beamtinnen und Beamte im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder auf Zeit in den einstufigen Ruhestand versetzen, wenn deren Aufgabengebiet von der Umbildung berührt wurde. Bei Beamtinnen auf Zeit und Beamten auf Zeit, die nach Satz 1 in den einstufigen Ruhestand versetzt sind, endet der einstufige Ruhestand mit Ablauf der Amtszeit; sie gelten in diesem Zeitpunkt als dauernd in den Ruhestand versetzt, wenn sie bei Verbleiben im Amt mit Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand getreten</p>	<p><b>§ 38</b></p> <p><b>Einstufiger Ruhestand bei Umbildung von Körperschaften</b></p> <p>Die Frist, innerhalb derer Beamtinnen und Beamte nach § 18 Abs. 2 BeamStG oder nach § 27 Abs. 3 in Verbindung mit § 18 Abs. 2 BeamStG in den einstufigen Ruhestand versetzt werden können, beträgt ein Jahr.</p>	<p><b>§ 37 Abs. 2</b></p> <p>(2) Die aufnehmende oder neue Körperschaft kann, wenn die Zahl der bei ihr nach der Umbildung oder dem Aufgabenübergang vorhandenen Beamtinnen und Beamten den tatsächlichen Bedarf übersteigt, innerhalb einer Frist von sechs Monaten die entbehrlichen Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit oder auf Zeit, die in Aufgabengebieten tätig sind oder waren, die von der Umbildung oder dem Aufgabenübergang berührt wurden, in den einstufigen Ruhestand versetzen; die Frist beginnt in den Fällen des § 36 Abs. 1 mit dem Ütritt, in den Fällen des § 36 Abs. 2 und 3 mit der Bestimmung derjenigen Beamtinnen und Beamten, zu deren Übernahme die Körperschaft verpflichtet ist. § 35 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung. Die Zahl der in den einstufigen Ruhestand zu versetzenden oder zu entlassenden Beamtinnen und Beamten darf die Zahl der über-</p>

<p><b>Beamtenstatusgesetz (BeamtStG)</b> vom 17.06.2008</p> <p>wären.</p>	<p><b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> Stand 04.11.2008</p>	<p><b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b></p> <p>nommenen Beamtinnen und Beamten nicht übersteigen.</p>
<p><b>§ 31 Abs. 1</b> <b>Einstweiliger Ruhestand bei Umbildung und Auflösung von Behörden</b></p> <p>(1) Bei der Auflösung einer Behörde oder bei einer auf landesrechtlicher Vorschrift beruhenden wesentlichen Änderung des Aufbaus oder bei Verschmelzung einer Behörde mit einer oder mehreren anderen kann eine Beamtin auf Lebenszeit oder ein Beamter auf Lebenszeit in den einseitigen Ruhestand versetzt werden, wenn das übertragene Aufgabengebiet von der Auflösung oder Umbildung berührt wird und eine Versetzung nach Landesrecht nicht möglich ist. Zusätzliche Voraussetzungen können geregelt werden.</p>	<p><b>§ 39</b> <b>Einstweiliger Ruhestand bei Umbildung und Auflösung von Behörden</b> (§ 31 BeamStG)</p> <p>Die Versetzung in den einseitigen Ruhestand ist nur zulässig, soweit aus Anlass der Auflösung oder Umbildung Planstellen eingespart werden. Die Versetzung in den einseitigen Ruhestand kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Auflösung oder Umbildung der Behörde ausgesprochen werden.</p>	<p><b>§ 35</b></p> <p>(1) Wird eine Behörde aufgelöst oder durch Gesetz oder Verordnung der Landesregierung in ihrem Aufbau wesentlich geändert oder mit einer anderen Behörde verschmolzen, kann eine Beamtin oder ein Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit, deren oder dessen Aufgabengebiet von der Auflösung oder Umbildung berührt wird, durch die zuständige oberste Dienstbehörde in den einseitigen Ruhestand versetzt werden, wenn eine Versetzung nach § 32 nicht möglich ist. Eine Versetzung in den einseitigen Ruhestand ist jedoch nur zulässig, soweit aus Anlass der Auflösung oder Umbildung Planstellen eingespart werden. Freie Planstellen im Bereich desselben Dienstherrn sollen den in den einseitigen Ruhestand versetzten Beamtinnen</p>

<p><b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> vom 17.06.2008</p>	<p><b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> Stand 04.11.2008</p>	<p><b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b> und Beamten vorbehalten werden, die für diese Stellen geeignet sind.</p> <p>(2) Vor Versetzung in den einstweiligen Ruhestand ist die Beamtin oder der Beamte zu hören. Die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Umbildung der Behörde ausgesprochen werden; durch Gesetz oder Verordnung nach Absatz 1 kann ein anderer Zeitpunkt für den Beginn der Frist bestimmt werden.</p>
	<p><b>§ 40</b> <b>Beginn des einstweiligen Ruhestandes</b></p> <p>Der einstweilige Ruhestand beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Versetzung in den Ruhestand der Beamtin oder dem Beamten bekannt gegeben wird. Ein späterer Zeitpunkt kann festgesetzt werden; in diesem Fall beginnt der einstweilige Ruhestand spätestens mit dem Ende der drei Monate, die auf den Monat der Bekanntgabe folgen. Die Verfügung kann bis zum Beginn des einstweiligen Ruhestandes zurückgenommen werden.</p>	<p><b>§ 49 Abs. 2</b></p> <p>(2) Der einstweilige Ruhestand beginnt, wenn nicht im Einzelfall ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit dem Zeitpunkt, in dem die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand der Beamtin oder dem Beamten mitgeteilt wird, spätestens jedoch mit dem Ende der drei Monate, die auf den Monat der Mitteilung folgen. Die Verfügung kann bis zum Beginn des einstweiligen Ruhestandes zurückgenommen werden.</p>



<p><b>Beamtenstatusgesetz (BeamtStG)</b> vom 17.06.2008</p>	<p><b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> Stand 04.11.2008</p>	<p><b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG)</b> in der Fassung vom 3. August 2005</p>
<p><b>§ 26 Abs.1 Satz 1 und 2</b> <b>Dienstunfähigkeit</b></p> <p>(1) Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie wegen ihres körperlichen Zustands oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) sind. Als dienstunfähig kann auch angesehen werden, wer infolge Erkrankung innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat und keine Aussicht besteht, dass innerhalb einer Frist, deren Bestimmung dem Landesrecht vorbehalten bleibt, die Dienstfähigkeit wieder voll hergestellt ist.</p> <p><b>§ 27 BeamStG</b> <b>Begrenzte Dienstfähigkeit</b></p> <p>(1) Von der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit soll abgesehen werden, wenn die Beam-</p>	<p><b>Unterabschnitt 3</b> <b>Dienstunfähigkeit</b></p> <p><b>§ 41</b> <b>Verfahren bei Dienstunfähigkeit und begrenzter Dienstfähigkeit</b> <b>(§§ 26, 27 BeamStG)</b></p> <p>(1) Bestehen Zweifel an der Dienstfähigkeit der Beamtin oder des Beamten, ist sie oder er verpflichtet, sich nach Weisung der oder des Dienstvorgesetzten ärztlich untersuchen und, falls die Ärztin oder der Arzt es für erforderlich hält, auch beobachten zu lassen. Kommt die Beamtin oder der Beamte trotz wiederholter schriftlicher Weisung ohne hinreichenden Grund dieser Verpflichtung nicht nach, kann sie oder er so behandelt werden, als ob Dienstunfähigkeit vorläge.</p> <p>(2) Die Frist nach § 26 Abs. 1 Satz 2 BeamStG beträgt sechs Monate.</p> <p>(3) Stellt die oder der Dienstvorgesetzte aufgrund des ärztlichen Gutachtens (§ 44) die Dienstunfähigkeit der Beamtin oder des Beamten fest, entscheidet die Versetzung in den Ruhestand. Die über die Versetzung in den Ruhestand entscheidende Behörde ist an die</p>	<p><b>§ 54 Abs. 1</b></p> <p>(1) Die Beamtin oder der Beamte auf Lebenszeit oder auf Zeit ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie oder er wegen ihres oder seines körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung ihrer oder seiner Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) ist. Als dienstunfähig kann die Beamtin oder der Beamte auch dann angesehen werden, wenn sie oder er infolge Erkrankung innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat und keine Aussicht besteht, dass sie oder er innerhalb weiterer sechs Monate wieder voll dienstfähig wird. Bestehen Zweifel über die Dienstunfähigkeit der Beamtin oder des Beamten, ist sie oder er verpflichtet, sich nach Weisung der Behörde ärztlich untersuchen und, falls eine Amtsärztin oder ein Amtsarzt dies für erforderlich hält, auch beobachten zu lassen. Der Behörde sind auf Anforderung die für die Feststellung der Dienstunfähigkeit erforderlichen Untersuchungsergebnisse durch die Ärztin oder</p>

<p><b>Beamtenstatusgesetz (BeamtStG)</b> vom 17.06.2008</p>	<p><b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> Stand 04.11.2008</p>	<p><b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b></p>
<p>tin oder der Beamte unter Beibehaltung des übertragenen Amtes die Dienstpflichten noch während mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erfüllen kann (begrenzte Dienstfähigkeit).</p> <p>(2) Die Arbeitszeit ist entsprechend der begrenzten Dienstfähigkeit herabzusetzen. Mit Zustimmung der Beamtin oder des Beamten ist auch eine Verwendung in einer nicht dem Amt entsprechenden Tätigkeit möglich.</p>	<p>Erklärung der oder des Dienstvorgesetzten nicht gebunden; sie kann auch andere Beweise erheben.</p> <p>(4) Werden Rechtsbehelfe gegen die Verfügung über die Versetzung in den Ruhestand eingelegt, werden mit Beginn des auf die Zustimmung der Verfügung folgenden Monats die Dienstbezüge einbehalten, die das Ruhegehalt übersteigen.</p> <p>(5) In den Fällen der begrenzten Dienstfähigkeit (§ 27 BeamStG) gelten Absatz 1 Satz 1 und die Absätze 2 bis 4 sowie § 45 Abs. 2 und 3 entsprechend. § 73 Abs. 1 Satz 3 gilt mit der Maßgabe, dass die durchschnittliche zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten einschließlich der nicht genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten ein Fünftel der nach § 27 Abs. 2 BeamStG verminderten Arbeitszeit überschreitet.</p>	<p>den Arzt mitzuteilen. Entzieht sich die Beamtin oder der Beamte trotz wiederholter schriftlicher Aufforderung ohne hinreichenden Grund der Verpflichtung, sich nach Weisung der Behörde ärztlich untersuchen oder beobachten zu lassen, kann sie oder er so behandelt werden, als ob ihre oder seine Dienstunfähigkeit amtsärztlich festgestellt worden wäre.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 56</b></p> <p>(1) Stellt die oder der unmittelbare Dienstvorgesetzte aufgrund eines amtsärztlichen Gutachtens die Dienstunfähigkeit der Beamtin oder des Beamten fest, entscheidet die nach § 59 Abs. 2 zuständige Behörde über die Versetzung in den Ruhestand. Sie ist an die Erklärung der oder des unmittelbaren Dienstvorgesetzten nicht gebunden; sie kann auch andere Beweise erheben.</p> <p>(2) Werden Rechtsmittel gegen die Verfügung über die Versetzung in den Ruhestand eingelegt, werden mit dem Ende des Monats, in dem die Verfügung zugestellt worden ist, die Dienstbezüge einbehalten, die das Ruhegehalt übersteigen.</p>

<b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> <b>vom 17.06.2008</b>	<b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> <b>Stand 04.11.2008</b>	<b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005</b>
<p style="text-align: center;"><b>§ 28</b> <b>Ruhestand bei Beamtenverhältnis auf Probe</b></p> <p>(1) Beamtinnen auf Probe und Beamte auf Probe sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die sie sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder als Veranlassung des Dienstes zugezogen haben, dienstunfähig geworden sind.</p> <p>(2) Beamtinnen auf Probe und Beamte auf Probe können in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie aus anderen Gründen dienstunfähig geworden sind.</p> <p>(3) § 26 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 und 3 sowie § 27 sind entsprechend anzuwenden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 42</b> <b>Ruhestand bei Beamtenverhältnis auf Probe (§ 28 BeamStG)</b></p> <p>Die Entscheidung über die Versetzung in den Ruhestand nach § 28 Abs. 2 BeamStG von Beamtinnen und Beamten auf Probe trifft die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Finanzministerium. Die oberste Dienstbehörde kann ihre Befugnis im Einvernehmen mit dem Finanzministerium auf andere Behörden übertragen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 58</b></p> <p>(1) Die Beamtin oder der Beamte auf Probe ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie oder er infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die sie oder er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig (§ 54) geworden ist.</p> <p>(2) Sie oder er kann in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie oder er aus anderen Gründen dienstunfähig geworden ist. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Finanzministerium; sie kann ihre Befugnis im Einvernehmen mit diesem Ministerium auf andere Behörden übertragen.</p> <p>(3) § 54 Abs. 3 und die §§ 56 und 57 finden entsprechende Anwendung.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 29</b> <b>Wiederherstellung der Dienstfähigkeit</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 43</b> <b>Wiederherstellung der Dienstfähigkeit (§ 29 BeamStG)</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 57</b></p>

<p><b>Beamtenstatusgesetz (BeamtStG)</b> vom 17.06.2008</p>	<p><b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> Stand 04.11.2008</p>	<p><b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b></p>
<p>(1) Wird nach der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit die Dienstfähigkeit wiederhergestellt und beantragt die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte vor Ablauf einer Frist, deren Bestimmung dem Landesrecht vorbehalten bleibt, spätestens zehn Jahre nach der Versetzung in den Ruhestand, eine erneute Berufung in das Beamtenverhältnis, ist diesem Antrag zu entsprechen, falls nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.</p> <p>(2) Beamtinnen und Beamte, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind, können erneut in das Beamtenverhältnis berufen werden, wenn im Dienstbereich des früheren Dienstherrn ein Amt mit mindestens demselben Grundgehalt übertragen werden soll und wenn zu erwarten ist, dass die gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes erfüllt werden. Beamtinnen und Beamte, die nicht die Befähigung für die andere Laufbahn besitzen, haben</p>	<p>(1) Die Frist, innerhalb derer Ruhestandsbeamtinnen oder Ruhestandsbeamte bei wiederhergestellter Dienstfähigkeit die erneute Berufung in das Beamtenverhältnis verlangen können (§ 29 Abs. 1 BeamStG), beträgt zehn Jahre.</p> <p>(2) Die Dienstfähigkeit der Ruhestandsbeamtin oder des Ruhestandsbeamten nach § 29 Abs. 5 Satz 1 BeamStG kann alle zwei Jahre überprüft werden; in begründeten Fällen kann die Dienstfähigkeit auch früher überprüft werden. § 44 Abs. 2 gilt entsprechend. Von einer regelmäßigen Nachprüfung ist abzusehen, wenn von der nach § 44 Abs. 1 zuständigen Ärztin oder dem nach § 44 Abs. 1 zuständigen Arzt die Feststellung getroffen wurde, dass aufgrund des Krankheitsbildes eine Wiederherstellung der Dienstfähigkeit auszuschließen ist.</p> <p>(3) Nach Ablauf von zehn Jahren seit Eintritt in den Ruhestand ist eine erneute Berufung in das Beamtenverhältnis nur mit Zustimmung der Ruhestandsbeamtin oder des Ruhestandsbeamten zulässig. Der Lauf der Zehnjahresfrist nach Satz 1 ist so lange gehemmt, wie eine amtsärztliche Untersuchung aus von der Ruhestandsbeamtin oder dem Ruhestandsbeamten zu vertretenden Gründen nicht stattfinden kann.</p>	<p>(1) Eine oder ein wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzte Beamtin oder versetzter Beamter kann, solange sie oder er das dreiundsechzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, erneut in das Beamtenverhältnis berufen werden, wenn ihr oder ihm im Dienstbereich ihres oder seines früheren Dienstherrn ein Amt ihrer oder seiner früheren oder einer anderen Laufbahn mit mindestens demselben Endgrundgehalt übertragen werden soll und zu erwarten ist, dass die Beamtin oder der Beamte den gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes genügt; Stellenzulagen gelten hierbei nicht als Bestandteile des Grundgehaltes. Besitzt die Beamtin oder der Beamte nicht die Befähigung für die andere Laufbahn, hat sie oder er an Maßnahmen für den Erwerb der neuen Befähigung teilzunehmen. Der Beamtin oder dem Beamten, die oder der wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden ist, kann unter Übertragung eines Amtes ihrer oder seiner früheren Laufbahn nach Satz 1 auch eine geringwertige Tätigkeit innerhalb ihrer oder seiner Laufbahngruppe im Bereich desselben Dienstherrn übertragen</p>

<p><b>Beamtenstatusgesetz (BeamtStG)</b> vom 17.06.2008</p>	<p><b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> Stand 04.11.2008</p>	<p><b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b></p>
<p>an Qualifizierungsmaßnahmen für den Erwerb der neuen Befähigung teilzunehmen. Den wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Beamtinnen und Beamten kann unter Übertragung eines Amtes ihrer früheren Laufbahn nach Satz 1 auch eine geringwertige Tätigkeit im Bereich desselben Dienstherrn übertragen werden, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist und die Wahrnehmung der neuen Aufgabe unter Berücksichtigung ihrer früheren Tätigkeit zumutbar ist.</p> <p>(3) Die erneute Berufung in ein Beamtenverhältnis ist auch in den Fällen der begrenzten Dienstfähigkeit möglich.</p> <p>(4) Beamtinnen und Beamte, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind, sind verpflichtet, sich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen zur Wiederherstellung ihrer Dienstfähigkeit zu unterziehen; die zuständige Behörde kann ihnen entsprechende Weisungen er-</p>	<p>(4) Kommt die Beamtin oder der Beamte trotz wiederholter schriftlicher Weisung ohne hinreichenden Grund der Verpflichtung nach § 29 Abs. 5 Satz 1 BeamStG nicht nach, kann sie oder er so behandelt werden, als ob Dienstfähigkeit vorläge.</p>	<p>werden, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist und der Beamtin oder dem Beamten die Wahrnehmung der neuen Aufgabe unter Berücksichtigung ihrer oder seiner früheren Tätigkeit zuzumuten ist. Nach Ablauf von zehn Jahren seit Eintritt in den Ruhestand ist eine erneute Berufung in das Beamtenverhältnis nur mit Zustimmung der Ruhestandsbeamtin oder des Ruhestandsbeamten zulässig. § 52 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Beantragt die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte nach Wiederherstellung ihrer oder seiner Dienstfähigkeit und vor Ablauf von zehn Jahren seit dem Eintritt in den Ruhestand, sie oder ihn erneut in das Beamtenverhältnis zu berufen, ist diesem Antrag zu entsprechen, falls nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.</p> <p>(3) Eine oder ein wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzte Beamtin oder versetzter Beamter ist verpflichtet, sich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen zur Wiederherstellung ihrer oder seiner Dienstfähigkeit zu unterziehen; die Behörde kann</p>

<p><b>Beamtenstatusgesetz (BeamtStG)</b> vom 17.06.2008</p>	<p><b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> Stand 04.11.2008</p>	<p><b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b></p>
<p>teilen.</p> <p>(5) Die Dienstfähigkeit der Ruhestandsbeamtin oder des Ruhestandsbeamten kann nach Maßgabe des Landesrechts untersucht werden; sie oder er ist verpflichtet, sich nach Weisung der zuständigen Behörde ärztlich untersuchen zu lassen. Die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte kann eine solche Untersuchung verlangen, wenn sie oder er einen Antrag nach Absatz 1 zu stellen beabsichtigt.</p> <p>(6) Bei einer erneuten Berufung gilt das frühere Beamtenverhältnis als fortgesetzt.</p>		<p>der Ruhestandsbeamtin oder dem Ruhestandsbeamten entsprechende Weisungen erteilen. Bei der Versetzung in den Ruhestand ist die Beamtin oder der Beamte auf diese Pflicht hinzuweisen, es sei denn, dass nach den Umständen des Einzelfalles eine erneute Berufung in das Beamtenverhältnis nicht in Betracht kommt.</p> <p>(4) Die Dienstfähigkeit der Ruhestandsbeamtin oder des Ruhestandsbeamten kann alle zwei Jahre überprüft werden; in begründeten Fällen kann die Dienstfähigkeit auch früher überprüft werden. Zur Nachprüfung der Dienstfähigkeit ist sie oder er verpflichtet, sich nach Weisung der Behörde amtsärztlich untersuchen zu lassen. Von einer regelmäßigen Nachprüfung ist abzusehen, wenn von der Amtsärztin oder dem Amtsarzt die Feststellung getroffen wurde, dass aufgrund des Krankheitsbildes eine Wiederherstellung der Dienstfähigkeit auszuschließen ist. § 54 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend. Der Lauf der Zehnjahresfrist nach Absatz 1 Satz 4 ist so lange gehemmt, wie eine amtsärztliche Untersuchung aus von der Ruhestandsbeamtin oder dem Ruhestandsbeamten zu vertre-</p>

<p><b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> vom 17.06.2008</p>	<p><b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> Stand 04.11.2008</p>	<p><b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b></p> <p>tenden Gründen nicht stattfinden kann. Die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte kann eine solche Untersuchung verlangen, wenn sie oder er einen Antrag nach Absatz 2 zu stellen beabsichtigt.</p> <p>(5) Die erneute Berufung in das Beamtenverhältnis ist auch bei begrenzter Dienstfähigkeit (§ 54 a) möglich.</p>
	<p><b>§ 44</b> <b>Ärztliche Untersuchung</b></p> <p>(1) Die ärztliche Untersuchung wird von Amtsärztinnen und Amtsärzten, beamteten Ärztinnen oder Ärzten oder sonstigen von der Behörde bestimmten Ärztinnen oder Ärzten durchgeführt. Die Behörde hat die Beamtin oder den Beamten in ihrer Aufforderung zur ärztlichen Untersuchung auf deren Zweck hinzuweisen.</p> <p>(2) Die Ärztin oder der Arzt teilt der Behörde die wesentlichen Feststellungen und Gründe des Ergebnisses der ärztlichen Untersuchung mit.</p>	<p><b>§ 54 Abs. 1 Satz 4</b></p> <p>(1) Die Beamtin oder der Beamte auf Lebenszeit oder auf Zeit ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie oder er wegen ihres oder seines körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung ihrer oder seiner Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) ist. Als dienstunfähig kann die Beamtin oder der Beamte auch dann angesehen werden, wenn sie oder er infolge Erkrankung innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat und keine Aussicht besteht, dass sie oder er innerhalb weiterer sechs Monate wieder</p>

<b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> <b>vom 17.06.2008</b>	<b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> <b>Stand 04.11.2008</b>	<b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b> voll dienstfähig wird. Bestehen Zweifel über die Dienstunfähigkeit der Beamtin oder des Beamten, ist sie oder er verpflichtet, sich nach Weisung der Behörde ärztlich untersuchen und, falls eine Amtsärztin oder ein Amtsarzt dies für erforderlich hält, auch beobachten zu lassen. Der Behörde sind auf Anforderung die für die Feststellung der Dienstunfähigkeit erforderlichen Untersuchungsergebnisse durch die Ärztin oder den Arzt mitzuteilen. Entzieht sich die Beamtin oder der Beamte trotz wiederholter schriftlicher Aufforderung ohne hinreichenden Grund der Verpflichtung, sich nach Weisung der Behörde ärztlich untersuchen oder beobachten zu lassen, kann sie oder er so behandelt werden, als ob ihre oder seine Dienstunfähigkeit amtsärztlich festgestellt worden wäre.
<b>§ 32</b> <b>Wartezeit</b>	<b>Unterabschnitt 4</b> <b>Gemeinsame Bestimmungen</b>	<b>§ 59 Abs. 1 bis 3</b>



<p><b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> vom 17.06.2008</p> <p>Die Versetzung in den Ruhestand setzt die Erfüllung einer versorgungsrechtlichen Wartezeit voraus.</p>	<p><b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> Stand 04.11.2008</p> <p><b>§ 45</b> <b>Beginn des Ruhestandes, Zuständigkeiten</b></p> <p>(1) Der Eintritt oder die Versetzung in den Ruhestand setzt eine Wartezeit von fünf Jahren nach Maßgabe des Beamtenversorgungsrechts voraus.</p> <p>(2) Die Versetzung in den Ruhestand wird, soweit durch Gesetz, Verordnung oder Satzung nichts anderes bestimmt ist, von der Behörde verfügt, die für die Ernennung der Beamtin oder des Beamten zuständig wäre. Die Verfügung ist der Beamtin oder dem Beamten schriftlich zuzustellen; sie kann bis zum Beginn des Ruhestands zurückgenommen werden.</p> <p>(3) Der Ruhestand beginnt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit dem Ende des Monats, in dem die Verfügung über die Versetzung in den Ruhestand der Beamtin oder dem Beamten zugestellt worden ist. Auf Antrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung der Beamtin oder des Beamten kann ein anderer Zeitpunkt festgesetzt werden.</p>	<p><b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b></p> <p>(1) Der Eintritt in den Ruhestand setzt eine Wartezeit von fünf Jahren nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes voraus. Sind die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes nicht erfüllt, endet das Beamtenverhältnis statt durch Eintritt in den Ruhestand durch Entlassung.</p> <p>(2) Die Versetzung in den Ruhestand wird, soweit durch Gesetz oder Verordnung nichts anderes bestimmt ist, von der Stelle verfügt, die nach § 13 Abs. 1 und 2 für die Ernennung der Beamtin oder des Beamten zuständig wäre. Die Verfügung ist der Beamtin oder dem Beamten schriftlich zuzustellen; sie kann bis zum Beginn des Ruhestandes zurückgenommen werden. Entsprechendes gilt für den einseitigen Ruhestand.</p> <p>(3) Der Ruhestand beginnt, abgesehen von den Fällen des § 53, mit dem Ende des Monats, in dem die Versetzung in den Ruhestand der Beamtin oder dem Beamten mitgeteilt worden ist. Bei der Mitteilung der Versetzung in den Ruhestand kann auf Antrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung</p>
--	---	--

<b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> <b>vom 17.06.2008</b>	<b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> <b>Stand 04.11.2008</b>	<b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b> der Beamtin oder des Beamten ein anderer Zeitpunkt festgesetzt werden.
<p><b>§ 37 Abs. 1, 2, 3 und 6</b></p> <p><b>Verschwiegenheitspflicht</b></p> <p>(1) Beamtinnen und Beamte haben über die ihnen bei oder bei Gelegenheit ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch über den Bereich eines Dienstherrn hinaus sowie nach Beendigung des Beamtenverhältnisses.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit</p> <p>1. Mitteilungen im dienstlichen Verkehr geboten sind,</p> <p>2. Tatsachen mitgeteilt werden, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen, oder</p>	<p><b>Abschnitt VI</b></p> <p><b>Rechtliche Stellung im Beamtenverhältnis</b></p> <p><b>Unterabschnitt 1</b></p> <p><b>Allgemeines</b></p> <p><b>§ 46</b></p> <p><b>Verschwiegenheitspflicht, Aussagegenehmigung (§ 37 BeamStG)</b></p> <p>(1) Die Kontaktstelle zur Bekämpfung der Korruption in Schleswig-Holstein ist eine außerdienstliche Stelle im Sinne des § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BeamStG.</p> <p>(2) Die Genehmigung nach § 37 Abs. 3 BeamStG erteilt die oder der Dienstvorgesetzte oder, wenn das Beamtenverhältnis beendet ist, die oder der letzte Dienstvorgesetzte.</p> <p>(3) Sind Aufzeichnungen (§ 37 Abs. 6 BeamStG) auf Bild-, Ton- oder Datenträgern gespeichert, die körperlich nicht herausgegeben werden können oder bei denen eine Herausgabe nicht zumutbar ist, sind die-</p>	<p><b>§ 77</b></p> <p>(1) Die Beamtin oder der Beamte hat auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses über die ihr oder ihm bei ihrer oder seiner amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig oder ihrer Bedeutung nach nicht vertraulich sind.</p> <p>(2) Die Beamtin oder der Beamte darf ohne Genehmigung über solche Angelegenheiten weder vor Gericht noch außegerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt die oder der Dienstvorgesetzte oder, wenn das Beamtenverhältnis beendet ist, die oder der letzte Dienstvorgesetzte. Hat sich der Vorgang, der den Gegenstand der Äußerung bildet, bei einem anderen Dienstherrn ereignet,</p>

<p><b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> vom 17.06.2008</p>	<p><b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> Stand 04.11.2008</p>	<p><b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b></p>
<p>3. gegenüber der zuständigen obersten Dienstbehörde, einer Strafverfolgungsbehörde oder einer durch Landesrecht bestimmten weiteren Behörde oder außerdienstlichen Stelle ein durch Tatsachen begründeter Verdacht einer Korruptionsstrafat nach den §§ 331 bis 337 des Strafgesetzbuches angezeigt wird. Im Übrigen bleiben die gesetzlich begründeten Pflichten, geplante Straftaten anzuzeigen und für die Erhaltung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung einzutreten, von Absatz 1 unberührt.</p> <p>(3) Beamtinnen und Beamte dürfen ohne Genehmigung über Angelegenheiten, für die Absatz 1 gilt, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt der Dienstherr oder, wenn das Beamtenverhältnis beendet ist, der letzte Dienstherr. Hat sich der Vorgang, der den Gegenstand der Äußerung bildet, bei einem früheren Dienstherrn ereignet, darf die Genehmigung nur mit dessen Zu-</p>	<p>se Aufzeichnungen auf Verlangen dem Dienstherrn zu übermitteln und zu löschen. Die Beamtin oder der Beamte hat auf Verlangen über die nach Satz 1 zu löschenden Aufzeichnungen Auskunft zu geben.</p>	<p>darf die Genehmigung nur mit dessen Zustimmung erteilt werden.</p> <p>(3) Über die Versagung der Genehmigung entscheidet die oberste Dienstbehörde.</p> <p>(4) Die Beamtin oder der Beamte hat auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Verlangen der oder des Dienstvorgesetzten oder der oder des letzten Dienstvorgesetzten amtliche Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellungen sowie Aufzeichnungen jeder Art über dienstliche Vorgänge, auch soweit es sich um Wiedergaben handelt, herauszugeben. Die gleiche Verpflichtung trifft ihre oder seine Hinterbliebenen und ihre oder seine Erben.</p> <p>(5) Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht der Beamtin oder des Beamten, Straftaten anzuzeigen und bei Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung für deren Erhaltung einzutreten.</p>

<b>Beamtenstatusgesetz (BeamtStG)</b> <b>vom 17.06.2008</b>	<b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> <b>Stand 04.11.2008</b>	<b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b>
<p>stimmung erteilt werden. Durch Landesrecht kann bestimmt werden, dass an die Stelle des in den Sätzen 2 und 3 genannten jeweiligen Dienstherrn eine andere Stelle tritt.</p> <p>(6) Beamtinnen und Beamte haben, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, auf Verlangen des Dienstherrn oder des letzten Dienstherrn amtliche Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellungen sowie Aufzeichnungen jeder Art über dienstliche Vorgänge, auch soweit es sich um Wiedergaben handelt, herauszugeben. Die gleiche Verpflichtung trifft ihre Hinterbliebenen und Erben.</p>		
<b>§ 38</b> <b>Dienstleid</b>	<b>§ 47</b> <b>Dienstleid</b> <b>(§ 38 BeamStG)</b>	<b>§ 74</b>

<p><b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> vom 17.06.2008</p>	<p><b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> Stand 04.11.2008</p>	<p><b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b></p>
<p>(1) Beamtinnen und Beamte haben einen Diensteid zu leisten. Der Diensteid hat eine Verpflichtung auf das Grundgesetz zu enthalten.</p> <p>(2) In den Fällen, in denen Beamtinnen und Beamte erklären, dass sie aus Glaubens- oder Gewissensgründen den Eid nicht leisten wollen, kann für diese an Stelle des Eides ein Gelöbnis zugelassen werden.</p> <p>(3) In den Fällen, in denen nach § 7 Abs. 3 eine Ausnahme von § 7 Abs. 1 Nr. 1 zugelassen worden ist, kann an Stelle des Eides ein Gelöbnis vorgeschrieben werden.</p>	<p>(1) Die Beamtin oder der Beamte hat folgenden Diensteid zu leisten: "Ich schwöre, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, die Landesverfassung und alle in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze zu wahren und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe."</p> <p>(2) Der Eid kann auch ohne die Worte "so wahr mir Gott helfe" geleistet werden.</p> <p>(3) Erklärt eine Beamtin oder ein Beamter, dass sie oder er aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wolle, kann sie oder er anstelle der Worte "Ich schwöre" eine andere Beteuerungsformel sprechen.</p> <p>(4) In den Fällen, in denen nach § 7 Abs. 3 BeamStG eine Ausnahme von § 7 Abs. 1 Nr. 1 BeamStG zugelassen worden ist, kann von einer Eidesleistung abgesehen werden. Die Beamtin oder der Beamte hat, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, zu geloben, dass sie oder er ihre oder seine Amtspflichten gewissenhaft erfüllen wird.</p> <p>(5) Die gesetzlichen Vorschriften über die Vereidigung der kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahl-</p>	<p>(1) Die Beamtin oder der Beamte hat folgenden Diensteid zu leisten: „Ich schwöre, Verfassung und Gesetze zu beachten und meine Amtspflichten treu und gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“</p> <p>(2) Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.</p> <p>(3) Lehnt eine Beamtin oder ein Beamter aus Glaubens- oder Gewissensgründen die Ablegung eines Eides ab, kann sie oder er anstelle der Worte „Ich schwöre“ die Worte „Ich gelobe“ oder eine andere Beteuerungsformel sprechen.</p> <p>(4) Wird nach § 9 Abs. 3 eine Ausnahme von § 9 Abs. 1 Nr. 1 zugelassen, kann von einer Eidesleistung abgesehen werden. In diesem Fall ist ein entsprechendes Gelöbnis abzulegen.</p> <p>(5) Die gesetzlichen Vorschriften über die Vereidigung der kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten bleiben unberührt.</p>

<p><b>Beamtenstatusgesetz (BeamtStG)</b> vom 17.06.2008</p>	<p><b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> Stand 04.11.2008</p>	<p><b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG)</b> in der Fassung vom 3. August 2005</p>
<p><b>§ 39</b> <b>Verbot der Führung der Dienstgeschäfte</b></p> <p>Beamtinnen und Beamten kann aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung der Dienstgeschäfte verboten werden. Das Verbot erlischt, wenn nicht bis zum Ablauf von drei Monaten gegen die Beamtin oder den Beamten ein Disziplinarverfahren oder ein sonstiges auf Rücknahme der Ernennung oder auf Beendigung des Beamtenverhältnisses gerichtetes Verfahren eingeleitet worden ist.</p>	<p>beamten bleiben unberührt.</p> <p><b>§ 48</b> <b>Verbot der Führung der Dienstgeschäfte</b> (§ 39 BeamStG)</p> <p>(1) Über das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte nach § 39 BeamStG entscheidet die oder der Dienstvorgesetzte.</p> <p>(2) Wird einer Beamtin oder einem Beamten die Führung ihrer oder seiner Dienstgeschäfte verboten, können ihr oder ihm auch das Tragen der Dienstkleidung und Ausrüstung, der Aufenthalt in den Diensträumen oder in den dienstlichen Unterkünften und die Führung der dienstlichen Ausweise und Abzeichen untersagt werden.</p>	<p><b>§ 76</b></p> <p>(1) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde kann einer Beamtin oder einem Beamten aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung ihrer oder seiner Dienstgeschäfte verbieten. Das Verbot erlischt, sofern nicht bis zum Ablauf von drei Monaten gegen die Beamtin oder den Beamten ein Disziplinarverfahren oder ein sonstiges auf Rücknahme der Ernennung oder auf Beendigung des Beamtenverhältnisses gerichtetes Verfahren eingeleitet worden ist.</p> <p>(2) Die Beamtin oder der Beamte soll vor Erlass des Verbots gehört werden.</p>
<p><b>§ 42</b> <b>Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen</b></p> <p>(1) Beamtinnen und Beamte dürfen,</p>	<p><b>§ 49</b> <b>Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken</b> (§ 42 BeamStG)</p> <p>(1) Ausnahmen nach § 42 Abs. 1 BeamStG erteilt die oberste Dienstbehörde oder die letzte oberste</p>	<p><b>§ 86</b></p> <p>(1) Die Beamtin oder der Beamte darf, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, keine Belohnungen oder Geschenke in Bezug auf ihr oder sein Amt annehmen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der</p>

<p><b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> vom 17.06.2008</p>	<p><b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> Stand 04.11.2008</p>	<p><b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b></p>
<p>auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, keine Belohnungen, Geschenke oder sonstigen Vorteile für sich oder eine dritte Person in Bezug auf ihr Amt fordern, sich versprechen lassen oder annehmen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung ihres gegenwärtigen oder letzten Dienstherrn.</p> <p>(2) Wer gegen das in Absatz 1 genannte Verbot verstößt, hat das aufgrund des pflichtwidrigen Verhaltens Erlangte auf Verlangen dem Dienstherrn herauszugeben, soweit nicht der Verfall angeordnet worden oder es auf andere Weise auf den Staat übergegangen ist.</p>	<p>Dienstbehörde. Die Befugnis kann auf andere Stellen übertragen werden.</p> <p>(2) Für den Umfang des Herausgabeanspruchs nach § 42 Abs. 2 BeamStG gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Die Herausgabepflicht nach Satz 1 umfasst auch die Pflicht, dem Dienstherrn Auskunft über Art, Umfang und Verbleib des Erlangten zu geben.</p>	<p>obersten oder der letzten obersten Dienstbehörde. Die Befugnis zur Zustimmung kann auf andere Behörden übertragen werden.</p> <p>(2) Die Beamtin oder der Beamte ist dem Dienstherrn zur Herausgabe des widerrechtlich Erlangten verpflichtet; die Vorschriften des Strafgesetzbuches über den Verfall sind sinngemäß anzuwenden. Sie oder er ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Verpflichtung nach den Sätzen 1 und 2 gilt auch für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte und frühere Beamtinnen und frühere Beamte. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn im Strafverfahren ein Verfall angeordnet ist. Die Ansprüche des Dienstherrn nach den Sätzen 1 bis 3 verjähren in drei Jahren vom Abschluss des Strafverfahrens oder des Disziplinarverfahrens an, im Übrigen in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Dienstherr von der Vorteilerlangung der Beamtin oder des Beamten Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung an.</p>

<p><b>Beamtenstatusgesetz (BeamtStG)</b> vom 17.06.2008</p>	<p><b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> Stand 04.11.2008</p>	<p><b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005</b></p>
<p><b>§ 47 Abs. 2</b></p> <p>(2) Bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten oder früheren Beamtinnen mit Versorgungsbezügen und früheren Beamten mit Versorgungsbezügen gilt es als Dienstvergehen, wenn sie sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes betätigen oder an Bestrebungen teilnehmen, die darauf abzielen, den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik zu beeinträchtigen, oder wenn sie schuldhaft gegen die in den §§ 37, 41 und 42 bestimmten Pflichten verstoßen. Bei sonstigen früheren Beamtinnen und früheren Beamten gilt es als Dienstvergehen, wenn sie schuldhaft gegen die in den §§ 37, 41 und 42 bestimmten Pflichten verstoßen. Für Beamtinnen und Beamte nach den Sätzen 1 und 2 können durch Landesrecht weitere Handlungen festgelegt werden, die als Dienstvergehen gelten.</p>	<p><b>§ 50</b></p> <p><b>Dienstvergehen von Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten (§ 47 BeamStG)</b></p> <p>Bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten oder früheren Beamtinnen und Beamten mit Versorgungsbezügen gilt es als Dienstvergehen auch, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. entgegen § 29 Abs. 2 oder 3 oder entgegen § 30 Abs. 3 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 BeamStG einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis schuldhaft nicht nachkommen oder</li> <li>2. ihre Verpflichtung nach § 29 Abs. 4 oder 5 Satz 1 BeamStG verletzen.</li> </ol>	<p><b>§ 93 Abs. 2</b></p> <p>(2) Bei einer Ruhestandsbeamtin oder einem Ruhestandsbeamten oder früheren Beamtin oder früheren Beamten mit Versorgungsbezügen gilt es als Dienstvergehen, wenn sie oder er</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes betätigt oder</li> <li>2. an Bestrebungen teilnimmt, die darauf abzielen, den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik zu beeinträchtigen, oder</li> <li>3. gegen § 77 (Verletzung der Amtsverschwiegenheit), gegen § 85 a (Anzeigepflicht und Verbot einer Tätigkeit) oder gegen § 86 (Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken) verstößt oder</li> <li>4. entgegen § 51 oder § 57 Abs. 1 einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis schuldhaft nicht nachkommt oder</li> <li>5. ihre oder seine Verpflichtungen nach § 57 Abs. 3 und 4 verletzt.</li> </ol>



<p><b>Beamtenstatusgesetz (BeamtStG)</b> vom 17.06.2008</p>	<p><b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> Stand 04.11.2008</p>	<p><b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG)</b> in der Fassung vom 3. August 2005</p>
<p><b>§ 48</b> <b>Pflicht zum Schadensersatz</b></p> <p>Beamtinnen und Beamte, die vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihnen obliegenden Pflichten verletzen, haben dem Dienstherrn, dessen Aufgaben sie wahrgenommen haben, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Haben mehrere Beamtinnen oder Beamte gemeinsam den Schaden verursacht, haften sie als Gesamtschuldner.</p>	<p><b>§ 51</b> <b>Schadensersatz</b> <b>(§ 48 BeamStG)</b></p> <p>(1) Hat der Dienstherr Dritten Schadensersatz geleistet, gilt als Zeitpunkt, in dem der Dienstherr Kenntnis im Sinne der Verjährungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs erlangt, der Zeitpunkt, in dem der Ersatzanspruch gegenüber dem Dritten vom Dienstherrn anerkannt oder dem Dienstherrn gegenüber rechtskräftig festgestellt wird.</p> <p>(2) Leistet die Beamtin oder der Beamte dem Dienstherrn Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten, geht der Ersatzanspruch auf die Beamtin oder den Beamten über.</p>	<p><b>§ 94 Abs. 2 und 3</b></p> <p>(2) Ansprüche nach Absatz 1 verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Dienstherr von dem Schaden und der Person der oder des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung an. Hat der Dienstherr einer oder einem Dritten Schadenersatz geleistet, tritt an die Stelle des Zeitpunktes, in dem der Dienstherr von dem Schaden Kenntnis erlangt, der Zeitpunkt, in dem der Ersatzanspruch der oder des Dritten dieser oder diesem gegenüber vom Dienstherrn anerkannt oder dem Dienstherrn gegenüber rechtskräftig festgestellt wird.</p> <p>(3) Leistet die Beamtin oder der Beamte dem Dienstherrn Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen eine Dritte oder einen Dritten, geht der Ersatzanspruch auf die Beamtin oder den Beamten über.</p>

<b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> vom 17.06.2008	<b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> Stand 04.11.2008	<b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005</b>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 52</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Übergang von Schadensersatzansprüchen</b></p> <p>Werden Beamtinnen oder Beamte oder Versorgungsberechtigte oder deren Angehörige verletzt oder getötet, geht ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch, der diesen Personen infolge der Körperverletzung oder der Tötung gegen einen Dritten zusteht, insoweit auf den Dienstherrn über, als dieser</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder</li> <li>2. infolge der Körperverletzung oder Tötung zur Gewährung von Leistungen verpflichtet ist. Ist eine Versorgungskasse zur Gewährung verpflichtet, geht der Anspruch auf sie über.</li> </ol> <p>Übergegangene Ansprüche dürfen nicht zum Nachteil der oder des Verletzten oder der Hinterbliebenen geltend gemacht werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 103 a</b></p> <p>Wird eine Beamtin oder ein Beamter oder eine Versorgungsberechtigte oder ein Versorgungsberechtigter oder einer ihrer oder seiner Angehörigen körperlich verletzt oder getötet, geht ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch, der diesen Personen infolge der Körperverletzung oder der Tötung gegenüber Dritten zusteht, insoweit auf den Dienstherrn über, als dieser</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder</li> <li>2. infolge der Körperverletzung oder der Tötung zur Gewährung von Leistungen verpflichtet ist. Ist eine Versorgungskasse zur Gewährung der Versorgung verpflichtet, geht der Anspruch auf sie über. Übergegangene Ansprüche dürfen nicht zum Nachteil der oder des Verletzten oder der Hinterbliebenen geltend gemacht werden.</li> </ol>
	<b>§ 53</b>	<b>§ 75</b>

<b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> vom 17.06.2008	<b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> Stand 04.11.2008  <b>Ausschluss und Befreiung von          Amtshandlungen</b>  §§ 81 und 81a des Landesverwaltungsgesetzes gel- ten entsprechend für dienstliche Tätigkeiten außer- halb eines Verwaltungsverfahrens.	<b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-          Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG)</b> in der Fassung vom 3. August 2005  Für den Ausschluss der Beamtin oder des Beamten von Amtshandlungen gelten die §§ 81 und 81 a des Landesverwaltungsge- setzes entsprechend.
	<b>§ 54</b> <b>Wohnungswahl, Dienstwohnung</b>  (1) Beamtinnen oder Beamte haben ihre Wohnung so zu nehmen, dass sie in der ordnungsgemäßen Wahr- nehmung ihrer Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt werden. (2) Wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern, kann die oder der Dienstvorgesetzte die Beamtin o- der den Beamten anweisen, die Wohnung innerhalb bestimmter Entfernung von der Dienststelle zu neh- men oder eine Dienstwohnung zu beziehen.	<b>§ 90</b>  (1) Die Beamtin oder der Beamte hat ihre oder seine Wohnung so zu nehmen, dass sie oder er in der ordnungsmäßigen Wahr- nehmung ihrer oder seiner Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt wird. (2) Die oder der Dienstvorgesetzte kann sie oder ihn, wenn die dienstlichen Verhältnis- se es erfordern, anweisen, ihre oder seine Wohnung innerhalb bestimmter Entfernung von ihrer oder seiner Dienststelle zu neh- men oder eine Dienstwohnung zu bezie- hen.
	<b>§ 55</b>	<b>§ 91</b>

<b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> <b>vom 17.06.2008</b>	<b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> <b>Stand 04.11.2008</b>  <b>Aufenthalt in erreichbarer Nähe</b>  Wenn und solange besondere dienstliche Verhältnisse es dringend erfordern, kann die Beamtin oder der Beamte angewiesen werden, sich während der dienstfreien Zeit in erreichbarer Nähe ihres oder seines Dienstortes aufzuhalten.	<b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005</b>  Wenn besondere dienstliche Verhältnisse es dringend erfordern, kann die Beamtin oder der Beamte angewiesen werden, sich während der dienstfreien Zeit in erreichbarer Nähe ihres oder seines Dienstortes aufzuhalten.
	<b>§ 56</b>  <b>Dienstkleidungsvorschriften</b>  Beamtinnen und Beamte sind verpflichtet Dienstkleidung zu tragen, wenn dies bei der Ausübung des Dienstes üblich oder erforderlich ist. Die Vorschriften über die Dienstkleidung erlässt die zuständige oberste Landesbehörde.	<b>§ 92</b>  Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident erlässt die Bestimmungen über Dienstkleidung, die bei Ausübung des Amtes üblich oder erforderlich ist. Sie oder er kann die Ausübung dieser Befugnis auf andere Stellen übertragen.
	<b>§ 57</b>  <b>Amtsbezeichnung</b>  (1) Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident setzt die Amtsbezeichnungen der Beamtinnen und Beamten fest, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder sie oder er die Ausübung dieser Be-	<b>§ 97</b>  (1) Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident setzt die Amtsbezeichnungen der Beamtinnen und Beamten fest, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder

<b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> <b>vom 17.06.2008</b>	<b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> <b>Stand 04.11.2008</b>	<b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b>
	<p>fugnis nicht anderen Stellen überträgt.</p> <p>(2) Beamtinnen und Beamte führen im Dienst die Amtsbezeichnung des ihnen übertragenen Amtes. Sie dürfen sie auch außerhalb des Dienstes führen. Nach dem Wechsel in ein anderes Amt dürfen sie die bisherige Amtsbezeichnung nicht mehr führen. Ist das neue Amt mit einem niedrigeren Grundgehalt verbunden, darf neben der neuen Amtsbezeichnung die des früheren Amtes mit dem Zusatz „außer Dienst“ oder „a. D.“ geführt werden. Bei dem Wechsel in ein anderes Amt infolge von Organisationsmaßnahmen darf die bisherige Amtsbezeichnung auch geführt werden, wenn das neue Amt mit demselben Grundgehalt verbunden ist.</p> <p>(3) Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte dürfen die ihnen bei der Versetzung in den Ruhestand zustehende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "außer Dienst" oder „a. D.“ und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel weiter führen. Ändert sich die Bezeichnung des früheren Amtes, darf die geänderte Amtsbezeichnung geführt werden.</p> <p>(4) Einer entlassenen Beamtin oder einem entlassenen Beamten kann die für sie oder ihn zuletzt zuständige oberste Dienstbehörde die Erlaubnis erteilen, die Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "außer</p>	<p>sie oder er die Ausübung dieser Befugnis nicht anderen Stellen überträgt. Eine Amtsbezeichnung, die herkömmlich für ein Amt verwendet wird, das eine bestimmte Befähigung voraussetzt oder einen bestimmten Aufgabenkreis umfasst, darf nur einer Beamtin oder einem Beamten verliehen werden, die oder der ein solches Amt bekleidet.</p> <p>(2) Die Beamtin oder der Beamte führt im Dienst die Amtsbezeichnung des ihr oder ihm übertragenen Amtes; sie oder er darf sie auch außerhalb des Dienstes führen. Neben der Amtsbezeichnung darf die Beamtin oder der Beamte nur staatlich verliehene Titel und akademische Grade, dagegen keine Berufsbezeichnung führen. Nach dem Übertritt in ein anderes Amt darf die Beamtin oder der Beamte die bisherige Amtsbezeichnung nicht mehr führen; in den Fällen der Versetzung in ein Amt mit geringerem Endgrundgehalt (§ 32 Abs. 3) gilt Absatz 3 Satz 2 und 3 entsprechend.</p> <p>(3) Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte dürfen die ihnen bei der Versetzung in den Ruhestand zustehende</p>

<b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> <b>vom 17.06.2008</b>	<b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> <b>Stand 04.11.2008</b>	<b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b>
	<p>Dienst“ oder „a. D.“ sowie die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel zu führen. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn die frühere Beamtin der der frühere Beamte sich ihrer als nicht würdig erweist.</p>	<p>Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel weiterführen. Wird ihnen ein neues Amt übertragen, erhalten sie die Amtsbezeichnung des neuen Amtes; gehört dieses Amt nicht einer Besoldungsgruppe mit mindestens demselben Endgrundgehalt (§ 32 Abs. 1 Satz 2) an wie das bisherige Amt, dürfen sie neben der neuen Amtsbezeichnung die des früheren Amtes mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ führen. Ändert sich die Bezeichnung des früheren Amtes, darf die geänderte Amtsbezeichnung geführt werden.</p> <p>(4) Einer entlassenen Beamtin oder einem entlassenen Beamten kann die oberste Dienstbehörde die Erlaubnis erteilen, die Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ sowie die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel zu führen. Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn die frühere Beamtin oder der frühere Beamte sich ihrer als nicht würdig erweist.</p>
	<b>§ 58</b>	<b>§ 96 a</b>

<b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> <b>vom 17.06.2008</b>	<b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> <b>Stand 04.11.2008</b>  <b>Dienstjubiläen</b>  Die Beamtinnen und Beamten werden bei Dienstjubiläen durch Aushändigung einer Dankurkunde geehrt. Das Nähere regelt die Landesregierung durch Verordnung.	<b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b>
		<p>(1) Den Beamtinnen und Beamten ist bei Dienstjubiläen eine Jubiläumszuwendung in Höhe der für die Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten jeweils zu zahlenden Beiträge zu gewähren.</p> <p>(2) Das Nähere regelt die Landesregierung durch Verordnung. In ihr kann bestimmt werden, dass der Beamtin oder dem Beamten, gegen die oder den die Disziplinarmaßnahme einer Kürzung der Dienstbezüge oder einer Zurückstufung verhängt oder aufgrund des § 14 Abs. 1 des Landesdisziplinargesetzes nicht verhängt worden ist, eine Jubiläumszuwendung nicht gewährt wird.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 59</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Dienstliche Beurteilung, Dienstzeugnis</b></p> <p>(1) Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Beamten sind dienstlich zu beurteilen. Erfolgt eine Auswahlentscheidung auch auf der Grundlage dienstlicher Beurteilungen, besitzen die Beurteilungen hinrei-</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 108</b></p> <p>Der Beamtin oder dem Beamten wird nach Beendigung des Beamtenverhältnisses oder beim Wechsel des Dienstherrn auf Antrag von ihrer oder ihrem oder seiner oder</p>

<b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG) vom 17.06.2008</b>	<b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG), Stand 04.11.2008</b>  chende Aktualität, deren Ende des Beurteilungszeitraumes zum Zeitpunkt der Auswahlentscheidung nicht länger als drei Jahre zurückliegt.  (2) Beamtinnen und Beamten wird auf Antrag ein Dienstzeugnis über Art und Dauer der bekleideten Ämter erteilt, wenn sie daran ein berechtigtes Interesse haben oder das Beamtenverhältnis beendet ist. Das Dienstzeugnis muss auf Verlangen auch über die ausgeübte Tätigkeit und die erbrachten Leistungen Auskunft geben.	<b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b>  seinem letzten Dienstvorgesetzten ein Dienstzeugnis über Art und Dauer der von ihr oder ihm bekleideten Ämter erteilt. Das Dienstzeugnis muss auf Verlangen der Beamtin oder des Beamten auch über die von ihr oder ihm ausgeübte Tätigkeit und ihre oder seine Leistungen Auskunft geben.
	<b>Unterabschnitt 2 Arbeitszeit und Urlaub</b>  <b>§ 60 Regelmäßige Arbeitszeit, Bereitschaftsdienst, Mehrarbeit</b>	<b>§ 88</b>  (1) Die regelmäßige Arbeitszeit darf wö-



<b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> <b>vom 17.06.2008</b>	<b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> <b>Stand 04.11.2008</b>	<b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b>
	<p>(1) Die regelmäßige Arbeitszeit darf wöchentlich im Durchschnitt 41 Stunden nicht überschreiten.</p> <p>(2) Soweit der Dienst in Bereitschaft besteht, kann die regelmäßige Arbeitszeit entsprechend den dienstlichen Bedürfnissen angemessen verlängert werden. Sie soll grundsätzlich wöchentlich im Durchschnitt 48 Stunden nicht überschreiten.</p> <p>(3) Beamtinnen und Beamte sind verpflichtet, ohne Entschädigung über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse dies erfordern und sich die Mehrarbeit auf Ausnahmefälle beschränkt. Werden sie durch eine dienstlich angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit mehr als fünf Stunden im Monat über die regelmäßige Arbeitszeit beansprucht, ist ihnen innerhalb eines Jahres für die über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistete Mehrarbeit entsprechende Dienstbefreiung zu gewähren. Bei teilzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten ist die Mindestdauer der Mehrarbeit nach Satz 2 im Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit herabzusetzen. Ist die Dienstbefreiung aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich, können an ihrer Stelle Beamtinnen und Beamte in Besoldungsgruppen mit aufsteigenden</p>	<p>chentlich im Durchschnitt fünfundvierzig Stunden nicht überschreiten.</p> <p>(2) Die Beamtin oder der Beamte ist verpflichtet, ohne Entschädigung über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse dies erfordern und sich die Mehrarbeit auf Ausnahmefälle beschränkt. Wird sie oder er durch eine dienstlich angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit mehr als fünf Stunden im Monat über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beansprucht, ist ihr oder ihm innerhalb eines Jahres für die über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistete Mehrarbeit entsprechende Dienstbefreiung zu gewähren. Ist die Dienstbefreiung aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich, können an ihrer Stelle Beamtinnen und Beamte in Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern für einen Zeitraum bis zu 480 Stunden im Jahr eine Entschädigung erhalten.</p> <p>(3) Soweit der Dienst in Bereitschaft besteht, kann die Arbeitszeit entsprechend den dienstlichen Bedürfnissen verlängert werden. Im wöchentlichen Zeitraum dürfen</p>

<p><b>Beamtenstatusgesetz (BeamtStG)</b> vom 17.06.2008</p>	<p><b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> Stand 04.11.2008</p> <p>Gehältern eine Mehrarbeitsvergütung erhalten.</p> <p>(4) Das Nähere, insbesondere zur Dauer der Arbeitszeit, zu Möglichkeiten ihrer flexiblen Ausgestaltung, Verteilung und Bezugszeiträumen einschließlich Pausen und Ruhezeiten, regelt die Landesregierung durch Verordnung.</p>	<p><b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b></p> <p>sechsfünftzig Stunden nicht überschritten werden.</p> <p>(4) Das Nähere regelt die Landesregierung durch Verordnung.</p> <p>(5) Sofern dienstliche Belange nicht entgegenstehen, kann in den Fällen des § 88 a Abs. 1 die Teilzeitbeschäftigung auch in der Weise bewilligt werden, dass die Teilzeitarbeit über einen Zeitraum bis zu sieben Jahren gewährt und dabei der Teil, um den die Arbeitszeit ermäßigt ist, zu einem ununterbrochenen Zeitraum zusammengefasst wird, der am Ende der bewilligten Teilzeitbeschäftigung liegen muss. Für die Beamtinnen und Beamten des Landes regeln das Nähere die zuständigen obersten Landesbehörden.</p>
<p><b>§ 43</b> <b>Teilzeitbeschäftigung</b></p> <p>Teilzeitbeschäftigung ist zu ermöglichen.</p>	<p><b>§ 61</b> <b>Teilzeitbeschäftigung</b> <b>(§ 43 BeamStG)</b></p> <p>(1) Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen soll auf Antrag Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt werden,</p>	<p><b>§ 88a Abs. 1, 4 und 5</b></p> <p>(1) Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen soll auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit</p>

<b>Beamtenstatusgesetz (BeamtStG)</b> <b>vom 17.06.2008</b>	<b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> <b>Stand 04.11.2008</b>	<b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b>
	<p>soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Teilzeitbeschäftigung auch in der Weise bewilligt werden, dass die Teilzeitarbeit über einen Zeitraum bis zu sieben Jahren gewährt und dabei der Teil, um den die Arbeitszeit ermäßigt ist, zu einem ununterbrochenen Zeitraum zusammengefasst wird, der am Ende der bewilligten Teilzeitbeschäftigung liegen muss. Für die Beamtinnen und Beamten des Landes regeln das Nähere die zuständigen obersten Landesbehörden.</p> <p>(2) Während der Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 1 dürfen entgeltliche Tätigkeiten nur in dem Umfang ausgeübt werden wie es Vollzeitbeschäftigten gestattet ist. Ausnahmen können zugelassen werden, soweit durch die Tätigkeiten dienstliche Pflichten nicht verletzt werden.</p> <p>(3) Die oder der Dienstvorgesetzte kann nachträglich die Dauer der Teilzeitbeschäftigung beschränken oder den Umfang der zu leistenden Arbeitszeit erhöhen, soweit zwingende dienstliche Belange dies erfordern. Sie oder er hat eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder den Übergang zur Vollzeitbeschäftigung zuzulassen, wenn der Beamtin oder dem Beamten die Teilzeitbeschäftigung im bisherigen Umfang nicht mehr zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.</p>	<p>bewilligt werden.</p> <p>(4) Die zuständige Dienstbehörde kann nachträglich die Dauer der Teilzeitbeschäftigung beschränken oder den Umfang der zu leistenden Arbeitszeit erhöhen, soweit zwingende dienstliche Belange dies erfordern. Sie hat eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder den Übergang zur Vollzeitbeschäftigung zuzulassen, wenn der Beamtin oder dem Beamten die Teilzeitbeschäftigung im bisherigen Umfang nicht mehr zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Unter den gleichen Voraussetzungen hat sie eine Rückkehr aus dem Urlaub zuzulassen.</p> <p>(5) Dem Antrag auf Teilzeitbeschäftigung oder Urlaub darf nur entsprochen werden, wenn die Beamtin oder der Beamte sich verpflichtet, während des Bewilligungszeitraumes außerhalb des Beamtenverhältnisses berufliche Verpflichtungen nur in dem Umfang einzugehen, in dem nach §§ 80 bis 82 den vollzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten die Ausübung von Nebentätigkeiten gestattet ist. Ausnahmen können</p>

<b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> vom 17.06.2008	<b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> Stand 04.11.2008	<b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b>
		zugelassen werden, soweit die Neben- keit den dienstlichen Pflichten oder in den Fällen des Absatzes 2 dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderläuft.
	<b>§ 62</b> <b>Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus fami-          liären Gründen</b>  (1) Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen ist	<b>§ 88 a Abs. 2, 4 und 5</b>  2) Betreut oder pflegt die Beamtin oder der Beamte 1. mindestens ein Kind unter achtzehn

<p><b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> vom 17.06.2008</p>	<p><b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> Stand 04.11.2008</p> <p>auf Antrag,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Teilzeitbeschäftigung mit mindestens 30% der regelmäßigen Arbeitszeit,</li> <li>2. Urlaub ohne Dienstbezüge</li> </ol> <p>bis zur Dauer von fünfzehn Jahren zu bewilligen, wenn sie mindestens</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) ein Kind unter achtzehn Jahren oder</li> <li>b) eine sonstige Angehörige oder einen sonstigen Angehörigen, die oder der nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftig ist,</li> </ol> <p>tatsächlich betreuen oder pflegen und zwingende dienstliche Belange der Bewilligung nicht entgegenstehen; der Bewilligung einer Teilzeitbeschäftigung nach Nummer 1 im Umfang von 30% bis unter 50% dürfen dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst kann aus den in Satz 1 genannten Gründen Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen.</p> <p>(2) Während einer Freistellung vom Dienst nach Ab-</p>	<p><b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtengesetz - LBG)</b> in der Fassung vom 3. August 2005*</p> <p>Jahren oder</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>2. eine nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftige sonstige Angehörige oder einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen,</li> </ol> <p>ist auf Antrag</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Teilzeitbeschäftigung zu bewilligen; die Teilzeitbeschäftigung kann bis zur Dauer von zwölf Jahren auf bis zu dreißig vom Hundert der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt werden</li> </ol> <p>oder</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>b) Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von zwölf Jahren zu gewährleisten. Der Antrag kann nur abgelehnt werden, wenn zwingende dienstliche Belange der Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung entgegenstehen. Bei Beamtinnen und Beamten im Schul- und Hochschulbereich kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden; dies gilt auch bei Wegfall der Vor- </li></ol>
--	---	--

<b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> <b>vom 17.06.2008</b>	<b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> <b>Stand 04.11.2008</b>  satz 1 dürfen nur solche Nebentätigkeiten ausgeübt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen.  (3) § 61 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.  (4) Der Dienstherr hat durch geeignete Maßnahmen den aus familiären Gründen Beurlaubten die Verbindung zum Beruf und den beruflichen Wiedereinstieg zu erleichtern.	<b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b>  aussetzungen des Satzes 1. Die Dauer der Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit und des Urlaubs ohne Dienstbezüge nach Satz 1 darf auch in Verbindung mit Urlaub nach § 88 c Abs. 1 zwölf Jahre nicht überschreiten.  (4) Die zuständige Dienstbehörde kann nachträglich die Dauer der Teilzeitbeschäftigung beschränken oder den Umfang der zu leistenden Arbeitszeit erhöhen, soweit zwingende dienstliche Belange dies erfordern. Sie hat eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder den Übergang zur Vollzeitbeschäftigung zuzulassen, wenn der Beamtin oder dem Beamten die Teilzeitbeschäftigung im bisherigen Umfang nicht mehr zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Unter den gleichen Voraussetzungen hat sie eine Rückkehr aus dem Urlaub zuzulassen.  (5) Dem Antrag auf Teilzeitbeschäftigung oder Urlaub darf nur entsprochen werden, wenn die Beamtin oder der Beamte sich
---	---	---

<b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> vom 17.06.2008	<b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> Stand 04.11.2008	<b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b>
		verpflichtet, während des Bewilligungszeitraumes außerhalb des Beamtenverhältnisses berufliche Verpflichtungen nur in dem Umfang einzugehen, in dem nach §§ 80 bis 82 den vollzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten die Ausübung von Nebentätigkeiten gestattet ist. Ausnahmen können zugelassen werden, soweit die Nebentätigkeit den dienstlichen Pflichten oder in den Fällen des Absatzes 2 dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderläuft.  <p style="text-align: center;"><b>§ 88 b</b></p> Die Ermäßigung der Arbeitszeit nach § 88 a darf das berufliche Fortkommen nicht beeinträchtigen. Beamtinnen und Beamte mit ermäßigter Arbeitszeit dürfen gegenüber Beamtinnen und Beamten mit regelmäßiger Arbeitszeit nicht benachteiligt werden.
	<p style="text-align: center;"><b>§ 63</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Altersteilzeit</b></p> (1) Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen kann auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn	<p style="text-align: center;"><b>§ 88 a Abs. 3</b></p> (3) Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen kann auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss, Teilzeitbeschäftigung mit der

<b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> <b>vom 17.06.2008</b>	<b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> <b>Stand 04.11.2008</b>  des Ruhestandes erstrecken muss, Teilzeitbeschäftigung mit 60 % der bisherigen Arbeitszeit bewilligt werden, wenn  <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Beamtin oder der Beamte das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet hat,</li> <li>2. die Teilzeitbeschäftigung vor dem 1. Januar 2013 beginnt und</li> <li>3. zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen</li> </ol> (Altersteilzeit). Ist der Durchschnitt der Arbeitszeit der letzten zwei Jahre vor Beginn der Altersteilzeit geringer als die bisherige Arbeitszeit, ist dieser zugrunde zu legen. Bei begrenzt dienstfähigen Beamtinnen und Beamten (§ 27 BeamStG) ist die herabgesetzte Arbeitszeit zugrunde zu legen. Die ermäßigte Arbeitszeit kann auch nach § 61 Abs. 1 Satz 2 abgeleistet werden; der Bewilligungszeitraum darf dabei zwölf Jahre nicht überschreiten. Die oberste Dienstbehörde kann von der Anwendung des Satzes 1 ganz oder für bestimmte Verwaltungsbereiche und Beamtengruppen absehen, die Altersteilzeit auf bestimmte Verwaltungsbereiche und Beamtengruppen beschränken und abweichend von Satz 1 Nr. 1 eine höhere Altersgrenze festlegen. Sie kann bestimmen, dass die ermäßigte Arbeitszeit nur nach Satz 4 abgeleistet werden darf. Die Entscheidungen nach den Sätzen 5 und	<b>Beamtenngesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenngesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b>  Hälfte der bisherigen Arbeitszeit bewilligt werden, wenn  <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Beamtin oder der Beamte das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet hat,</li> <li>2. die Teilzeitbeschäftigung vor dem 1. Januar 2010 beginnt und</li> <li>3. zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen</li> </ol> (Altersteilzeit). Ist der Durchschnitt der Arbeitszeit der letzten zwei Jahre vor Beginn der Altersteilzeit geringer als die bisherige Arbeitszeit, ist dieser zugrunde zu legen. Bei begrenzt dienstfähigen Beamtinnen und Beamten (§ 54 a) ist die herabgesetzte Arbeitszeit zugrunde zu legen. Die ermäßigte Arbeitszeit kann auch nach § 88 Abs. 5 Satz 1 abgeleistet werden; der Bewilligungszeitraum darf dabei zehn Jahre nicht überschreiten. Die oberste Dienstbehörde kann von der Anwendung des Satzes 1 ganz oder für bestimmte Verwaltungsbereiche und Beamtengruppen absehen, die Altersteilzeit auf bestimmte Verwaltungsbereiche und Beamtengruppen beschränken und abweichend von Satz 1 Nr. 1 eine höhere Altersgrenze festlegen. Sie kann bestimmen, dass die ermäßigte Arbeitszeit
---	---	---



<b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> <b>vom 17.06.2008</b>	<b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> <b>Stand 04.11.2008</b>  6 unterliegen der Mitbestimmung nach dem Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein vom 11. Dezember 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184).  (2) § 61 Abs. 2 gilt entsprechend; § 61 Abs. 3 Satz 2 ist sinngemäß anzuwenden.	<b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b>  nur nach Satz 4 abgeleitet werden darf. Die Entscheidungen nach den Sätzen 5 und 6 unterliegen der Mitbestimmung nach dem Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein vom 11. Dezember 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 577), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juni 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 165).
	<p style="text-align: center;"><b>§ 64</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Urlaub ohne Dienstbezüge</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 88 c Abs. 1 und 2</b></p> <p>(1) Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen kann in Bereichen, in denen wegen der Arbeitsmarktsituation ein außergewöhnlicher Bewerberüberhang besteht und deshalb ein dringendes öffentliches Interesse</p>

<p><b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> vom 17.06.2008</p>	<p><b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> Stand 04.11.2008</p> <p>(1) Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen kann</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren,</li> <li>2. nach Vollendung des fünfzigsten Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss, Urlaub ohne Dienstbezüge</li> </ol> <p>bewilligt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen.</p> <p>(2) § 61 Abs. 2 und 3 Satz 2 gilt entsprechend.</p>	<p><b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b></p> <p>daran gegeben ist, verstärkt Bewerberinnen und Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren,</li> <li>2. nach Vollendung des fünfzigsten Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss, Urlaub ohne Dienstbezüge</li> </ol> <p>bewilligt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen.</p> <p>(2) Dem Antrag nach Absatz 1 darf nur entsprochen werden, wenn die Beamtin oder der Beamte erklärt, während der Dauer des Bewilligungszeitraumes auf die Ausübung entgeltlicher Nebentätigkeiten zu verzichten und entgeltliche Tätigkeiten nach § 82 Abs. 1 Nr. 3 bis 6 nur in dem Umfang auszuüben, wie sie oder er sie bei Vollzeitbeschäftigung ohne Verletzung dienstlicher Pflichten ausüben könnte. Wird diese Verpflichtung schuldhaft verletzt, soll die Bewilligung widerrufen werden. Die zuständige Dienstbehörde darf trotz der Erklärung der Beamtin oder des Beamten nach Satz 1</p>
--	---	---

<b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> <b>vom 17.06.2008</b>	<b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> <b>Stand 04.11.2008</b>	<b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b> Nebentätigkeiten genehmigen, soweit sie dem Zweck der Bewilligung des Urlaubs nicht zuwiderlaufen.
	<p style="text-align: center;"><b>§ 65</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Höchstdauer von Beurlaubung und unterhäufiger Teilzeit</b></p> <p>(1) Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit nach § 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 (unterhäufige Teilzeitbeschäftigung), Urlaub nach § 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Urlaub nach § 64 Abs. 1 dürfen insgesamt die Dauer von fünfzehn Jahren nicht überschreiten. Dabei bleibt eine unterhäufige Teilzeitbeschäftigung während einer Elternzeit unberücksichtigt. Satz 1 findet bei Urlaub nach § 64 Abs. 1 Nr. 2 keine Anwendung, wenn es der Beamtin oder dem Beamten nicht mehr zuzumuten ist, zur Voll- oder Teilzeitbeschäftigung zurückzukehren.</p> <p>(2) Der Bewilligungszeitraum kann bei Beamtinnen und Beamten im Schul- und Hochschuldienst bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres, Semesters oder Trimesters ausgedehnt werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 88 c Abs. 3 und 4</b></p> <p>(3) Bei Beamtinnen und Beamten im Schul- und Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden.</p> <p>(4) Die Dauer des Urlaubs nach Absatz 1 darf auch in Verbindung mit Urlaub nach § 88 a Abs. 2 Satz 1 Buchst. b sowie einer Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit nach § 88 a Abs. 2 Satz 1 Buchst. a Buchst. a</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 zwölf Jahre</li> <li>2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 fünfzehn Jahre</li> </ol>

<b>Beamtenstatusgesetz (BeamtStG)</b> <b>vom 17.06.2008</b>	<b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> <b>Stand 04.11.2008</b>	<b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b> nicht überschreiten. Die Höchstgrenze nach Satz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn es der Beamtin oder dem Beamten nicht mehr zuzumuten ist, zur Voll- oder Teilzeitbeschäftigung zurückzukehren. Die zuständige Dienstbehörde hat eine Rückkehr aus dem Urlaub zuzulassen, wenn der Beamtin oder dem Beamten die Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.
	<b>§ 66</b> <b>Hinweispflicht und Benachteiligungsverbot</b>  (1) Wird eine Reduzierung der Arbeitszeit oder eine langfristige Beurlaubung nach den §§ 61 bis 64 beantragt, ist die Beamtin oder der Beamte schriftlich auf	<b>§ 88 d</b>  Wird eine Reduzierung der Arbeitszeit oder eine langfristige Beurlaubung beantragt, sind die Beamtinnen und Beamten auf die Folge reduzierter Arbeitszeit oder langfristi-

<b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> <b>vom 17.06.2008</b>	<b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> <b>Stand 04.11.2008</b>  die Folgen reduzierter Arbeitszeit oder langfristiger Beurlaubungen hinzuweisen, insbesondere auf die Folgen für Ansprüche auf Grund beamtenrechtlicher Regelungen.  (2) Die Reduzierung der Arbeitszeit nach den §§ 61 bis 63 darf das berufliche Fortkommen nicht beeinträchtigen. Eine unterschiedliche Behandlung von Beamtinnen und Beamten mit reduzierter Arbeitszeit gegenüber Beamtinnen und Beamten mit regelmäßiger Arbeitszeit ist nur zulässig, wenn zwingende sachliche Gründe sie rechtfertigen.	<b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b>  ger Beurlaubungen hinzuweisen, insbesondere auf die Folgen für Ansprüche aufgrund beamtenrechtlicher Regelungen.  <b>§ 88 b</b>  Die Ermäßigung der Arbeitszeit nach § 88 a darf das berufliche Fortkommen nicht beeinträchtigen. Beamtinnen und Beamte mit ermäßigter Arbeitszeit dürfen gegenüber Beamtinnen und Beamten mit regelmäßiger Arbeitszeit nicht benachteiligt werden.
	<b>§ 67</b>  <b>Fernbleiben vom Dienst, Erkrankung</b>  Die Beamtin oder der Beamte darf dem Dienst nicht ohne Genehmigung ihrer oder seiner Dienstvorgesetzten oder ihres oder seines Dienstvorgesetzten fernbleiben. Sie oder er hat eine Dienstunfähigkeit	<b>§ 89</b>  (1) Die Beamtin oder der Beamte darf dem Dienst nicht ohne Genehmigung ihrer oder seiner Dienstvorgesetzten oder ihres oder seines Dienstvorgesetzten fernbleiben. Sie

<b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> <b>vom 17.06.2008</b>	<b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> <b>Stand 04.11.2008</b>  infolge Krankheit unter Angabe ihrer voraussichtlichen Dauer unverzüglich anzuzeigen. Dauert die Dienstunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat sie oder er eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen; dies gilt auf Verlangen der oder des Dienstvorgesetzten auch bei kürzerer Dauer der Dienstunfähigkeit. Bei längerer Dauer kann die oder der Dienstvorgesetzte erneut die Vorlage von ärztlichen Bescheinigungen verlangen. Die Beamtin oder der Beamte ist verpflichtet, sich nach Weisung der oder des Dienstvorgesetzten von einer Amtsärztin oder einem Amtsarzt oder einer sonstigen beamteten Ärztin oder einem sonstigen beamteten Arzt untersuchen zu lassen; die Kosten dieser Untersuchung trägt der Dienstherr. § 44 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gilt entsprechend.	<b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b>  oder er hat eine Dienstunfähigkeit infolge Krankheit unter Angabe ihrer voraussichtlichen Dauer unverzüglich anzuzeigen. Dauert die Dienstunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat sie oder er eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen; dies gilt auf Verlangen der oder des Dienstvorgesetzten auch bei kürzerer Dauer der Dienstunfähigkeit. Bei längerer Dauer kann die oder der Dienstvorgesetzte erneut die Vorlage von ärztlichen Bescheinigungen verlangen. Die Beamtin oder der Beamte ist verpflichtet, sich nach Weisung der oder des Dienstvorgesetzten von einer Amtsärztin oder einem Amtsarzt oder einer sonstigen beamteten Ärztin oder einem sonstigen beamteten Arzt untersuchen zu lassen; die Kosten dieser Untersuchung trägt der Dienstherr. § 54 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.	(2) Verliert die Beamtin oder der Beamte wegen ungenehmigten schuldhaften Fernbleibens vom Dienst nach dem Bundesbesoldungsgesetz ihren oder seinen Anspruch auf Bezüge, wird dadurch die Durchführung eines Disziplinarverfahrens nicht ausgeschlossen. Die oder der Dienst-
---	---	---	---

<b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> <b>vom 17.06.2008</b>	<b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> <b>Stand 04.11.2008</b>	<b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b>
		vorgesezte stellt den Verlust der Bezüge fest und teilt dies der Beamtin oder dem Beamten mit.
<b>§ 44</b> <b>Erholungsurlaub</b>  Beamtinnen und Beamten steht jährlicher Erholungsurlaub unter Fortgewährung der Bezüge zu.	<b>§ 68</b> <b>Urlaub</b> <b>(§ 44 BeamStG)</b>  (1) Die Landesregierung regelt durch Verordnung Einzelheiten der Gewährung von Erholungsurlaub, insbesondere die Dauer des Erholungsurlaubs, die	<b>§ 105 Abs. 1 und 2</b>  (1) Der Beamtin oder dem Beamten steht alljährlich ein Erholungsurlaub unter Fortgewährung der Bezüge zu. Die Erteilung

<p><b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> vom 17.06.2008</p>	<p><b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> Stand 04.11.2008</p> <p>Gewährung von Zusatzurlaub, die Voraussetzungen für die Urlaubsgewährung und das Verfahren.</p> <p>(2) Den Beamtinnen und Beamten kann Urlaub aus anderen Anlässen (Sonderurlaub) gewährt werden. Die Landesregierung regelt durch Verordnung Einzelheiten der Gewährung von Sonderurlaub, insbesondere die Voraussetzungen und die Dauer des Sonderurlaubs, das Verfahren sowie ob und inwieweit die Dienstbezüge während eines Sonderurlaubs zu belassen sind.</p>	<p><b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b></p> <p>und Dauer des Erholungsurlaubs regelt die Landesregierung durch Verordnung.</p> <p>(2) Die Landesregierung regelt durch Verordnung die Bewilligung von Urlaub aus anderen Anlässen; dabei ist zu bestimmen, ob und inwieweit die Bezüge während eines solchen Urlaubs belassen werden.</p>
	<p><b>§ 69</b> <b>Mandatsurlaub</b></p> <p>(1) Für eine Beamtin oder einen Beamten, die oder der in die gesetzgebende Körperschaft eines anderen Landes gewählt worden ist und deren oder dessen Amt kraft Gesetzes mit dem Mandat unvereinbar ist, gelten die maßgebenden Vorschriften des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz des Bundes) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 326), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 394), entsprechend.</p>	<p><b>§ 105 Abs. 3 und 4</b></p> <p>(3) Für die Ermäßigung der Arbeitszeit oder die Beurlaubung einer oder eines in die gesetzgebende Körperschaft eines anderen Bundeslandes gewählten Beamtin oder Beamten gelten die §§ 42 bis 46 des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes entsprechend. Abweichend von § 42 Abs. 1 Nr. 1 des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes kann die Arbeitszeit jedoch bis auf vierzig vom Hundert der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt werden. Die Dienstbezüge sind</p>



<b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> <b>vom 17.06.2008</b>	<b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> <b>Stand 04.11.2008</b>	<b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b>
	<p>(2) Einer Beamtin oder einem Beamten, die oder der in die gesetzgebende Körperschaft eines anderen Landes gewählt worden ist und deren oder dessen Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis nicht nach Absatz 1 ruhen, ist zur Ausübung des Mandats auf Antrag</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Arbeitszeit bis auf 30% der regelmäßigen Arbeitszeit zu ermäßigen; die Dienstbezüge sind entsprechend zu kürzen,</li> </ol> <p>oder</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>2. Urlaub ohne Bezüge zu gewähren.</li> </ol> <p>Der Antrag soll jeweils für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten gestellt werden. § 23 Abs. 5 des Abgeordnetengesetzes des Bundes ist sinngemäß anzuwenden. Auf eine Beamtin oder einen Beamten, der oder dem nach Satz 1 Nr. 2 Urlaub ohne Bezüge gewährt wird, ist § 7 Abs. 1, 3 und 4 des Abgeordnetengesetzes des Bundes sinngemäß anzuwenden; § 40 Abs. 2 des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 562), bleibt unberührt.</p>	<p>entsprechend zu kürzen.</p> <p>(4) Zur Ausübung einer Tätigkeit als Mitglied einer kommunalen Vertretung ist der Beamtin oder dem Beamten der erforderliche Urlaub unter Belassung der Bezüge zu gewähren.</p>

<b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> <b>vom 17.06.2008</b>	<b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> <b>Stand 04.11.2008</b>  (3) Zur Ausübung einer Tätigkeit als Mitglied einer kommunalen Vertretung ist der Beamtin oder dem Beamten der erforderliche Urlaub unter Weitergewährung der Bezüge zu gewähren.	<b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtengesetz - LBG)</b> <b>in der Fassung vom 3. August 2005</b>
	<b>Unterabschnitt 3</b> <b>Nebentätigkeit und Tätigkeit</b> <b>nach Beendigung des Beamtenverhältnisses</b>  <b>§ 70</b> <b>Nebentätigkeit</b>	<b>§ 81 Abs. 1 Satz 3</b>  (1) Die Beamtin oder der Beamte bedarf zur Übernahme jeder Nebentätigkeit der vorherigen Genehmigung, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Die Genehmigung erteilt die oberste Dienstbehörde.

<b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> <b>vom 17.06.2008</b>	<b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> <b>Stand 04.11.2008</b> <p>(1) Nebentätigkeit ist die Wahrnehmung eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung.</p> <p>(2) Nebenamt ist ein nicht zu einem Hauptamt gehörender Kreis von Aufgaben, der aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses wahrgenommen wird.</p> <p>(3) Nebenbeschäftigung ist jede sonstige, nicht zu einem Hauptamt gehörende Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes.</p> <p>(4) Als Nebentätigkeit gilt nicht die Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter sowie einer unentgeltlichen Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft eines Angehörigen.</p> <p>Die Übernahme eines öffentlichen Ehrenamtes ist vorher schriftlich mitzuteilen.</p>	<b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b>	<p>Als Nebentätigkeit gilt nicht die Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter sowie einer unentgeltlichen Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft von Angehörigen; ihre Übernahme ist vor Aufnahme schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 85 i.V.m § 2 NtVO</b></p> <p>Die zur Ausführung der §§ 80 bis 84 notwendigen Vorschriften über die Nebentätigkeit der Beamtinnen und Beamten erlässt die Landesregierung durch Verordnung. In ihr kann bestimmt werden,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. welche Tätigkeiten als öffentlicher Dienst im Sinne dieser Vorschriften anzusehen sind oder ihm gleichstehen,</li> <li>2. welche Tätigkeiten als Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter im Sinne des § 81 Abs. 1 Satz 3 anzusehen sind,</li> <li>3. in welchen Fällen Nebentätigkeiten ausnahmsweise allgemein als genehmigt gelten,</li> <li>4. ob und inwieweit die Beamtin oder der Beamte für eine im öffentlichen Dienst ausgeübte oder auf Anord-</li> </ol>
---	--	---	---

<b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> <b>vom 17.06.2008</b>	<b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> <b>Stand 04.11.2008</b>	<b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b>
		<p>nung, Vorschlag oder Veranlassung der obersten Dienstbehörde übernommene Nebentätigkeit eine Vergütung erhält oder eine erhaltene Vergütung abzuführen hat,</p> <p>5. welche Beamtengruppen auch zu einer der in § 82 Abs. 1 Nr. 4 und 5 bezeichneten Nebentätigkeiten einer Genehmigung bedürfen, soweit es nach der Natur des Dienstverhältnisses erforderlich ist; ferner kann geregelt werden, dass die Pflicht zur Anzeige nach § 82 Abs. 3 Satz 1 und 2 auf solche Nebentätigkeiten beschränkt wird, die über einen Zeitraum von länger als einem Monat fortlaufend und entgeltlich ausgeübt werden,</p> <p>6. unter welchen Voraussetzungen die Beamtin oder der Beamte bei der Ausübung von Nebentätigkeiten Personal, Einrichtungen und Material des Dienstherrn in Anspruch nehmen darf und in welcher Höhe hierfür ein Entgelt an den Dienstherrn zu entrichten ist; das Entgelt kann pauschaliert in einem Vomhundertsatz des aus der Nebentätigkeit erzielten</p>

<b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> <b>vom 17.06.2008</b>	<b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> <b>Stand 04.11.2008</b>	<b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b>
<p>Bruttoeinkommens festgelegt werden und bei unentgeltlich ausgeübter Nebentätigkeit ganz oder teilweise entfallen,</p> <p>7. dass die Beamtin oder der Beamte verpflichtet werden kann, nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres der oder dem obersten Dienstvorgesetzten die ihr oder ihm zugeflossenen Entgelte und geldwerten Vorteile aus Nebentätigkeiten anzugeben.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 2 NtVO</b> <b>Nebentätigkeit</b></p> <p>(1) Nebentätigkeit ist die Ausübung eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung.</p> <p>(2) Nebenamt ist jede nicht zu einem Hauptamt gehörende Tätigkeit, die aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses wahrgenommen wird.</p> <p>(3) Nebenbeschäftigung ist jede sonstige, nicht zu einem Hauptamt gehörende Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentli-</p>		

<b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> vom 17.06.2008	<b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> Stand 04.11.2008	<b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b>
		chen Dienstes. Eine Nebenbeschäftigung liegt nicht vor bei Tätigkeiten, die nach allgemeiner Anschauung zur persönlichen Lebensgestaltung gehören.
	<b>§ 71</b> <b>Pflicht zur Übernahme einer Neben Tätigkeit</b>  Beamtinnen und Beamte sind verpflichtet, auf schriftliches Verlangen ihrer Dienstvorgesetzten	<b>§ 80</b>  Die Beamtin oder der Beamte ist verpflichtet, auf Verlangen ihrer oder seiner obersten Dienstbehörde 1. eine Nebentätigkeit (Nebenamt, Nebenbeschäftigung) im öffentlichen

<b>Beamtenstatusgesetz (BeamtStG)</b> <b>vom 17.06.2008</b>	<b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> <b>Stand 04.11.2008</b>  1. eine Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst, 2. eine Nebentätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt,  zu übernehmen und fortzuführen, sofern diese Tätigkeit ihrer Vorbildung oder Berufsausbildung entspricht und sie nicht über Gebühr in Anspruch nimmt.	<b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b>  Dienst auszuüben, 2. eine Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens zu übernehmen oder fortzuführen,  sofern diese Tätigkeit ihrer oder seiner Vorbildung oder Berufsausbildung entspricht und sie oder ihn nicht über Gebühr in Anspruch nimmt.
<b>§ 40</b> <b>Nebentätigkeit</b>  Eine Nebentätigkeit ist grundsätzlich anzeigepflichtig. Sie ist unter Erlaubnis- oder Verbotsvorbehalt zu stellen, soweit sie geeignet ist, dienstliche	<b>§ 72</b> <b>Anzeigefreie Nebentätigkeiten</b> <b>(§ 40 BeamStG)</b>  (1) Der Anzeigepflicht nach § 40 Satz 1 BeamStG unterliegen nicht	<b>§ 82</b>  (1) Nicht genehmigungspflichtig ist  1. eine Nebentätigkeit, zu deren Wahrnehmung die Beamtin oder der Beamte nach § 80 verpflichtet ist,

<p><b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> vom 17.06.2008</p>	<p><b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> Stand 04.11.2008</p>	<p><b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b></p>
<p>Interessen zu beeinträchtigen.</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Nebentätigkeiten, zu deren Übernahme die Beamtin oder der Beamte nach § 71 verpflichtet ist,</li> <li>2. die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung der Beamtin oder des Beamten unterliegenden Vermögens,</li> <li>3. die Tätigkeit zur Wahrung von Berufsinteressen in Gewerkschaften und Berufsverbänden oder in Organen von Selbsthilfeeinrichtungen der Beamtinnen und Beamten und</li> <li>4. unentgeltliche Nebentätigkeiten; folgende Tätigkeiten sind anzeigepflichtig, auch wenn sie unentgeltlich ausgeübt werden: <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Wahrnehmung eines nicht unter Nummer 1 fallenden Nebenamtes,</li> <li>b) Übernahme einer Testamentsvollstreckung oder einer anderen als in § 70 Abs. 4 genannten Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft,</li> <li>c) gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeiten oder die Mitarbeit bei einer dieser Tätigkeiten,</li> <li>d) Eintritt in ein Organ eines Unternehmens mit Ausnahme einer Genossenschaft.</li> </ol> </li> </ol> <p>(2) Die oder der Dienstvorgesetzte kann aus begründetem Anlass verlangen, dass die Beamtin oder der Beamte über eine von ihr oder ihm ausgeübte anzeigefreie Nebentätigkeit, insbesondere über deren Art</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>2. eine unentgeltliche Nebentätigkeit, soweit sie nicht nach Absatz 2 genehmigungspflichtig ist,</li> <li>3. die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung der Beamtin oder des Beamten unterliegenden Vermögens,</li> <li>4. eine schriftstellerische, wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit und eine Vortragstätigkeit der Beamtin oder des Beamten,</li> <li>5. die mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbständige Gutachtertätigkeit von Lehrerinnen und Lehrern an öffentlichen Hochschulen und von Beamtinnen und Beamten an wissenschaftlichen Instituten und Anstalten,</li> <li>6. die Tätigkeit zur Wahrung von Berufsinteressen</li> </ol> <p>a) in Gewerkschaften und Berufsverbänden oder</p>



<b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> <b>vom 17.06.2008</b>	<b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> <b>Stand 04.11.2008</b>	<b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b>
	<p>und Umfang sowie über die Entgelte und geldwerten Vorteile hieraus, schriftlich Auskunft erteilt.</p>	<p>b) in Organen von Selbsthilfeeinrichtungen der Beamtinnen und Beamten; andere Tätigkeiten in oder für Selbsthilfeeinrichtungen der Beamtinnen und Beamten sind genehmigungspflichtig.</p> <p>(2) Folgende Nebentätigkeiten sind genehmigungspflichtig, auch wenn sie unentgeltlich ausgeübt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Übernahme eines Nebenamtes, einer in § 81 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 nicht genannten Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft sowie einer Testamentsvollstreckung,</li> <li>2. die Übernahme einer gewerblichen Tätigkeit, die Ausübung eines freien Berufes oder die Mitarbeit bei einer dieser Tätigkeiten,</li> <li>3. die Übernahme einer Treuhänderschaft sowie der Eintritt in ein Organ eines Unternehmens mit Ausnahme der unentgeltlichen Tätigkeit in Organen von Genossenschaften.</li> </ol>

<b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> <b>vom 17.06.2008</b>	<b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> <b>Stand 04.11.2008</b>	<b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b>
		<p>(3) Nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten nach Absatz 1 Nr. 4 und 5 hat die Beamtin oder der Beamte, wenn hierfür ein Entgelt oder ein geldwerter Vorteil geleistet wird, in jedem Einzelfall vor ihrer Aufnahme der obersten Dienstbehörde unter Angabe insbesondere von Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie der voraussichtlichen Höhe der Entgelte und geldwerten Vorteile hieraus schriftlich oder elektronisch anzuzeigen; die Beamtin oder der Beamte hat jede wesentliche Änderung unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Bei regelmäßig wiederkehrenden gleichartigen Nebentätigkeiten im Sinne des Satzes 1, deren Entgelte und geldwerten Vorteile durchschnittlich im Monat einen Betrag von zehn vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nicht überschreiten, genügt eine mindestens einmal jährlich zu erstattende Anzeige zur Erfüllung der Anzeigepflicht für die in diesem Zeitraum zu erwartenden Nebentätigkeiten. Die oberste Dienstbehörde kann im Übrigen aus begründetem Anlass verlangen, dass die Beamtin oder der Beamte über eine von ihr oder ihm</p>

<b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> vom 17.06.2008	<b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> Stand 04.11.2008	<b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b>
		ausgeübte nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit, insbesondere über deren Art und Umfang sowie über die Entgelte und geldwerten Vorteile hieraus, schriftlich oder elektronisch Auskunft erteilt. Eine nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit ist ganz oder teilweise zu untersagen, wenn die Beamtin oder der Beamte bei ihrer Ausübung dienstliche Pflichten verletzt.
	<b>§ 73</b> <b>Verbot einer Nebentätigkeit</b>	<b>§ 81 Abs. 2</b>  (2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn zu besorgen ist, dass durch die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden, insbesondere wenn die

<b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> <b>vom 17.06.2008</b>	<b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> <b>Stand 04.11.2008</b>	<b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b>
	<p>zu untersagen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Nebentätigkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. nach Art und Umfang die Arbeitskraft so stark in Anspruch nimmt, dass die ordnungsgemäße Erfüllung der dienstlichen Pflichten behindert werden kann,</li> <li>2. die Beamtin oder den Beamten in einen Widerstreit mit den dienstlichen Pflichten bringen kann,</li> <li>3. in einer Angelegenheit ausgeübt wird, in der die Behörde, der die Beamte angehört, tätig wird oder tätig werden kann,</li> <li>4. die Unparteilichkeit oder Unbefangenheit der Beamtin oder des Beamten beeinflussen kann,</li> <li>5. zu einer wesentlichen Einschränkung der künftigen dienstlichen Verwendbarkeit der Beamtin oder des Beamten führen kann,</li> <li>6. dem Ansehen der öffentlichen Verwaltung abträglich sein kann.</li> </ol> <p>Die Voraussetzung des Satzes 2 Nr. 1 gilt in der Regel als erfüllt, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten acht Stunden in der Woche überschreitet.</p> <p>(2) Schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeiten sowie die mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbst-</p>	<p>Nebentätigkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. nach Art und Umfang die Arbeitskraft der Beamtin oder des Beamten so stark in Anspruch nimmt, dass die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Pflichten behindert werden kann,</li> <li>2. die Beamtin oder den Beamten in Widerstreit mit ihren oder seinen dienstlichen Pflichten bringen kann,</li> <li>3. in einer Angelegenheit ausgeübt wird, in der die Behörde, der die Beamtin oder der Beamte angehört, tätig wird oder tätig werden kann,</li> <li>4. die Unparteilichkeit oder Unbefangenheit der Beamtin oder des Beamten beeinflussen kann,</li> <li>5. zu einer wesentlichen Einschränkung der künftigen dienstlichen Verwendbarkeit der Beamtin oder des Beamten führen kann,</li> <li>6. dem Ansehen der öffentlichen Verwaltung abträglich sein kann.</li> </ol> <p>Die Voraussetzung des Satzes 1 Nr. 1 ist in der Regel als erfüllt anzusehen, wenn die durchschnittliche zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten einschließlich der nicht genehmigungs-</p>

<p><b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> vom 17.06.2008</p>	<p><b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> Stand 04.11.2008</p> <p>ständige Gutachtertätigkeit von wissenschaftlichem Hochschulpersonal sind nur einzuschränken oder ganz oder teilweise zu untersagen, wenn die konkrete Gefahr besteht, dass bei ihrer Ausübung dienstliche Pflichten verletzt werden.</p> <p>(3) Nach ihrer Übernahme ist eine Nebentätigkeit einzuschränken oder ganz oder teilweise zu untersagen, soweit bei ihrer Übernahme oder Ausübung dienstliche Pflichten verletzt werden.</p>	<p><b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b></p> <p>pflichtigen Nebentätigkeiten acht Stunden wöchentlich überschreitet.</p>
	<p><b>§ 74</b> <b>Ausübung von Nebentätigkeiten</b></p> <p>(1) Die Beamtin oder der Beamte darf Nebentätigkeiten nur außerhalb der Arbeitszeit ausüben, es sei denn, sie oder er hat sie auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der obersten Dienstbehörde übernommen oder diese hat ein dienstliches Interesse an der Übernahme der Nebentätigkeit durch die Beamtin oder den Beamten anerkannt. Ausnahmen dürfen nur in besonders begründeten Fällen, insbesondere im öffentlichen Interesse, zugelassen werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und die versäumte Arbeitszeit vor- oder nachgeleistet wird.</p>	<p><b>§ 81 Abs. 3 und 4</b></p> <p>(3) Nebentätigkeiten dürfen nur außerhalb der Arbeitszeit ausgeübt werden, es sei denn, die Beamtin oder der Beamte hat sie auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der obersten Dienstbehörde übernommen oder diese hat ein dienstliches Interesse an der Übernahme der Nebentätigkeit anerkannt. Liegen die Voraussetzungen des Satzes 1 Halbsatz 2 nicht vor, kann die oberste Dienstbehörde in besonders begründeten Fällen, insbesondere im öffentlichen Interesse, zulassen, dass die Nebentätigkeit während der Dienstzeit aus-</p>

<b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> <b>vom 17.06.2008</b>	<b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> <b>Stand 04.11.2008</b>	<b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b>
	<p>(2) Bei der Ausübung von Nebentätigkeiten dürfen Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn nur bei Vorliegen eines öffentlichen oder wissenschaftlichen Interesses mit dessen Genehmigung und gegen Entrichtung eines angemessenen Entgelts in Anspruch genommen werden. Das Entgelt ist nach dem Dienstherrn entstehenden Kosten zu bemessen und muss den besonderen Vorteil berücksichtigen, der der Beamtin oder dem Beamten durch die Inanspruchnahme entsteht.</p>	<p>geübt wird, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen; die versäumte Arbeitszeit ist nachzuleisten.</p> <p>(4) Die Beamtin oder der Beamte darf bei der Ausübung von Nebentätigkeiten Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn nur bei Vorliegen eines öffentlichen oder wissenschaftlichen Interesses mit Genehmigung der obersten Dienstbehörde und gegen Entrichtung eines angemessenen Entgelts in Anspruch nehmen. Das Entgelt hat sich nach den dem Dienstherrn entstehenden Kosten zu richten und muss den besonderen Vorteil berücksichtigen, der der Beamtin oder dem Beamten durch die Inanspruchnahme entsteht.</p>
	<p><b>§ 75</b> <b>Verfahren</b></p> <p>(1) Anzeigen, Anträge und Entscheidungen, die die Übernahme und Ausübung einer Nebentätigkeit betreffen, bedürfen der Schriftform. Die Übernahme soll mindestens einen Monat vorher angezeigt wer-</p>	<p><b>§ 81 Abs. 5 und 6</b></p> <p>(5) Anträge auf Erteilung einer Genehmigung (Absätze 1 und 4) oder auf Zulassung einer Ausnahme (Absatz 3 Satz 2) und Entscheidungen über diese Anträge sowie das Verlangen auf Übernahme einer Ne-</p>

<b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> <b>vom 17.06.2008</b>	<b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> <b>Stand 04.11.2008</b> <p>den. Die Beamtin oder der Beamte hat dabei die für die Entscheidung erforderlichen Nachweise, insbesondere über Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie die Entgelte und geldwerten Vorteile hieraus, zu führen; jede Änderung ist unverzüglich schriftlich anzuzeigen.</p> <p>(2) Über die Einschränkung oder Untersagung einer Nebentätigkeit soll innerhalb eines Monats entschieden werden; die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem die erforderlichen Unterlagen vorliegen.</p>	<b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b> <p>bentätigkeit bedürfen der Schriftform oder der elektronischen Form. Die Beamtin oder der Beamte hat die für die Entscheidung erforderlichen Nachweise, insbesondere über Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie die Entgelte und geldwerten Vorteile hieraus, zu führen; die Beamtin oder der Beamte hat jede Änderung unverzüglich schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Das dienstliche Interesse (Absatz 3 Satz 1) ist der Beamtin oder dem Beamten schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Die Genehmigung ist zu befristen; sie kann befristet oder mit Auflagen erteilt werden und ist jederzeit widerruflich. Betrifft die Genehmigung die Mitwirkung an einem Verfahren der Streitbeilegung, beginnt die Frist nach Satz 4 erst mit der Aufnahme des Verfahrens der Streitbeilegung; die Beamtin oder der Beamte hat die Aufnahme des Verfahrens entsprechend Satz 2 anzuzeigen. Ergibt sich eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen im Sinne des Absatzes 2 nach Erteilung der Genehmigung, ist diese zu widerrufen.</p> <p>(6) Die Beamtin oder der Beamte hat auf Verlangen über Art und Umfang genehmig-</p>
---	---	---

<p><b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> vom 17.06.2008</p>	<p><b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> Stand 04.11.2008</p>	<p><b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b></p> <p>gungspflichtiger Nebentätigkeiten und über die Entgelte und geldwerten Vorteile hieraus schriftlich oder elektronisch Auskunft zu geben. Unberührt bleiben Anzeige- und Nachweispflichten nach anderen Vorschriften des Gesetzes.</p>
	<p><b>§ 76</b></p> <p><b>Rückgriffsanspruch der Beamtinnen und des Beamten</b></p> <p>Beamtinnen und Beamte, die aus einer auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der oder des Dienstvorgesetzten ausgeübten Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens haftbar gemacht werden, haben gegen den Dienstherrn Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen Schadens. Ist der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden, ist der Dienstherr nur dann ersatzpflichtig, wenn die Beamtin oder der Beamte auf Verlangen einer oder eines Vorgesetzten gehandelt hat.</p>	<p><b>§ 83</b></p> <p>Die Beamtin oder der Beamte, die oder der aus einer Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens haftbar gemacht wird, die sie oder er auf Anordnung, Vorschlag oder Veranlassung der obersten Dienstbehörde übernommen hat, hat gegen den Dienstherrn Anspruch auf Ersatz des ihr oder ihm entstandenen Schadens. Ist der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt, ist der Dienstherr nur dann ersatzpflichtig, wenn die Beamtin oder der Beamte auf Anordnung einer oder eines Vorgesetzten gehandelt hat.</p>



<b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> <b>vom 17.06.2008</b>	<b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> <b>Stand 04.11.2008</b>	<b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005</b>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 77</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Erlöschen der mit dem Hauptamt verbundenen Nebentätigkeiten</b></p> <p>Endet das Beamtenverhältnis, enden, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird, auch die Nebenämter und Nebenbeschäftigungen, die im Zusammenhang mit dem Hauptamt übertragen worden sind oder die auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der oder des Dienstvorgesetzten übernommen worden sind.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 84</b></p> <p>Endet das Beamtenverhältnis, enden, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird, auch die Nebenämter und Nebenbeschäftigungen, die der Beamtin oder dem Beamten im Zusammenhang mit ihrem oder seinem Hauptamt übertragen sind oder die sie oder er auf Anordnung, Vorschlag oder Veranlassung der obersten Dienstbehörde übernommen hat.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 78</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Verordnungsermächtigung</b></p> <p>Die zur Ausführung der §§ 70 bis 77 notwendigen Vorschriften über die Nebentätigkeit der Beamtinnen und Beamten erlässt die Landesregierung durch Ver-</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 85</b></p> <p>Die zur Ausführung der §§ 80 bis 84 notwendigen Vorschriften über die Nebentätigkeit der Beamtinnen und Beamten erlässt die Landesregierung durch Verordnung. In</p>

<b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> <b>vom 17.06.2008</b>	<b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> <b>Stand 04.11.2008</b>  ordnung. In ihr kann insbesondere bestimmt werden, <ol style="list-style-type: none"> <li>1. welche Tätigkeiten als öffentlicher Dienst im Sinne dieser Vorschriften anzusehen sind oder ihm gleichstehen,</li> <li>2. welche Tätigkeiten als öffentliche Ehrenämter im Sinne des § 70 Abs. 4 anzusehen sind,</li> <li>3. ob und inwieweit eine im öffentlichen Dienst ausgeübte oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der oder des Dienstvorgesetzten übernommene Nebentätigkeit vergütet wird oder eine erhaltene Vergütung abzuführen ist,</li> <li>4. unter welchen Voraussetzungen die Beamtin oder der Beamte bei der Ausübung einer Nebentätigkeit Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn in Anspruch nehmen darf und in welcher Höhe hierfür ein Entgelt an den Dienstherrn zu entrichten ist; das Entgelt kann pauschaliert und in einem Prozentsatz des aus der Nebentätigkeit erzielten Bruttoeinkommens festgelegt werden und bei unentgeltlich ausgeübter Nebentätigkeit ganz oder teilweise entfallen,</li> <li>5. dass die Beamtin oder der Beamte verpflichtet werden kann, nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres der oder dem Dienstvorgesetzten die ihr oder ihm zugeflossenen Entgelte und geldwerten Vorteile aus Nebentätigkeiten anzugeben.</li> </ol>	<b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b>  ihr kann bestimmt werden, <ol style="list-style-type: none"> <li>1. welche Tätigkeiten als öffentlicher Dienst im Sinne dieser Vorschriften anzusehen sind oder ihm gleichstehen,</li> <li>2. welche Tätigkeiten als Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter im Sinne des § 81 Abs. 1 Satz 3 anzusehen sind,</li> <li>3. in welchen Fällen Nebentätigkeiten ausnahmsweise allgemein als genehmigt gelten,</li> <li>4. ob und inwieweit die Beamtin oder der Beamte für eine im öffentlichen Dienst ausgeübte oder auf Anordnung, Vorschlag oder Veranlassung der obersten Dienstbehörde übernommene Nebentätigkeit eine Vergütung erhält oder eine erhaltene Vergütung abzuführen hat,</li> <li>5. welche Beamtengruppen auch zu einer der in § 82 Abs. 1 Nr. 4 und 5 bezeichneten Nebentätigkeiten einer Genehmigung bedürfen, soweit es nach der Natur des Dienstverhältnisses erforderlich ist; ferner kann geregelt werden, dass die Pflicht zur Anzeige nach § 82 Abs. 3 Satz 1</li> </ol>
---	--	---

<b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> <b>vom 17.06.2008</b>	<b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> <b>Stand 04.11.2008</b>	<b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b>
		<p>und 2 auf solche Nebentätigkeiten beschränkt wird, die über einen Zeitraum von länger als einem Monat fortlaufend und entgeltlich ausgeübt werden,</p> <p>6. unter welchen Voraussetzungen die Beamtin oder der Beamte bei der Ausübung von Nebentätigkeiten Personal, Einrichtungen und Material des Dienstherrn in Anspruch nehmen darf und in welcher Höhe hierfür ein Entgelt an den Dienstherrn zu entrichten ist; das Entgelt kann pauschaliert in einem Vomhundertsatz des aus der Nebentätigkeit erzielten Bruttoeinkommens festgelegt werden und bei unentgeltlich ausgeübter Nebentätigkeit ganz oder teilweise entfallen,</p> <p>7. dass die Beamtin oder der Beamte verpflichtet werden kann, nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres der oder dem obersten Dienstvorsetzten die ihr oder ihm zugeflossenen Entgelte und geldwerten Vorteile aus Nebentätigkeiten anzugeben.</p>

<p><b>Beamtenstatusgesetz (BeamtStG)</b> vom 17.06.2008</p>	<p><b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> Stand 04.11.2008</p>	<p><b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b></p>
<p><b>§ 41</b> <b>Tätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses</b></p> <p>Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte sowie frühere Beamtinnen mit Versorgungsbezügen und frühere Beamte mit Versorgungsbezügen haben die Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder sonstigen Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes, die mit der dienstlichen Tätigkeit innerhalb eines Zeitraums, dessen Bestimmung dem Landesrecht vorbehalten bleibt, im Zusammenhang steht und durch die dienstliche Interessen beeinträchtigt werden können, anzuzeigen. Die Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung ist zu untersagen, wenn zu besorgen ist, dass durch sie dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Das Verbot endet spätestens mit Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung des Beamtenverhältnisses.</p>	<p><b>§ 79</b> <b>Tätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses</b> <b>(§ 41 BeamStG)</b></p> <p>(1) Die Anzeigepflicht für die Aufnahme einer Tätigkeit nach § 41 Satz 1 BeamStG besteht für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte oder frühere Beamtinnen und Beamte mit Versorgungsbezügen für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Beendigung des Beamtenverhältnisses (Karenzfrist), soweit es sich um eine Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung handelt, die mit der dienstlichen Tätigkeit in den letzten fünf Jahren vor Beendigung des Beamtenverhältnisses im Zusammenhang steht. Satz 1 gilt für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, die mit Erreichen der Regelaltersgrenze oder zu einem späteren Zeitpunkt in den Ruhestand treten, mit der Maßgabe, dass an die Stelle der fünfjährigen dreijährige Karenzfrist tritt. Die Anzeige hat gegenüber der oder dem letzten Dienstvorgesetzten zu erfolgen.</p> <p>(2) Zuständig für die Untersagung nach § 41 Satz 2 BeamStG ist die oder der letzte Dienstvorgesetzte.</p>	<p><b>§ 85 a</b></p> <p>(1) Eine Ruhestandsbeamtin oder ein Ruhestandsbeamter oder eine frühere Beamtin oder ein früherer Beamter mit Versorgungsbezügen, die oder der nach Beendigung des Beamtenverhältnisses innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren oder, wenn die Beamtin oder der Beamte mit Ende des Monats in den Ruhestand tritt, in dem sie oder er das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet, innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren außerhalb des öffentlichen Dienstes eine Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit aufnimmt, die mit ihrer letzten fünf Jahren vor Beendigung in den Beamtenverhältnissen im Zusammenhang steht und durch die dienstliche Interessen beeinträchtigt werden können, hat die Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit vor Aufnahme der Tätigkeit der letzten obersten Dienstbehörde schriftlich anzuzeigen.</p> <p>(2) Die Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit ist zu untersagen, wenn zu besorgen ist, dass durch sie dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Das Verbot wird durch die letzte oberste Dienstbehörde ausge-</p>

<b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> vom 17.06.2008	<b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> Stand 04.11.2008	<b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b>
		sprochen; es endet spätestens mit Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung des Beamtenverhältnisses.
	<b>Unterabschnitt 4</b> <b>Fürsorge</b>  <b>§ 80</b> <b>Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen</b>	<b>§ 100</b>  (1) Die Landesregierung regelt durch Verordnung die Gewährung von Beihilfen an die Beamtinnen und Beamten und Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in Krankheits-, Pflege- und Ge-

<b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> <b>vom 17.06.2008</b>	<b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> <b>Stand 04.11.2008</b>	<b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b>
	<p>(1) Die Landesregierung regelt durch Verordnung die Gewährung von Beihilfen an die Beamtinnen und Beamten und Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen, bei Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten und bei Schutzimpfungen, insbesondere Art und Umfang der beihilfefähigen Aufwendungen und Maßnahmen, das Verfahren, das Zusammenreffen mehrerer Beihilfeberechtigungen und die Begrenzung der Beihilfen bei von dritter Seite zustehenden Leistungen. Die Beihilfe ist eine die Eigenvorsorge ergänzende Fürsorgeleistung.</p> <p>(2) Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Entstehen der Aufwendungen oder Ausstellung der Rechnung beantragt wird und wenn die mit dem Antrag geltend gemachten Aufwendungen 100,00 Euro übersteigen. Erreichen die Aufwendungen aus zehn Monaten diese Summe nicht, wird abweichend von Satz 1 Beihilfe gewährt, wenn diese Aufwendungen 15,00 Euro übersteigen.</p> <p>(3) Beihilfefähig sind grundsätzlich nur Maßnahmen, die medizinisch notwendig und in ihrer Wirksamkeit nachgewiesen sind, bei denen die Leistungserbringung</p>	<p>burtsfällen, bei Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten und bei Schutzimpfungen, insbesondere Art und Umfang der beihilfefähigen Aufwendungen und Maßnahmen, das Verfahren, das Zusammenreffen mehrerer Beihilfeberechtigungen und die Begrenzung der Beihilfen bei von dritter Seite zustehenden Leistungen. Die Beihilfe ist eine die Eigenvorsorge ergänzende Fürsorgeleistung.</p> <p>(2) Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Entstehen der Aufwendungen oder Ausstellung der Rechnung beantragt wird und wenn die mit dem Antrag geltend gemachten Aufwendungen 100,00 Euro übersteigen. Erreichen die Aufwendungen aus zehn Monaten diese Summe nicht, wird abweichend von Satz 1 auch hierfür eine Beihilfe gewährt, wenn diese Aufwendungen 15,00 Euro übersteigen.</p> <p>(3) Beihilfefähig sind grundsätzlich nur Maßnahmen, die medizinisch notwendig und in ihrer Wirksamkeit nachgewiesen sind, bei denen die Leistungserbringung nach einer wissenschaftlich allgemein an-</p>



<b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> <b>vom 17.06.2008</b>	<b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),  Stand 04.11.2008</b>  des Europaabgeordnetengesetzes vom 6. April 1979 (BGBl. I S. 413), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 394), oder entsprechenden vorrangigen bundesrechtlichen Vorschriften sowie entsprechenden kirchenrechtlichen Vorschriften zustehen.  (5) Beihilfeberechtigung besteht nur, wenn und solange Dienstbezüge, Amtsbezüge, Anwärterbezüge, Ruhegehalt, Übergangsbühnisse auf Grund gesetzlichen Anspruchs, Witwengeld, Witwergeld, Waisengeld oder Unterhaltsbeitrag gezahlt werden. Sie besteht auch  1. wenn Bezüge wegen Anwendung von Ruhens- oder Anrechnungsvorschriften nicht gezahlt werden, 2. während einer Elternzeit, soweit nicht bereits aufgrund einer Teilzeitbeschäftigung unmittelbar ein Anspruch auf Beihilfe besteht, 3. bei Alleinerziehenden während einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach § 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a, 4. bei einer sonstigen Freistellung vom Dienst unter Fortfall der Bezüge bis zu einer Dauer von einem Monat.  (6) Beihilfe wird auch zu den Aufwendungen berück-	<b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b>  tinnen und Beamte und Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, denen Leistungen nach § 11 des Europaabgeordnetengesetzes oder entsprechenden vorrangigen bundesrechtlichen Vorschriften sowie entsprechenden kirchenrechtlichen Vorschriften zustehen.  (5) Beihilfeberechtigung besteht nur, wenn und solange Dienstbezüge, Amtsbezüge, Anwärterbezüge, Ruhegehalt, Übergangsbühnisse auf Grund gesetzlichen Anspruchs, Witwengeld, Witwergeld, Waisengeld oder Unterhaltsbeitrag gezahlt werden. Sie besteht auch  1. wenn Bezüge wegen Anwendung von Ruhens- oder Anrechnungsvorschriften nicht gezahlt werden, 2. während einer Elternzeit, soweit nicht bereits aufgrund einer Teilzeitbeschäftigung unmittelbar ein Anspruch auf Beihilfe besteht, 3. bei Alleinerziehenden während einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach § 88 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b, 4. bei einer sonstigen Freistellung vom
---	--	---



<b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> <b>vom 17.06.2008</b>	<b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> <b>Stand 04.11.2008</b>	<b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b>
	<p>sichtigungsfähiger Angehöriger gewährt. Berücksichtigungsfähige Angehörige sind die Ehegattin oder der Ehegatte oder die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner der oder des Beihilfeberechtigten sowie die im Familienzuslag nach dem Bundesbesoldungsgesetz berücksichtigten Kinder der oder des Beihilfeberechtigten. Hinsichtlich der Geburt eines nichtehelichen Kindes des Beihilfeberechtigten gilt die Mutter des Kindes als berücksichtigungsfähige Angehörige.</p> <p>(7) Die Beihilfe bemisst sich nach einem Prozentsatz der beihilfefähigen Aufwendungen (Bemessungssatz). Der Bemessungssatz beträgt für Aufwendungen, die entstanden sind für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Beamtinnen und Beamte und entpflichtete Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer 50 %,</li> <li>2. die Empfängerin oder den Empfänger von Versorgungsbezügen, die oder der als solche oder solcher beihilfeberechtigt ist 70 %,</li> <li>3. die Ehegattin oder den Ehegatten, die eingetragene Lebenspartnerin oder den eingetragenen Lebenspartner 70 %,</li> </ol>	<p>Dienst unter Fortfall der Bezüge bis zu einer Dauer von einem Monat.</p> <p>(6) Beihilfe wird auch zu den Aufwendungen berücksichtigt. Berücksichtigungsfähige Angehörige sind die Ehegattin oder der Ehegatte oder die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner der oder des Beihilfeberechtigten sowie die im Familienzuslag nach dem Bundesbesoldungsgesetz berücksichtigten Kinder der oder des Beihilfeberechtigten. Hinsichtlich der Geburt eines nichtehelichen Kindes des Beihilfeberechtigten gilt die Mutter des Kindes als berücksichtigungsfähige Angehörige.</p> <p>(7) Die Beihilfe bemisst sich nach einem Prozentsatz der beihilfefähigen Aufwendungen (Bemessungssatz). Der Bemessungssatz beträgt für Aufwendungen, die entstanden sind für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Beamtinnen und Beamte und 50 entpflichtete Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer %,</li> <li>2. die Empfängerin oder den Empfänger von Versorgungsbezügen, die oder der als solche oder solcher beihilfeberechtigt ist 70 %,</li> </ol>

<b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> <b>vom 17.06.2008</b>	<b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> <b>Stand 04.11.2008</b>	<b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b>
	<p>4. ein Kind sowie eine Waise, die als solche 80 % beihilfeberechtigt ist,</p> <p>5. die Mutter eines nichtehelichen Kindes 70 % des Beihilfeberechtigten hinsichtlich der Geburt</p> <p>Sind zwei oder mehr Kinder berücksichtigt, beträgt der Bemessungssatz für die oder den Beihilfeberechtigten nach Satz 2 70 %.</p> <p>Nr. 1</p> <p>Bei mehreren Beihilfeberechtigten beträgt der Bemessungssatz nur bei einer oder einem von ihnen zu bestimmenden Berechtigten 70 %;</p> <p>die Bestimmung kann nur in Ausnahmefällen neu getroffen werden.</p> <p>(8) In der Verordnung nach Absatz 1 kann vorgesehen werden, dass die errechnete Beihilfe durch jährliche, unter sozialen Gesichtspunkten und nach Besoldungsgruppen zu stufende pauschalierte Beträge (Selbstbehalte) gemindert wird; dabei können mehrere Besoldungsgruppen zusammengefasst werden. Die Selbstbehalte dürfen 1,0 % des jeweiligen jährlichen Grundgehalts grundsätzlich nicht übersteigen.</p>	<p>die oder der als solche oder solcher beihilfeberechtigt ist</p> <p>3. die Ehegattin oder den Ehegatten, die eingetragene Lebenspartnerin oder den eingetragenen Lebenspartner</p> <p>4. ein Kind sowie eine Waise, die 80 % als solche beihilfeberechtigt ist, %,</p> <p>5. die Mutter eines nichtehelichen Kindes des Beihilfeberechtigten %.</p> <p>hinsichtlich der Geburt</p> <p>Sind zwei oder mehr Kinder berücksichtigt, beträgt der Bemessungssatz für die oder den Beihilfeberechtigten nach Satz 2 Nr. 1</p> <p>Bei mehreren Beihilfeberechtigten beträgt der Bemessungssatz %; nur bei einer oder einem von ihnen zu bestimmenden Berechtigten</p> <p>die Bestimmung kann nur in Ausnahmefällen neu getroffen werden.</p> <p>(8) In der Verordnung nach Absatz 1 kann vorgesehen werden, dass die errechnete Beihilfe durch jährliche, unter sozialen Ge-</p>

<p><b>Beamtenstatusgesetz (BeamtStG)</b> vom 17.06.2008</p>	<p><b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> Stand 04.11.2008</p>	<p><b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b></p>
		<p>sichtspunkten und nach Besoldungsgruppen zu staffelnde pauschalierte Beträge (Selbstbehalte) gemindert wird; dabei können mehrere Besoldungsgruppen zusammengefasst werden. Die Selbstbehalte dürfen 1,0 % des jeweiligen jährlichen Grundgehalts grundsätzlich nicht übersteigen.“</p>
<p><b>§ 46</b> <b>Mutterschutz und Elternzeit</b></p> <p>Mutterschutz und Elternzeit sind zu gewährleisten.</p>	<p><b>§ 81</b> <b>Mutterschutz, Elternzeit</b> <b>(§ 46 BeamStG)</b></p> <p>Die Landesregierung regelt durch Verordnung die der Eigenart des öffentlichen Dienstes entsprechende Anwendung der Vorschriften</p>	<p><b>§ 96 Nr. 1 und 2</b></p> <p>Die Landesregierung regelt, soweit erforderlich, durch Verordnung die der Eigenart des öffentlichen Dienstes des Landes entsprechende Anwendung</p>

<b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> <b>vom 17.06.2008</b>	<b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> <b>Stand 04.11.2008</b>	<b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b>
	1. des Mutterschutzgesetzes auf Beamtinnen, 2. des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes auf Beamtinnen und Beamte.	1. der Vorschriften des Mutterschutzgesetzes auf Beamtinnen, 2. der Vorschriften des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit auf Beamtinnen und Beamte, 3. der Vorschriften des Neunten Buches Sozialgesetzbuch auf schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte sowie Bewerberinnen und Bewerber.
	<b>§ 82</b> <b>Arbeitsschutz</b>  (1) Die im Bereich des Arbeitsschutzes aufgrund der §§ 18 und 19 des Arbeitsschutzgesetzes vom 7. Au-	<b>§ 95 a</b>  (1) Die im Bereich des Arbeitsschutzes aufgrund der §§ 18 und 19 des Arbeitsschutzgesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950), erlassenen

<b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> <b>vom 17.06.2008</b>	<b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> <b>Stand 04.11.2008</b>	<b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b>
	<p>gust 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 227 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), erlassenen Verordnungen der Bundesregierung gelten für die Beamtinnen und Beamten entsprechend, soweit nicht die Landesregierung durch Verordnung Abweichendes regelt.</p> <p>(2) Die Landesregierung kann durch Verordnung für bestimmte Tätigkeiten des öffentlichen Dienstes, insbesondere bei der Polizei und den Feuerwehren bestimmen, dass die Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes ganz oder zum Teil nicht anzuwenden sind, soweit öffentliche Belange dies zwingend erfordern, insbesondere zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit. In der Verordnung ist gleichzeitig festzulegen, wie die Sicherheit und der Gesundheitsschutz bei der Arbeit unter Berücksichtigung der Ziele des Arbeitsschutzgesetzes auf andere Weise gewährleistet werden.</p> <p>(3) Das Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 230 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), gilt für jugendliche Beamtinnen und Beamte entsprechend. Soweit die Eigenart des Polizeivollzugsdienstes und die Belange der inneren Sicherheit es erfordern, kann das Innenministerium durch Verordnung Ausnahmen von den Vorschriften des Ju-</p>	<p>Verordnungen der Bundesregierung gelten für die Beamtinnen und Beamten entsprechend, soweit nicht die Landesregierung durch Verordnung Abweichendes regelt.</p> <p>(2) Die Landesregierung kann durch Verordnung für bestimmte Tätigkeiten, insbesondere bei der Polizei und den Feuerwehren, regeln, dass Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes ganz oder zum Teil nicht anzuwenden sind, soweit öffentliche Belange dies zwingend erfordern, insbesondere zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit. In der Verordnung ist gleichzeitig festzulegen, wie die Sicherheit und der Gesundheitsschutz bei der Arbeit unter Berücksichtigung der Ziele des Arbeitsschutzgesetzes auf andere Weise gewährleistet werden.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 95 b</b></p> <p>(1) Das Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3007), gilt für jugendliche Beamtinnen und Beamte entsprechend.</p>

<b>Beamtenstatusgesetz (BeamtStG)</b> <b>vom 17.06.2008</b>	<b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> <b>Stand 04.11.2008</b>	<b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b>
	gendarbeitsschutzgesetzes für jugendliche Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte bestimmen.	(2) Soweit die Eigenart des Polizeivollzugsdienstes und die Belange der inneren Sicherheit es erfordern, kann das Innenministerium durch Verordnung Ausnahmen von den Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes für jugendliche Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte bestimmen.
	<b>§ 83</b> <b>Ersatz von Sachschäden</b>  (1) Sind in Ausübung oder infolge des Dienstes, ohne dass ein Dienstunfall eingetreten ist, Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die üblicherweise zur Wahrnehmung des Dienstes mitgeführt werden, be-	<b>§ 96 b</b>  (1) Sind in Ausübung oder infolge des Dienstes, ohne dass ein Dienstunfall eingetreten ist, Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die üblicherweise zur Wahrnehmung des Dienstes mitgeführt werden,

<b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> <b>vom 17.06.2008</b>	<b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> <b>Stand 04.11.2008</b>	<b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b>
	<p>schädigt oder zerstört worden oder abhandeln kommen, kann der Beamtin oder dem Beamten Ersatz geleistet werden. Dies gilt nicht, wenn die Beamtin oder der Beamte den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.</p> <p>(2) Sind durch Gewaltakte Dritter, die im Hinblick auf das pflichtgemäße dienstliche Verhalten von Beamtinnen und Beamten oder wegen ihrer Eigenschaft als Beamtinnen und Beamte begangen worden sind, Gegenstände beschädigt oder zerstört worden, die ihnen oder ihren Familienangehörigen gehören, oder sind ihnen dadurch sonstige, nicht unerhebliche Vermögensschäden zugefügt worden, können zum Ausgleich einer hierdurch verursachten, außergewöhnlichen wirtschaftlichen Belastung Leistungen gewährt werden. Gleiches gilt in den Fällen, in denen sich der Gewaltakt gegen den Dienstherrn richtet und ein Zusammenhang zum Dienst besteht.</p> <p>(3) Anträge auf Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 sind innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Eintritt des Schadens schriftlich zu stellen. Die Leistungen werden nur gewährt, soweit der Beamtin oder dem Beamten der Schaden nicht auf andere Weise ersetzt werden kann. Hat der Dienstherr Leistungen gewährt, gehen gesetzliche Schadenersatzansprüche der Beamtin oder des Beamten gegen</p>	<p>beschädigt oder zerstört worden oder abhandeln gekommen, kann der Beamtin oder dem Beamten Ersatz geleistet werden. Dies gilt nicht, wenn die Beamtin oder der Beamte den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.</p> <p>(2) Sind durch Gewaltakte Dritter, die im Hinblick auf das pflichtgemäße dienstliche Verhalten einer Beamtin oder eines Beamten oder wegen ihrer oder seiner Eigenschaft als Beamtin oder als Beamter begangen worden sind, Gegenstände beschädigt oder zerstört worden, die der Beamtin oder dem Beamten oder ihren oder seinen Familienangehörigen gehören, oder der Beamtin oder dem Beamten sonstige, nicht unerhebliche Vermögensschäden zugefügt worden, können zum Ausgleich einer hierdurch verursachten außergewöhnlichen wirtschaftlichen Belastung Leistungen gewährt werden. Gleiches gilt in den Fällen, in denen sich der Gewaltakt gegen den Dienstherrn der Beamtin oder des Beamten richtet und ein Zusammenhang mit dem Dienst besteht.</p> <p>(3) Anträge auf Leistungen nach den Ab-</p>

<b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG) vom 17.06.2008</b>	<b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG), Stand 04.11.2008</b>	<b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b>
	<p>Dritte insoweit auf den Dienstherrn über. Übergangene Ansprüche dürfen nicht zum Nachteil der oder des Geschädigten geltend gemacht werden.</p>	<p>sätzen 1 und 2 sind innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten zu stellen. Die Leistungen werden nur gewährt, soweit der Beamtin oder dem Beamten der Schaden nicht auf andere Weise ersetzt werden kann. Hat der Dienstherr Leistungen gewährt, gehen gesetzliche Schadenersatzansprüche der Beamtin oder des Beamten gegen Dritte insoweit auf den Dienstherrn über. Übergangene Ansprüche dürfen nicht zum Nachteil der oder des Geschädigten geltend gemacht werden.</p>
	<p><b>§ 84</b> <b>Reise- und Umzugskosten</b></p> <p>Für die Reise- und Umzugskostenvergütung der Beamtinnen und Beamten gelten mit Ausnahme des Dienstrechtlichen Begleitgesetzes vom 30. Juli 1996</p>	<p><b>§ 104</b></p> <p>Für die Reise- und Umzugskostenvergütung der Beamtinnen und Beamten gelten mit Ausnahme des Dienstrechtlichen Begleitgesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S.</p>



<b>Beamtenstatusgesetz (BeamtStG)</b> <b>vom 17.06.2008</b>	<b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> <b>Stand 04.11.2008</b>	<b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b>
	<p>(BGBl. I S. 1183) die jeweiligen Bundesvorschriften entsprechend mit der Maßgabe, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bei Einstellungen an einem anderen Ort als dem bisherigen Wohnort keine Umzugskostenvergütung und kein Trennungsgeld gewährt werden,</li> <li>2. die Pauschvergütung nach § 10 des Bundesumzugskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2682), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 11 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3396), um 30 % gemindert wird,</li> <li>3. für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst aus Anlass der Ausbildung abweichende Regelungen durch die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit der für das Reisekostenrecht zuständigen obersten Landesbehörde getroffen werden können,</li> <li>4. für eingetragene Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner das Gleiche gilt wie für Eheleute, § 4 Abs. 1 Satz 2 des Bundesreisekostengesetzes vom 26. Mai 2005 (BGBl. I S. 1418) keine Anwendung findet,</li> </ol> <p>Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimm-</p>	<p>1183) <sup>3)</sup> 3) die jeweiligen Bundesvorschriften entsprechend mit der Maßgabe, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bei Einstellungen an einem anderen Ort als dem bisherigen Wohnort keine Umzugskostenvergütung und kein Trennungsgeld gewährt werden,</li> <li>2. die Pauschvergütung nach § 10 des Bundesumzugskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3396), um dreißig vom Hundert gemindert wird,</li> <li>3. für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst aus Anlass der Ausbildung abweichende Regelungen durch die oberste Dienstbehörde, im Einvernehmen mit der für das Reisekostenrecht zuständigen obersten Landesbehörde, getroffen werden können,</li> <li>4. für eingetragene Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner das Gleiche gilt wie für Eheleute,</li> <li>5. § 4 Abs. 1 Satz 2 des Bundesreise-</li> </ol>

<b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> <b>vom 17.06.2008</b>	<b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> <b>Stand 04.11.2008</b>	<b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b>
	<p>te Behörde wird ermächtigt, in begründeten Fällen Ausnahmen von Satz 1 Nr. 1 zuzulassen.</p>	<p>kostengesetzes keine Anwendung findet,</p> <p>6. § 6 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes gilt mit der Maßgabe gilt, dass in dem in § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 Buchst. c des Einkommenssteuergesetzes genannten Fall kein Tagegeld gezahlt wird; erhalten Dienstreisende in diesem Fall ihres Amtes wegen eine unentgeltliche Verpflegung, wird eine Entschädigung in Höhe des Betrages gewährt, der nach der Sachbezugsverordnung für die angebotene Verpflegung anzusetzen ist, höchstens in Höhe des in § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 Buchst. c des Einkommenssteuergesetzes genannten Pauschbetrages; auf die Entschädigung ist der nach der Sachbezugsverordnung maßgebende Wert der angebotenen Verpflegung anzurechnen.</p> <p>Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde wird ermächtigt, in begründeten Fällen Ausnahmen von Satz 1 Nr. 1 zuzulassen.</p>

<p><b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> vom 17.06.2008</p>	<p><b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> Stand 04.11.2008</p>	<p><b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG)</b> in der Fassung vom 3. August 2005</p>
<p><b>§ 50</b> <b>Personalakte</b></p> <p>Für jede Beamtin und jeden Beamten ist eine Personalakte zu führen. Zur Personalakte gehören alle Unterlagen, die die Beamtin oder den Beamten betreffen, soweit sie mit dem Dienstverhältnis in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang stehen (Personalaktendaten). Die Personalakte ist vertraulich zu behandeln. Personalaktendaten dürfen nur für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft verwendet werden, es sei denn, die Beamtin oder der Beamte willigt in die anderweitige Verwendung ein. Für Ausnahmefälle kann landesrechtlich eine von Satz 4 abweichende Verwendung vorgesehen werden.</p>	<p><b>Unterabschnitt 5</b> <b>Personalakten</b> (§ 50 BeamStG)</p> <p><b>§ 85</b> <b>Inhalt der Personalakten sowie Zugang zu Personalakten</b></p> <p>(1) Der Dienstherr darf personenbezogene Daten über Bewerberinnen und Bewerber, Beamtinnen und Beamte sowie ehemalige Beamtinnen und Beamte erheben, soweit dies zur Begründung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Dienstverhältnisses oder zur Durchführung organisatorischer, personeller und sozialer Maßnahmen, insbesondere auch zu Zwecken der Personalplanung und des Personaleinsatzes, erforderlich ist oder eine personeller und sozialer Maßnahmen, insbesondere auch zu Zwecken der Personalplanung und des Personaleinsatzes, erforderlich ist oder eine Rechtsschrift oder eine Vereinbarung nach dem Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein dies erlaubt.</p> <p>(2) Andere Unterlagen als Personalaktendaten dürfen in die Personalakte nicht aufgenommen werden. Die Akte kann in Teilen oder vollständig elektronisch geführt werden; die Vertraulichkeit der Daten sowie die Rechte der Betroffenen sind durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen. Nicht Bestandteil der Personalakte sind Unterla-</p>	<p><b>§ 106</b></p> <p>Der Dienstherr darf personenbezogene Daten über Bewerberinnen und Bewerber, Beamtinnen und Beamte und ehemalige Beamtinnen und Beamte nur erheben, soweit dies zur Begründung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Dienstverhältnisses oder zur Durchführung organisatorischer, personeller und sozialer Maßnahmen, insbesondere auch zu Zwecken der Personalplanung und des Personaleinsatzes, erforderlich ist oder eine Rechtsschrift dies erlaubt. Fragebogen, mit denen solche personenbezogenen Daten erhoben werden, bedürfen der Genehmigung durch die oberste Dienstbehörde.</p> <p><b>§ 106 a</b></p> <p>(1) Über jede Beamtin und jeden Beamten ist eine Personalakte zu führen; sie ist vertraulich zu behandeln und vor unbefugter Einsicht zu schützen. Zur Personalakte ge-</p>

<b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> <b>vom 17.06.2008</b>	<b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> <b>Stand 04.11.2008</b> <p>gen, die besonderen, von der Person und dem Dienstverhältnis sachlich zu trennenden Zwecken dienen, insbesondere Vorgänge, die von Behörden im Rahmen der Aufsicht oder zur Rechnungsprüfung angelegt werden, Prüfungs-, Sicherheits- und Kindergeldakten sowie Unterlagen über ärztliche und psychologische Untersuchungen und Tests mit Ausnahme deren Ergebnisse. Kindergeldakten können mit Besoldungs- und Versorgungsakten verbunden geführt werden, wenn diese von der übrigen Personalakte getrennt sind und von einer von der Personalverwaltung getrennten Organisationseinheit bearbeitet werden.</p> <p>(3) Die Personalakte kann nach sachlichen Gesichtspunkten in Grundakte und Teilakten gegliedert werden. Teilakten können bei der für den betreffenden Aufgabenbereich zuständigen Behörde geführt werden. Nebenakten (Unterlagen, die sich auch in der Grundakte oder in Teilakten befinden) dürfen nur geführt werden, wenn die personalverwaltende Behörde nicht zugleich Beschäftigungsbehörde ist oder wenn mehrere personalverwaltende Behörde für die Beamtin oder den Beamten zuständig sind; sie dürfen nur solche Unterlagen enthalten, deren Kenntnis zur rechtmäßigen Aufgabenerledigung der betreffenden Behörde erforderlich ist. In die Grundakte ist ein vollständiges Verzeichnis aller Teil- und Nebenakten</p>	<b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b> <p>hören alle Unterlagen einschließlich der in Dateien gespeicherten, die die Beamtin oder den Beamten betreffen, soweit sie mit ihrem oder seinem Dienstverhältnis in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang stehen (Personalaktendaten); andere Unterlagen dürfen in die Personalakte nicht aufgenommen werden. Personalaktendaten dürfen nur für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft verwendet werden, es sei denn, die Beamtin oder der Beamte willigt in die anderweitige Verwendung ein. Nicht Bestandteil der Personalakte sind Unterlagen, die besonderen, von der Person und dem Dienstverhältnis sachlich zu trennenden Zwecken dienen, insbesondere Prüfungs-, Sicherheits- und Kindergeldakten. Kindergeldakten können mit Besoldungs- und Versorgungsakten verbunden geführt werden, wenn diese von der übrigen Personalakte getrennt sind und von einer von der Personalverwaltung getrennten Organisationseinheit bearbeitet werden; § 35 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch und die §§ 67 bis 78 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberührt.</p>
---	---	---

<b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> <b>vom 17.06.2008</b>	<b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> <b>Stand 04.11.2008</b>  aufzunehmen. Wird die Personalakte nicht vollständig in Schriftform oder vollständig elektronisch geführt, ist schriftlich festzulegen, welche Teile in welcher Form geführt werden.  (4) Zugang zur Personalakte dürfen nur Beschäftigte haben, die mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten beauftragt sind, und nur soweit dies zu Zwecken der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft erforderlich ist.	<b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b>	(2) Die Personalakte kann nach sachlichen Gesichtspunkten in Grundakte und Teilakten gegliedert werden. Teilakten können auch bei der für den betreffenden Aufgabenbereich zuständigen Behörde geführt werden. Nebenakten (Unterlagen, die sich auch in der Grundakte oder in Teilakten befinden) dürfen nur geführt werden, wenn die personalverwaltende Behörde nicht zugleich Beschäftigungsbehörde ist oder wenn mehrere personalverwaltende Behörden für die Beamtin oder den Beamten zuständig sind; sie dürfen nur solche Unterlagen enthalten, deren Kenntnis zur rechtmäßigen Aufgabenerledigung der betreffenden Behörde erforderlich ist. In die Grundakte ist ein vollständiges Verzeichnis aller Teil- und Nebenakten aufzunehmen.  (3) Zugang zur Personalakte dürfen nur Beschäftigte haben, die im Rahmen der Personalverwaltung mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten beauftragt sind und nur, soweit dies zu Zwecken der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft erforderlich ist; dies gilt auch für den Zugang im automatisierten Abruverfahren.
---	--	---	---

<b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> <b>vom 17.06.2008</b>	<b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> <b>Stand 04.11.2008</b>	<b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005</b>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 86</b> <b>Beihilfeunterlagen</b></p> <p>Unterlagen über Beihilfen sind stets als Teilakte zu führen. Diese ist von der übrigen Personalakte getrennt aufzubewahren. Sie soll in einer von der übrigen Personalverwaltung getrennten Organisationseinheit bearbeitet werden; Zugang sollen nur Beschäftigte dieser Organisationseinheit haben. Die Beihilfeakte darf für andere als für Beihilfezwecke nur verwendet oder weitergegeben werden, wenn die oder der Beihilfegewährung berücksichtigten Angehörigen im Einzelfall einwilligen, die Einleitung oder Durchführung eines im Zusammenhang mit einem Beihilfeantrag stehenden behördlichen oder soweit es zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl, einer sonst unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Unterlagen über Heilfürsorge und Heilverfahren.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 106 b</b></p> <p>Unterlagen über Beihilfen sind stets als Teilakte zu führen. Diese ist von der übrigen Personalakte getrennt aufzubewahren. Sie soll in einer von der übrigen Personalverwaltung getrennten Organisationseinheit bearbeitet werden; Zugang sollen nur Beschäftigte dieser Organisationseinheit haben. Die Beihilfeakte darf für andere als für Beihilfezwecke nur verwendet oder weitergegeben werden, wenn die oder der Beihilfegewährung berücksichtigte Angehörige im Einzelfall einwilligen, die Einleitung oder Durchführung eines im Zusammenhang mit einem Beihilfeantrag stehenden behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens dies erfordert oder soweit es zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl, einer sonst unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Unterlagen über Heilfürsorge und Heilverfahren.</p>

<b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> <b>vom 17.06.2008</b>	<b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> <b>Stand 04.11.2008</b>	<b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005</b>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 87</b> <b>Anhörung</b></p> <p>(1) Beamtinnen und Beamte sind zu Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, die für sie ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, vor deren Aufnahme in die Personalakte zu hören, soweit die Anhörung nicht nach anderen Rechtsvorschriften erfolgt. Die Äußerung der Beamtinnen und Beamten ist zur Personalakte zu nehmen.</p> <p>(2) Der Beamtin oder dem Beamten ist jede Beurteilung zu eröffnen und mit ihr oder ihm zu erörtern, bevor sie in die Personalakte aufgenommen wird. Die Beamtin oder der Beamte kann sich dazu äußern. Die Äußerung der Beamtin oder des Beamten ist zur Personalakte zu nehmen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 106 c</b></p> <p>(1) Die Beamtin oder der Beamte ist zu Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, die für sie oder ihn ungünstig sind oder ihr oder ihm nachteilig werden können, vor deren Aufnahme in die Personalakte zu hören, soweit die Anhörung nicht nach anderen Rechtsvorschriften erfolgt. Die Äußerung der Beamtin oder des Beamten ist zur Personalakte zu nehmen. Ergeben sich Zweifel an der Begründetheit oder Richtigkeit der Beschwerden oder Behauptungen und lassen sich diese nicht erweisen, ist von einer Aufnahme in die Personalakte abzusehen.</p> <p>(2) Der Beamtin oder dem Beamten ist jede Beurteilung zu eröffnen und mit ihr oder ihm zu erörtern, bevor sie in die Personalakte aufgenommen wird. Die Beamtin oder der Beamte kann sich dazu äußern. Die Äußerung der Beamtin oder des Beamten ist zur Personalakte zu nehmen.</p>

<b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> <b>vom 17.06.2008</b>	<b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> <b>Stand 04.11.2008</b>	<b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b> <b>§ 106 d</b>
<b>§ 88</b> <b>Einsichtnahme in Personalakten</b>		
<p>(1) Beamtinnen und Beamte haben, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, ein Recht auf Einsicht in ihre vollständige Personalakte.</p> <p>(2) Bevollmächtigten der Beamtinnen und Beamten ist Einsicht zu gewähren, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Dies gilt auch für Hinterbliebene und deren Bevollmächtigte, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird. Für Auskünfte aus der Personalakte gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.</p> <p>(3) Die personalaktenführende Behörde bestimmt, wo die Einsicht gewährt wird. Soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, können Auszüge, Abschriften, Ablichtungen oder Ausdrucke gefertigt werden.</p> <p>(4) Beamtinnen und Beamte haben ein Recht auf Einsicht auch in andere Akten, die personenbezogene Daten über sie enthalten und für ihr Dienstverhältnis verarbeitet oder genutzt werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist; dies gilt nicht für Sicherheitsakten. Die Einsichtnahme ist unzulässig, wenn die Daten der Betroffenen mit Daten Dritter oder geheimhaltungsbedürftigen nichtpersonenbezogenen</p> <p>(1) Die Beamtin oder der Beamte hat, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, ein Recht auf Einsicht in ihre oder seine vollständige Personalakte.</p> <p>(2) Einer oder einem Bevollmächtigten der Beamtin oder des Beamten ist Einsicht zu gewähren, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Dies gilt auch für Hinterbliebene, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird, und deren Bevollmächtigte. Für Auskünfte aus der Personalakte gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.</p> <p>(3) Die personalaktenführende Behörde bestimmt, wo die Einsicht gewährt wird. Soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, können Auszüge, Abschriften, Ablichtungen oder Ausdrucke gefertigt werden; der Beamtin oder dem Beamten ist auf Verlangen ein Ausdruck der zu ihrer oder seiner Person automatisiert gespeicherten Personalaktendaten zu überlassen.</p> <p>(4) Die Beamtin oder der Beamte hat ein</p>		



<b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> <b>vom 17.06.2008</b>	<b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> <b>Stand 04.11.2008</b>  Daten derart verbunden sind, dass ihre Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist. In diesem Fall ist den Beamtinnen und Beamten Auskunft zu erteilen.	<b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b>  Recht auf Einsicht auch in andere Akten, die personenbezogene Daten über sie oder ihn enthalten und für ihr oder sein Dienstverhältnis verarbeitet oder genutzt werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist; dies gilt nicht für Sicherheitsakten. Die Einsichtnahme ist unzulässig, wenn die Daten der oder des Betroffenen mit Daten Dritter oder geheimhaltungsbedürftigen nicht personenbezogenen Daten derart verbunden sind, dass ihre Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist. In diesem Fall ist der Beamtin oder dem Beamten Auskunft zu erteilen.
	<b>§ 89</b>  <b>Vorlage von Personalakten und Auskunft aus Personalakten</b>  (1) Ohne Einwilligung der Beamtin oder des Beamten ist es zulässig, die Personalakte für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft der ober-	<b>§ 106 e</b>  (1) Ohne Einwilligung der Beamtin oder des Beamten ist es zulässig, die Personalakte für Zwecke der Personalverwaltung oder

<b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> <b>vom 17.06.2008</b>	<b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> <b>Stand 04.11.2008</b>	<b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b>
	<p>ten Dienstbehörde und dem Landesbeamtenausschuss oder einer im Rahmen der Dienstaufsicht weisungsbefugten Behörde vorzulegen. Das gleiche gilt für andere Behörden desselben oder eines anderen Dienstherrn, soweit diese an einer Personalentscheidung mitwirken. Ärztinnen und Ärzten sowie Psychologinnen und Psychologen, die im Auftrag der personalverwaltenden Behörde ein Gutachten erstellen, darf die Personalakte ebenfalls ohne Einwilligung vorgelegt werden. Ohne Einwilligung der Beamtin oder des Beamten ist es zulässig, Personalaktendaten an die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten, die von ihr oder ihm bestimmte oberste Landesbehörde oder eine beauftragte öffentliche Stelle zu statistischen Zwecken zu übermitteln. Auch die Weiterverarbeitung dieser Daten ist nur zu statistischen Zwecken zulässig; § 13 des Landesstatistikgesetzes vom 8. März 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 131), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 1. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), findet entsprechende Anwendung. Für Auskünfte aus der Personalakte gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend. Soweit eine Auskunft ausreicht, ist von einer Vorlage abzusehen.</p> <p>(2) Personenbezogene Daten aus der Personalakte dürfen auch ohne Einwilligung der Betroffenen genutzt oder an eine andere Behörde oder beauftragte</p>	<p>Personalwirtschaft der obersten Dienstbehörde oder einer im Rahmen der Dienstaufsicht weisungsbefugten Behörde vorzulegen. Das Gleiche gilt für Behörden desselben Geschäftsbereichs, soweit die Vorlage zur Vorbereitung oder Durchführung einer Personalentscheidung notwendig ist, sowie für Behörden eines anderen Geschäftsbereichs desselben Dienstherrn, soweit diese an einer Personalentscheidung mitzuwirken haben. Ärztinnen und Ärzten, die im Auftrag der personalverwaltenden Behörde ein medizinisches Gutachten erstellen, darf die Personalakte ebenfalls ohne Einwilligung vorgelegt werden. Ohne Einwilligung der Beamtin oder des Beamten ist es zulässig, Personalaktendaten an die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten oder die von ihr oder ihm bestimmte oberste Landesbehörde zu statistischen Zwecken zu übermitteln. Auch die Weiterverarbeitung dieser Daten ist nur zu statistischen Zwecken zulässig; § 13 des Landesstatistikgesetzes findet entsprechende Anwendung. Für Auskünfte aus der Personalakte gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend. Soweit eine Auskunft ausreicht, ist von einer Vorlage der Personalakte ab-</p>

<b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> <b>vom 17.06.2008</b>	<b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> <b>Stand 04.11.2008</b>	<b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b>
	<p>Stelle weitergegeben werden, soweit sie für die Festsetzung und Berechnung der Besoldung, Versorgung, Beihilfe, der Nachversicherungsbeiträge in der Sozialversicherung oder für die Prüfung der Kindergeldberechtigung erforderlich sind.</p> <p>(3) Auskünfte an Dritte dürfen nur mit Einwilligung der Beamtin oder des Beamten erteilt werden, es sei denn, die Empfängerinnen oder Empfänger machen ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft und es besteht kein Grund zu der Annahme, dass das schutzwürdige Interesse der Betroffenen an der Geheimhaltung überwiegt. Inhalt und Empfängerin oder Empfänger der Auskunft sind der Beamtin oder dem Beamten schriftlich mitzuteilen.</p> <p>(4) Vorlage und Auskunft sind auf den jeweils erforderlichen Umfang zu beschränken.</p>	<p>zusehen.</p> <p>(2) Auskünfte an Dritte dürfen nur mit Einwilligung der Beamtin oder des Beamten erteilt werden, es sei denn, dass die Abwehr einer erheblichen Beeinträchtigung des Gemeinwohls oder der Schutz berechtigter, höherrangiger Interessen der oder des Dritten die Auskunftserteilung zwingend erfordert.</p> <p>(3) Vorlage und Auskunft sind auf den jeweils erforderlichen Umfang zu beschränken. Mit Ausnahme des Absatzes 1 Satz 1 sind der Beamtin oder dem Beamten der Inhalt sowie Empfängerinnen und Empfänger der Auskunft schriftlich mitzuteilen. Die Unterrichtung unterbleibt, soweit eine Prüfung ergibt, dass dadurch die Erfüllung der Aufgaben der Personalverwaltenden oder einer empfangenden Stelle gefährdet würde. Soweit Datenübermittlungen regelmäßig stattfinden, ist es ausreichend, dass der oder dem Betroffenen dies bei der erstmaligen Übermittlung mitgeteilt wird.</p>
	<b>§ 90</b>	<b>§ 106 f</b>

<b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> <b>vom 17.06.2008</b>	<b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> <b>Stand 04.11.2008</b>	<b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005</b>
	<b>Entfernung von Unterlagen aus Personalakten</b>  (1) Unterlagen über Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, auf die die Tilgungsvorschriften des Landesdisziplinalgesetzes keine Anwendung findet, sind, <ol style="list-style-type: none"> <li>1. falls sie sich als unbegründet oder falsch erwiesen haben, mit Zustimmung der Beamtin oder des Beamten unverzüglich aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten,</li> <li>2. falls sie für Beamtinnen oder Beamte ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, auf ihren Antrag nach drei Jahren zu entfernen und zu vernichten; dies gilt nicht für dienstliche Beurteilungen.</li> </ol> Die Frist nach Satz 1 Nr. 2 wird durch erneute Sachverhalte im Sinne dieser Vorschrift oder durch die Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens unterbrochen. Stellt sich der erneute Vorwurf als unbegründet oder falsch heraus, gilt die Frist als nicht unterbrochen.  (2) Mitteilungen in Strafsachen, soweit sie nicht Bestandteil einer Disziplinarakte sind, sowie Auskünfte aus dem Bundeszentralregister sind mit Zustimmung der Beamtin oder des Beamten nach drei Jahren zu	(1) Unterlagen über Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, auf die die Tilgungsvorschriften des Disziplinarrechts keine Anwendung finden, sind, <ol style="list-style-type: none"> <li>1. falls sie sich als unbegründet oder falsch erwiesen haben, mit Zustimmung der Beamtin oder des Beamten unverzüglich aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten,</li> <li>2. falls sie für die Beamtin oder den Beamten ungünstig sind oder ihr oder ihm nachteilig werden können, auf Antrag der Beamtin oder des Beamten nach drei Jahren zu entfernen und zu vernichten; dies gilt nicht für dienstliche Beurteilungen.</li> </ol> Die Frist nach Satz 1 Nr. 2 wird durch erneute Sachverhalte im Sinne dieser Vorschrift oder durch die Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens unterbrochen. Stellt sich der erneute Vorwurf als unbegründet oder falsch heraus, gilt die Frist als nicht unterbrochen.

<b>Beamtenstatusgesetz (BeamtStG)</b> <b>vom 17.06.2008</b>	<b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> <b>Stand 04.11.2008</b>  entfernen und zu vernichten. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.	<b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b>  (2) Mitteilungen in Strafsachen, soweit sie nicht Bestandteil einer Disziplinarakte sind, sowie Auskünfte aus dem Bundeszentralregister sind mit Zustimmung der Beamtin oder des Beamten nach drei Jahren zu entfernen und zu vernichten. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
	<p style="text-align: center;"><b>§ 91</b> <b>Aufbewahrungsfristen</b></p> (1) Personalakten sind nach ihrem Abschluss von der personalaktenführenden Behörde fünf Jahre aufzubewahren. Personalakten sind abgeschlossen, <ol style="list-style-type: none"> <li>1. wenn die Beamtin oder der Beamte nach Ablauf des Vorbereitungsdienstes aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf ausgeschieden ist,</li> <li>2. wenn die Beamtin oder der Beamte ohne versorgungsberechtigte Hinterbliebene verstorben ist, mit Ablauf des Todesjahres,</li> <li>3. wenn Versorgungsansprüche bestehen, mit Ablauf des fünften Jahres nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Versorgungspflicht erlischt,</li> <li>4. wenn keine Versorgungsansprüche bestehen, mit Ablauf des Jahres der Vollendung der Regelaltersgrenze, in den Fällen des § 24 BeamStG und</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 106 h</b></p> (1) Personalakten sind nach ihrem Abschluss von der personalaktenführenden Behörde fünf Jahre aufzubewahren. Personalakten sind abgeschlossen, wenn <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Beamtin oder der Beamte ohne Versorgungsansprüche aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden ist, mit Ablauf des Jahres der Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres, im Falle der Weiterbeschäftigung über das fünfundsechzigste Lebensjahr hinaus mit Ablauf des Jahres, in dem das Beschäftigungsverhältnis geendet hat; in den Fällen des § 60 dieses Gesetzes und des § 10 des Landesdisziplinargesetzes jedoch erst, wenn mögliche</li> </ol>

<b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> <b>vom 17.06.2008</b>	<b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> <b>Stand 04.11.2008</b>	<b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b>
	<p>§ 10 des Landesdisziplinargesetzes jedoch erst, wenn mögliche Versorgungsempfängerinnen oder Versorgungsempfänger nicht mehr vorhanden sind.</p> <p>(2) Unterlagen über Beihilfen, Heilfürsorge, Heilverfahren, Unterstützungen, Erholungsurlaub, Erkrankungen, Umzugs- und Reisekosten sind fünf Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Bearbeitung des einzelnen Vorgangs abgeschlossen wurde, aufzubewahren. Unterlagen, aus denen die Art einer Erkrankung ersichtlich ist, sind unverzüglich zurückzugeben oder zu vernichten, wenn sie für den Zweck, zu dem sie vorgelegt worden sind, nicht mehr benötigt werden.</p> <p>(3) Versorgungsakten sind fünf Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die letzte Versorgungszahlung geleistet worden ist, aufzubewahren; besteht die Möglichkeit eines Wiederauflebens des Anspruchs, sind die Akten 30 Jahre aufzubewahren.</p> <p>(4) Die Personalakten und sonstige Personalunterlagen werden nach Ablauf der Aufbewahrungszeit vernichtet, sofern sie nicht vom Landesarchiv übernommen werden.</p> <p>(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für automatisiert ge-</p>	<p>Versorgungsempfängerinnen oder Versorgungsempfänger nicht mehr vorhanden sind,</p> <p>2. die Beamtin oder der Beamte ohne versorgungsberechtigte Hinterbliebene verstorben ist, mit Ablauf des Todesjahres,</p> <p>3. nach der verstorbenen Beamtin oder dem verstorbenen Beamten versorgungsberechtigte Hinterbliebene vorhanden sind, mit Ablauf des Jahres, in dem die letzte Versorgungsverpflichtung entfallen ist.</p> <p>(2) Unterlagen über Beihilfen, Heilfürsorge, Heilverfahren, Unterstützungen, Erholungsurlaub, Erkrankungen, Umzugs- und Reisekosten sind fünf Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Bearbeitung des einzelnen Vorgangs abgeschlossen wurde, aufzubewahren. Unterlagen, aus denen die Art einer Erkrankung ersichtlich ist, sind unverzüglich zurückzugeben, wenn sie für den Zweck, zu dem sie vorgelegt worden sind, nicht mehr benötigt werden.</p> <p>(3) Versorgungsakten sind zehn Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die letzte Ver-</p>

<b>Beamtenstatusgesetz (BeamtStG)</b> <b>vom 17.06.2008</b>	<b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> <b>Stand 04.11.2008</b>  speicherte Personalaktendaten, soweit sie nicht in Grund- und Teilakten bereits vorhanden sind. Im Übrigen sind sie - unbeschadet anderweitiger Vorschriften - zu löschen, wenn sie für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft nicht mehr benötigt werden.	<b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b>  sorgungszahlung geleistet worden ist, aufzubewahren; besteht die Möglichkeit eines Wiederauflebens des Anspruchs, sind die Akten dreißig Jahre aufzubewahren.  (4) Die Personalakten werden nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist vernichtet, sofern sie nicht vom Landesarchiv oder einem anderen zuständigen öffentlichen Archiv übernommen werden.  (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für automatisiert gespeicherte Personalaktendaten, soweit sie nicht in Grund- und Teilakten bereits vorhanden sind. Im Übrigen sind sie unbeschadet anderweitiger Vorschriften zu löschen, wenn sie für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft nicht mehr benötigt werden.
	<b>§ 92</b>  <b>Automatisierte Verarbeitung von Personalakten</b>  (1) Personalaktendaten dürfen in automatisierten Verfahren nur für Zwecke der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft verarbeitet und genutzt	<b>§ 106 g</b>  (1) Personalaktendaten dürfen in Dateien nur für Zwecke der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft verarbeitet und genutzt werden. Ihre Übermittlung ist nur nach Maßgabe des § 106 e zulässig. Ein

<b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> <b>vom 17.06.2008</b>	<b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> <b>Stand 04.11.2008</b>	<b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b>
	<p>werden. Ihre Übermittlung ist nur nach Maßgabe des § 89 zulässig. Ein automatisierter Datenabruf durch andere als die von Satz 2 erfassten Behörden ist unzulässig, soweit nicht durch besondere Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) Personalaktendaten im Sinne des § 86 dürfen automatisiert nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und nur von den übrigen Personaldateien technisch und organisatorisch getrennt verarbeitet und genutzt werden.</p> <p>(3) Von den Unterlagen über medizinische oder psychologische Untersuchungen und Tests dürfen im Rahmen der Personalverwaltung nur die Ergebnisse automatisiert verarbeitet oder genutzt werden, soweit sie die Eignung betreffen und ihre Verarbeitung oder Nutzung dem Schutz der Beamtin oder des Beamten dient.</p> <p>(4) Beamtenrechtliche Entscheidungen dürfen nicht ausschließlich auf Informationen und Erkenntnisse gestützt werden, die unmittelbar durch automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten gewonnen werden.</p> <p>(5) Bei erstmaliger Speicherung ist den Betroffenen die Art der über sie gemäß Absatz 1 gespeicherten</p>	<p>automatisierter Datenabruf durch andere Behörden ist unzulässig, soweit durch besondere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) Personalaktendaten im Sinne des § 106 b dürfen automatisiert nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und nur von den übrigen Personaldateien technisch und organisatorisch getrennt verarbeitet und genutzt werden.</p> <p>(3) Von den Unterlagen über medizinische oder psychologische Untersuchungen und Tests dürfen im Rahmen der Personalverwaltung nur die Ergebnisse automatisiert verarbeitet oder genutzt werden, soweit sie die Eignung betreffen und ihre Verarbeitung oder Nutzung dem Schutz der Beamtin oder des Beamten dient.</p> <p>(4) Beamtenrechtliche Entscheidungen dürfen nicht ausschließlich auf Informationen und Erkenntnisse gestützt werden, die unmittelbar durch automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten gewonnen werden.</p>



<b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> <b>vom 17.06.2008</b>	<b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> <b>Stand 04.11.2008</b>  Daten mitzuteilen, bei wesentlichen Änderungen sind sie zu benachrichtigen. Ferner sind die Verarbeitungs- und Nutzungsformen automatisierter Personalverwaltungsverfahren zu dokumentieren und einschließlich des jeweiligen Verwendungszweckes sowie der regelmäßigen Empfängerinnen oder Empfänger und des Inhalts automatisierter Datenübermittlung allgemein bekannt zu geben.	<b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b>  (5) Bei erstmaliger Speicherung ist der oder dem Betroffenen die Art der über sie oder ihn nach Absatz 1 gespeicherten Daten mitzuteilen, bei wesentlichen Änderungen ist sie oder er zu benachrichtigen. Ferner sind die Verarbeitungs- und Nutzungsformen automatisierter Personalverwaltungsverfahren zu dokumentieren und einschließlich des jeweiligen Verwendungszwecks sowie der regelmäßigen Empfängerinnen oder Empfänger und des Inhalts automatisierter Datenübermittlung allgemein bekannt zu geben.
<b>§ 53</b> <b>Beteiligung der Spitzenorganisationen</b>  Bei der Vorbereitung gesetzlicher Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse durch die obersten Lan-	<b>Abschnitt VII</b> <b>Beteiligung der Spitzenorganisationen</b>  <b>§ 93</b> <b>Beteiligung der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften</b>	<b>§ 110</b>  (1) Bei der Gestaltung des Beamtenrechts durch die obersten Landesbehörden sind die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände nach Maßgabe der folgenden Absätze in enger

<p><b>Beamtenstatusgesetz (BeamtStG)</b> vom 17.06.2008</p>	<p><b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> Stand 04.11.2008</p> <p><b>und Berufsverbände</b> <b>(§ 53 BeamStG)</b></p>	<p><b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b></p>
<p>desbehörden sind die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände zu beteiligen. Das Beteiligungsverfahren kann auch durch Vereinbarung ausgestaltet werden.</p>	<p>(1) Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und der Berufsverbände sind bei der Gestaltung des Beamtenrechts zu beteiligen.</p> <p>(2) Die obersten Landesbehörden und die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände kommen regelmäßig zu Gesprächen über allgemeine und grundsätzliche Fragen des Beamtenrechts zusammen. Darüber hinaus können aus besonderem Anlass weitere Gespräche vereinbart werden.</p> <p>(3) Die Entwürfe allgemeiner beamtenrechtlicher Regelungen werden den Spitzenorganisationen mit einer angemessenen Frist zur Stellungnahme zugeleitet. Daneben kann auch eine mündliche Erörterung erfolgen. Vorschläge der Spitzenorganisationen, die in Gesetzentwürfen keine Berücksichtigung gefunden haben, werden dem Landtag in der Vorlage unter Angabe der Gründe mitgeteilt. Das Nähere des Beteiligungsverfahrens kann zwischen der Landesregierung und den Spitzenorganisationen durch Vereinbarung ausgestaltet werden.</p>	<p>Zusammenarbeit zu beteiligen.</p> <p>(2) Die obersten Landesbehörden und die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände kommen regelmäßig zu Gesprächen über allgemeine und grundsätzliche Fragen des Beamtenrechts, die in ihre Zuständigkeit fallen, zusammen. Darüber hinaus können aus besonderem Anlass weitere Gespräche, insbesondere dann, wenn wichtige Richtungsentscheidungen in beamtenrechtlichen Angelegenheiten anstehen, vereinbart werden.</p> <p>(3) Entwürfe von allgemeinen beamtenrechtlichen Regelungen, das Rechtsverhältnis der Beamtinnen und Beamten gestaltende Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften mit grundsätzlicher Bedeutung übersenden die obersten Landesbehörden den Spitzenorganisationen mit einer angemessenen Frist zur Stellungnahme. Das Nähere des Beteiligungsverfahrens kann zwischen der Landesregierung und den Spitzenorganisationen durch Vereinbarung ausgestaltet werden.</p>

<p><b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> vom 17.06.2008</p>	<p><b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> Stand 04.11.2008</p>	<p><b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b></p>
	<p><b>Abschnitt VIII</b> <b>Landesbeamtenausschuss</b></p> <p><b>§ 94</b> <b>Aufgaben des Landesbeamtenausschusses</b></p> <p>(1) Der Landesbeamtenausschuss wirkt an Personalentscheidungen mit dem Ziel mit, die einheitliche Durchführung der beamtenrechtlichen Vorschriften sicher zu stellen. Er übt seine Tätigkeit unabhängig und in eigener Verantwortung aus.</p> <p>(2) Der Landesbeamtenausschuss hat neben den im Gesetz geregelten Entscheidungen über beamtenrechtliche Ausnahmen folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. zu Beschwerden von Beamtinnen und Beamten und zurückgewiesenen Bewerberinnen und Bewerbern in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung Stellung zu nehmen,</li> <li>2. Empfehlungen zur Beseitigung von Mängeln in der Handhabung der beamtenrechtlichen Vorschriften zu geben und hierzu Vorschläge zur Änderung, Ergänzung oder Neufassung zu unterbreiten.</li> </ol>	<p><b>§ 111</b></p> <p>Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 114 wird ein Landesbeamtenausschuss errichtet. Er übt seine Tätigkeit innerhalb der gesetzlichen Schranken unabhängig und in eigener Verantwortung aus.</p> <p><b>§ 114 Abs. 1</b></p> <p>(1) Der Landesbeamtenausschuss hat außer den in den §§ 20, 20 a, 20 b, 29 und 31 vorgesehenen Entscheidungen folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bei das Rechtsverhältnis der Beamtinnen und Beamten gestaltenden Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften mit grundsätzlicher Bedeutung mitzuwirken,</li> <li>2. zu Beschwerden von Beamtinnen und Beamten und zurückgewiesenen Bewerberinnen und Bewerbern in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung Stellung zu nehmen,</li> <li>3. Vorschläge zur Beseitigung von Mängeln in der Handhabung der beamtenrechtlichen Vorschriften zu</li> </ol>

<b>Beamtenstatusgesetz (BeamtStG)</b> <b>vom 17.06.2008</b>	<b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> <b>Stand 04.11.2008</b>	<b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b>  machen und der Landesregierung Vorschläge zur Neufassung beamtenrechtlicher Vorschriften zu unterbreiten.
	<p style="text-align: center;"><b>§ 95</b> <b>Mitglieder</b></p> <p>(1) Der Landesbeamtenausschuss besteht aus neun Mitgliedern.</p> <p>(2) Ständige Mitglieder sind die Staatssekretärin oder der Staatssekretär des Innenministeriums, die oder der im Landesbeamtenausschuss den Vorsitz führt, sowie die Leiterin oder der Leiter der allgemeinen Beamtenrecht für das allgemeine Beamtenrecht zuständigen Abteilung des Innenministeriums und die Leiterin oder der Leiter der für Grundsatzfragen der Beamtenbesoldung und Beamtenversorgung zuständigen Abteilung des Finanzministeriums für die Dauer der Bekleidung ihres Hauptamtes. Die ständigen Mitglieder können durch ihre Vertreterinnen oder Vertreter im Amt vertreten werden. Dies gilt nicht für die Staatssekretärin oder den Staatssekretär; bei deren oder dessen Verhinderung nimmt die Leiterin oder der Leiter der für das allgemeine Beamtenrecht zuständigen Abteilung des</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 112</b></p> <p>(1) Der Landesbeamtenausschuss besteht aus neun Mitgliedern.</p> <p>(2) Ständige Mitglieder sind die Innenministerin oder der Innenminister, die oder der im Landesbeamtenausschuss den Vorsitz führt, sowie die Leiterin oder der Leiter der für das allgemeine Beamtenrecht zuständigen Abteilung des Innenministeriums und die Leiterin oder der Leiter der für Grundsatzfragen der Beamtenbesoldung und Beamtenversorgung zuständigen Abteilung des Finanzministeriums für die Dauer der Bekleidung ihres Hauptamtes. Die Innenministerin oder der Innenminister kann durch die Staatssekretärin oder den Staatssekretär, die anderen ständigen Mitglieder können durch ihre Vertreterinnen oder Vertreter im Amt vertreten werden.</p>

<b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> <b>vom 17.06.2008</b>	<b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> <b>Stand 04.11.2008</b> <p>Innenministeriums die Aufgaben der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden wahr. Sind beide verhindert, so tritt an ihre Stelle das Mitglied, das dem Landesbeamtenausschuss am längsten ununterbrochen als Mitglied angehört, bei gleichlanger Mitgliedschaft das lebensältere.</p> <p>(3) Die übrigen Mitglieder werden von der Landesregierung auf die Dauer von vier Jahren berufen, davon ein Mitglied aus dem Kreise der Richterinnen und Richter der Verwaltungsgerichtsbarkeit, eine weitere Beamtin oder ein weiterer Beamter, zwei Mitglieder aufgrund von Vorschlägen der Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände auf Landesebene und zwei Mitglieder aufgrund von Vorschlägen der kommunalen Landesverbände des Landes Schleswig-Holstein. Für die übrigen Mitglieder sind entsprechend den vorstehenden Vorschriften Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu berufen.</p> <p>(4) Bei den Vorschlägen für die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter nach Absatz 3 sollen Frauen und Männer jeweils zur Hälfte berücksichtigt werden. Bestehen Vorschlagsrechte nur für eine Person, sollen Frauen und Männer von Amtszeit zu Amtszeit alternierend berücksichtigt werden.</p>	<b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b> <p>Sind die Innenministerin oder der Innenminister und die Staatssekretärin oder der Staatssekretär verhindert, nimmt das Mitglied die Aufgaben der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden wahr, das dem Landesbeamtenausschuss am längsten ununterbrochen als Mitglied angehört, bei gleichlanger Mitgliedschaft das lebensältere.</p> <p>(3) Die übrigen Mitglieder werden von der Landesregierung auf die Dauer von vier Jahren berufen, davon ein Mitglied aus dem Kreise der Richterinnen und Richter der Verwaltungsgerichtsbarkeit, eine weitere Beamtin oder ein weiterer Beamter, zwei Mitglieder aufgrund von Vorschlägen der Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände auf Landesebene und zwei Mitglieder aufgrund von Vorschlägen der kommunalen Landesverbände des Landes Schleswig-Holstein. Für die übrigen Mitglieder sind entsprechend den vorstehenden Vorschriften Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu berufen.</p> <p>(4) Bei den Vorschlägen für die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter</p>
---	--	---

<b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> <b>vom 17.06.2008</b>	<b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> <b>Stand 04.11.2008</b>  (5) Sämtliche Mitglieder mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der Richterin oder des Richters der Verwaltungsgerichtsbarkeit müssen sich in einem Beamtenverhältnis zu einem der in § 1 Abs. 1 genannten Dienstherren befinden.  (6) Scheidet ein nach Absatz 3 berufenes Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus dem Landesbeamtenausschuss aus, wird ein neues Mitglied nur für den Rest der Amtszeit berufen.	<b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b>  ter nach Absatz 3 sollen Frauen und Männer jeweils zur Hälfte berücksichtigt werden. Bestehen Vorschlagsrechte nur für eine Person, sollen Frauen und Männer von Amtszeit zu Amtszeit alternierend berücksichtigt werden.  (5) Sämtliche Mitglieder müssen mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der Richterin oder des Richters der Verwaltungsgerichtsbarkeit Beamtinnen oder Beamte im Geltungsbereich des § 1 Abs. 1 sein.  (6) Scheidet ein nach Absatz 3 berufenes Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus dem Landesbeamtenausschuss aus, wird ein neues Mitglied nur für den Rest der Amtszeit berufen.
	<b>§ 96</b> <b>Rechtsstellung der Mitglieder</b>  (1) Die Mitglieder des Landesbeamtenausschusses sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Sie üben ihre Tätigkeit innerhalb dieser Schranken in eigener Verantwortung aus.	<b>§ 113</b>  (1) Die Mitglieder des Landesbeamtenausschusses sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Sie üben ihre Tätigkeit innerhalb dieser Schranken in ei-

<b>Beamtenstatusgesetz (BeamtStG)</b> <b>vom 17.06.2008</b>	<b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> <b>Stand 04.11.2008</b>  (2) Die Mitglieder dürfen wegen ihrer Tätigkeit nicht dienstlich gemäßregelt, benachteiligt oder bevorzugt werden. (3) Die Mitgliedschaft im Landesbeamtenausschuss endet 1. durch Zeitablauf, 2. wenn eine der Voraussetzungen fortfällt, unter denen sie berufen worden sind, oder 3. wenn sie in einem Strafverfahren rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt werden oder gegen sie in einem Disziplinarverfahren eine Disziplinarmaßnahme, die über einen Verweis hinausgeht, unanfechtbar ausgesprochen worden ist.  § 39 des Beamtenstatusgesetzes findet keine Anwendung.	<b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b>  gener Verantwortung aus. Sie scheiden aus ihrem Amt als Mitglied des Landesbeamtenausschusses außer durch Zeitablauf nur aus, 1. wenn eine der Voraussetzungen fortfällt, unter denen sie berufen worden sind, oder 2. wenn gegen sie in einem Strafverfahren oder Disziplinarverfahren rechtskräftig eine Entscheidung ergangen ist, die bei Mitgliedern einer Kammer für Disziplinarsachen zu einem Verlust des Amtes führt. § 76 findet keine Anwendung.  (2) Die Mitglieder des Landesbeamtenausschusses dürfen wegen ihrer Tätigkeit weder dienstlich gemäßregelt noch benachteiligt werden.
	<b>§ 97</b> <b>Geschäftsordnung und Verfahren</b>  (1) Der Landesbeamtenausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. (2) Die Sitzungen des Landesbeamtenausschusses	<b>§ 115 Abs. 1,2 und 6</b>  (1) Die Sitzungen des Landesbeamtenausschusses sind nicht öffentlich. Der Landesbeamtenausschuss kann Beauftragten beteiligter Verwaltungen, Beschwerdeführerinnen oder Beschwerdeführern und

<p><b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> vom 17.06.2008</p>	<p><b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> Stand 04.11.2008</p> <p>sind nicht öffentlich.</p> <p>(3) Beauftragten der beteiligten obersten Dienstbehörde sowie Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführern kann Gelegenheit zur Stellungnahme in der Verhandlung gegeben werden.</p>	<p><b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b></p> <p>anderen Personen die Anwesenheit bei der Verhandlung gestatten.</p> <p>(2) Die Beauftragten der beteiligten Verwaltungen sind auf Verlangen zu hören, ebenso die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer in den Fällen des § 114 Abs. 1 Nr. 2 .</p> <p>...</p> <p>(6) Der Landesbeamtenausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.</p>
	<p><b>§ 98</b> <b>Beschlüsse</b></p> <p>(1) Soweit dem Landesbeamtenausschuss eine Entscheidungsbefugnis eingeräumt ist, binden seine Beschlüsse die beteiligten Verwaltungen.</p>	<p><b>§ 115 Abs. 3 bis 5</b></p> <p>(3) Der Landesbeamtenausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch schriftlich oder elektronisch im Um-</p>



<b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> <b>vom 17.06.2008</b>	<b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> <b>Stand 04.11.2008</b>  (2) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Beschlüsse können auch schriftlich oder elektronisch im Umlaufverfahren gefasst werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.  (3) Beschlüsse von allgemeiner Bedeutung sind zu veröffentlichen.	<b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b>  laufverfahren gefasst werden; das Nähere regelt die Geschäftsordnung.  (4) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Landesbeamtenausschuss zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, ist er ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist. Zwischen der Zurückstellung und der erneuten Beratung müssen mindestens drei Tage liegen.  (5) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
	<b>§ 99</b> <b>Beweiserhebung, Amtshilfe</b>  (1) Der Landesbeamtenausschuss kann zur Durchführung seiner Aufgaben in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung Beweise erheben.	<b>§ 114 Abs. 2 und 3</b>  (2) Der Landesbeamtenausschuss kann zur Durchführung seiner Aufgaben in entsprechender Anwendung der für die Verwaltungsgerichte des Landes geltenden Vorschriften Beweise erheben.

<b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> <b>vom 17.06.2008</b>	<b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> <b>Stand 04.11.2008</b>	<b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b>
	<p>(2) Alle Dienststellen haben dem Landesbeamtenausschuss unentgeltlich Amtshilfe zu leisten und auf Verlangen Auskünfte zu erteilen sowie Akten vorzulegen, wenn dies zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlich ist.</p>	<p>(3) Alle Dienststellen haben dem Landesbeamtenausschuss unentgeltlich Amtshilfe zu leisten und ihm auf Verlangen Auskünfte zu erteilen und Akten vorzulegen, soweit er dies zur Durchführung seiner Aufgaben für erforderlich hält.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 100</b> <b>Geschäftsstelle</b></p> <p>Die beim Innenministerium eingerichtete Geschäftsstelle bereitet die Sitzungen des Landesbeamtenausschusses vor und führt seine Beschlüsse aus.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 115 Abs. 7</b></p> <p>(7) Zur Vorbereitung der Verhandlungen und Durchführung der Beschlüsse bedient sich der Landesbeamtenausschuss einer im Innenministerium einzurichtenden Geschäftsstelle.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>Abschnitt IX</b> <b>Beschwerdeweg und Rechtsschutz</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 101</b> <b>Anträge und Beschwerden</b></p> <p>(1) Beamtinnen und Beamte können Anträge und</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 181</b></p> <p>(1) Die Beamtin oder der Beamte kann Anträge und Beschwerden vorbringen; hierbei hat sie oder er den Dienstweg einzuhalten. Der Beschwerdeweg bis zur obersten Dienstbehörde steht offen.</p>

<b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> <b>vom 17.06.2008</b>	<b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> <b>Stand 04.11.2008</b>	<b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005</b>
<p>Beschwerden vorbringen; hierbei haben sie den Dienstweg einzuhalten. Der Beschwerdeweg bis zur obersten Dienstbehörde steht offen.</p> <p>(2) Richtet sich die Beschwerde gegen die unmittelbare Vorgesetzte oder Dienstvorgesetzte oder den unmittelbaren Vorgesetzten oder Dienstvorgesetzten, kann sie bei der oder dem nächsthöheren Vorgesetzten oder Dienstvorgesetzten unmittelbar eingereicht werden.</p>	<p>Beschwerden vorbringen; hierbei haben sie den Dienstweg einzuhalten. Der Beschwerdeweg bis zur obersten Dienstbehörde steht offen.</p> <p>(2) Richtet sich die Beschwerde gegen die unmittelbare Vorgesetzte oder Dienstvorgesetzte oder den unmittelbaren Vorgesetzten oder Dienstvorgesetzten, kann sie bei der oder dem nächsthöheren Vorgesetzten oder Dienstvorgesetzten unmittelbar eingereicht werden.</p>	<p>(2) Richtet sich die Beschwerde gegen die unmittelbare Vorgesetzte oder den unmittelbaren Vorgesetzten (§ 4 Abs. 2), kann sie bei der oder dem nächsthöheren Vorgesetzten unmittelbar eingereicht werden.</p>
<p><b>§ 54</b>  <b>Verwaltungsrechtsweg</b></p> <p>(1) Für alle Klagen der Beamtinnen, Beamten, Ruhestandsbeamtinnen, Ruhestandsbeamten, früheren Beamtinnen, früheren Beamten und der Hinterbliebenen aus dem Beamtenverhältnis sowie für Klagen des Dienstherrn ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.</p> <p>(2) Vor allen Klagen ist ein Vorverfahren nach den Vorschriften des 8. Abschnitts der Verwaltungsgerichtsordnung durchzuführen. Dies gilt auch</p>	<p><b>§ 102</b>  <b>Verwaltungsrechtsweg</b>  <b>(§ 54 BeamStG)</b></p> <p>Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Abordnung (§ 28) oder Versetzung (§ 29) haben keine aufschiebende Wirkung.</p>	<p><b>§ 182</b></p> <p>Für Klagen aus dem Beamtenverhältnis gelten die §§ 126 und 127 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der jeweiligen Fassung.</p>

<p><b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> vom 17.06.2008</p> <p>dann, wenn die Maßnahme von der obersten Dienstbehörde getroffen worden ist. Ein Vorverfahren ist nicht erforderlich, wenn ein Landesgesetz dieses ausdrücklich bestimmt.</p> <p>(3) Den Widerspruchsbescheid erlässt die oberste Dienstbehörde. Sie kann die Entscheidung für Fälle, in denen sie die Maßnahme nicht selbst getroffen hat, durch allgemeine Anordnung auf andere Behörden übertragen. Die Anordnung ist zu veröffentlichen.</p> <p>(4) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Abordnung oder Versetzung haben keine aufschiebende Wirkung.</p>	<p><b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> Stand 04.11.2008</p>	<p><b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG)</b> in der Fassung vom 3. August 2005</p>
	<p><b>§ 103</b> <b>Vertretung des Dienstherrn</b></p> <p>(1) Bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis wird der Dienstherr durch die oberste Dienstbehörde vertreten, der die Beamtin oder der Beamte untersteht oder bei der Beendigung des Beamtenverhältnisses unter-</p>	<p><b>§ 185</b></p> <p>(1) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, wird der Dienstherr bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis durch die oberste Dienstbehörde vertreten, der die Beamtin oder der Beamte untersteht oder</p>

<b>Beamtenstatusgesetz (BeamtStG)</b> <b>vom 17.06.2008</b>	<b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> <b>Stand 04.11.2008</b>  standen hat. Bei Ansprüchen nach den §§ 53 bis 61 des Beamtenversorgungsgesetzes wird der Dienstherr durch die oberste Dienstbehörde vertreten, deren sachlicher Weisung die Regelungsbehörde untersteht.  (2) Besteht die oberste Dienstbehörde nicht mehr, und ist eine andere Dienstbehörde nicht bestimmt, tritt an ihre Stelle das zuständige Fachministerium.  (3) Die oberste Dienstbehörde kann die Vertretung durch allgemeine Anordnung anderen Behörden übertragen; die Anordnung ist zu veröffentlichen.	<b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b>  bei der Beendigung des Beamtenverhältnisses unterstanden hat; bei Ansprüchen nach den §§ 53 bis 61 des Beamtenversorgungsgesetzes wird der Dienstherr durch die oberste Dienstbehörde vertreten, deren sachlicher Weisung die Regelungsstelle untersteht. (2) Besteht die oberste Dienstbehörde nicht mehr und ist eine andere Dienstbehörde nicht bestimmt, tritt an ihre Stelle das zuständige Fachministerium. (3) Die oberste Dienstbehörde kann die Vertretung durch eine allgemeine Anordnung anderen Behörden übertragen; die Anordnung ist im Amtsblatt für Schleswig-Holstein zu veröffentlichen.
	<b>§ 104</b>  <b>Zustellung von Verfügungen und Entscheidungen</b>  Verfügungen oder Entscheidungen, die Beamtinnen und Beamten oder Versorgungsberechtigten nach den Vorschriften dieses Gesetzes bekannt zu geben sind, sind zuzustellen, wenn durch sie eine Frist in	<b>§ 186</b>  Verfügungen und Entscheidungen, die der Beamtin oder dem Beamten oder der oder dem Versorgungsberechtigten nach den Vorschriften dieses Gesetzes bekannt zu

<b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> <b>vom 17.06.2008</b>	<b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> <b>Stand 04.11.2008</b>	<b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b>
	<p>Lauf gesetzt wird oder Rechte der Beamtinnen und Beamten oder Versorgungsberechtigten durch sie berührt werden.</p>	<p>geben sind, sind zuzustellen, wenn durch sie eine Frist in Lauf gesetzt wird oder Rechte der Beamtin oder des Beamten oder der oder des Versorgungsberechtigten durch sie berührt werden.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>Abschnitt X</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Besondere Vorschriften für einzelne Beamtengruppen</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 105</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Allgemeines</b></p> <p>Für die in diesem Abschnitt genannten Beamtengruppen gelten die Vorschriften dieses Gesetzes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.</p>	
	<p style="text-align: center;"><b>Unterabschnitt 1</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Landtag</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 106</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Beamtinnen und Beamte des Landtages</b></p> <p>Die Beamtinnen und Beamten des Landtages sind</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 187</b></p> <p>Die Landtagsbeamtinnen und die Landtagsbeamten sind Landesbeamtinnen und Landesbeamte. Die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Landtagsbeamtinnen und Landtagsbeamten wird durch die</p>

<b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> <b>vom 17.06.2008</b>	<b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),  Stand 04.11.2008</b>  Beamtinnen und Beamte des Landes. Ihre Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung werden durch die Landtagspräsidentin oder den Landtagspräsidenten im Benehmen mit dem Ältestenrat vorgenommen. Die Landtagspräsidentin oder der Landtagspräsident ist oberste Dienstbehörde.	<b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b>  Präsidentin oder den Präsidenten des Landtages im Benehmen mit dem Präsidium vorgenommen. Oberste Dienstbehörde der Landtagsbeamtinnen und Landtagsbeamten ist die Präsidentin oder der Präsident des Landtages. Sie oder er erlässt abweichend von § 92 die Bestimmungen über die Dienstkleidung der Beamtinnen und Beamten des Landtages.
	<b>Unterabschnitt 2  Polizeivollzug</b>  <b>§ 107</b>  <b>Laufbahnen der Polizeivollzugsbeamtinnen und  Polizeivollzugsbeamten</b>	<b>§ 200</b>  (1) Das Innenministerium wird ermächtigt, abweichend von den Vorschriften der §§ 18, 19, 20 Abs. 3 und 6 sowie der §§ 21 bis 25 a und §§ 26 bis 31 durch Verordnung besondere Bestimmungen über die Ernen-

<b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> <b>vom 17.06.2008</b>	<b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> <b>Stand 04.11.2008</b>  Das Innenministerium erlässt durch Verordnung Vorschriften über die Laufbahnen der Polizeivollzugsbeamten und Polizeivollzugsbeamten; in ihnen ist auch zu regeln, welche Beamtengruppen zum Polizeivollzugsdienst gehören. Dabei kann von den Vorschriften der §§ 14, 20 Abs. 2 Satz 2 und §§ 21, 30 Abs. 4 abgewichen werden, soweit die besonderen Vorschriften des Polizeivollzugsdienstes dies erfordern.	<b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b>  nung sowie über die Laufbahnen der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zu erlassen.  (2) Die Laufbahnen der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten umfassen den  a) Schutzpolizeidienst, b) Wasserschutzpolizeidienst und c) Kriminalpolizeidienst.  (3) Die Laufbahnen der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten gehören zu den Laufbahngruppen  a) des mittleren Dienstes, b) des gehobenen Dienstes und c) des höheren Dienstes.
	<b>§ 108</b> <b>Altersgrenze</b>  (1) Die Altersgrenze für die Polizeivollzugsbeamten und Polizeivollzugsbeamten bildet die Vollendung des 60. Lebensjahres.	<b>§ 206</b>  (1) Die Altersgrenze wird für die Polizeivollzugsbeamtinnen und die Polizeivollzugsbeamten auf den Tag der Vollendung des sechzigsten Lebensjahres festgesetzt.



<b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> <b>vom 17.06.2008</b>	<b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> <b>Stand 04.11.2008</b>	<b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b>
	<p>(2) § 35 Abs. 4 gilt entsprechend.</p>	<p>(2) Wenn es im dienstlichen Interesse liegt, kann der Eintritt in den Ruhestand auf Antrag der Beamtin oder des Beamten über das vollendete sechzigste Lebensjahr hinaus um eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr nicht übersteigen darf, hinausgeschoben werden, jedoch nicht länger als bis zum vollendeten dreiundsechzigsten Lebensjahr.</p> <p>(3) Wenn die Beamtin oder der Beamte noch polizeidienstfähig ist, kann das Innenministerium mit ihrer oder seiner Zustimmung im dienstlichen Interesse den Eintritt in den Ruhestand über das sechzigste Lebensjahr hinaus für eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr nicht übersteigen darf, hinausschieben, jedoch nicht über die Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres hinaus.</p>
<b>§ 26 Abs. 1 Satz 4</b>	<p style="text-align: center;"><b>§ 109</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Polizeidienstunfähigkeit</b></p> <p>Die Polizeivollzugsbeamtin oder der Polizeivollzugsbeamte ist dienstunfähig, wenn sie oder er den besonderen gesundheitlichen Anforderungen des Polizeivollzugsdienstes nicht mehr genügt und nicht zu</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 208</b></p> <p>(1) Eine Polizeivollzugsbeamtin oder ein Polizeivollzugsbeamter ist dienstunfähig (§ 54 Abs. 1), wenn sie oder er den besonderen gesundheitlichen Anforderungen für den Polizeivollzugsdienst wegen ihres oder</p>

<b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> <b>vom 17.06.2008</b>	<b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> <b>Stand 04.11.2008</b>  erwarten ist, dass sie oder er seine volle Verwendungsfähigkeit innerhalb von zwei Jahren wiedererlangt (Polizeidienstunfähigkeit), es sei denn, die ausübende Funktion erfordert bei Beamtinnen oder Beamten auf Lebenszeit diese besonderen gesundheitlichen Anforderungen auf Dauer nicht mehr eingeschränkt.	<b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b>  seines körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr genügt und nicht zu erwarten ist, dass sie oder er ihre oder seine volle Verwendungsfähigkeit innerhalb zweier Jahre wiedererlangt (Polizeidienstunfähigkeit), es sei denn, die ausübende Funktion erfordert bei Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit diese besonderen gesundheitlichen Anforderungen auf Dauer nicht mehr eingeschränkt.  (2) Die Polizeidienstunfähigkeit wird durch die oder den nach § 56 zuständige Dienstvorgesetzte oder zuständigen Dienstvorsetzten aufgrund des Gutachtens einer Amtsärztin oder eines Amtsarztes oder einer anderen beamteten Ärztin oder eines anderen beamteten Arztes festgestellt. § 54 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.
	<b>§ 110</b>  <b>Gemeinschaftsunterkunft</b>  (1) Die Polizeivollzugsbeamtin oder der Polizeivollzugsbeamte ist auf Anordnung des Dienstvorgesetzten verpflichtet, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen und an einer Gemeinschaftsverpflegung teil-	<b>§ 209</b>  (1) Die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten, die noch nicht fünf Dienstjahre abgeleistet oder noch nicht das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben, sind auf Anordnung der oder des

<p><b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> vom 17.06.2008</p>	<p><b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> Stand 04.11.2008</p> <p>zunehmen.</p> <p>(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 kann einer Polizeivollzugsbeamtin oder einem Polizeivollzugsbeamten, die Beamtin oder Beamter auf Lebenszeit ist, nur für besondere Einsätze oder Lehrgänge oder für seine Aus- oder Weiterbildung auferlegt werden. Für die übrigen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten können unter den Voraussetzungen des § 62 Abs. 1 Satz 1 Ausnahmen von Absatz 1 zugelassen werden.</p> <p>(3) Die Unterkunft wird unentgeltlich gewährt. § 3 des Landesbesoldungsgesetzes bleibt unberührt.</p>	<p><b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b></p> <p>Dienstvorsetzten verpflichtet, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen und an einer Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen.</p> <p>(2) Andere als in Absatz 1 bezeichnete Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte können aus Anlass besonderer Einsätze sowie bei der Teilnahme an Lehrgängen und Übungen zum Wohnen in einer Gemeinschaftsunterkunft und zur Teilnahme an einer Gemeinschaftsverpflegung vorübergehend verpflichtet werden.</p> <p>(3) Die Unterkunft wird unentgeltlich gewährt. § 3 des Landesbesoldungsgesetzes bleibt unberührt.</p>
	<p><b>§ 111</b> <b>Dienstkleidung</b></p> <p>(1) Die uniformierten Polizeivollzugsbeamtinnen oder Polizeivollzugsbeamten erhalten die Bekleidung und Ausrüstung, die die besondere Art ihres Dienstes erfordert.</p>	<p><b>§ 211</b></p> <p>(1) Den uniformierten Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten wird die für die Ausübung ihres Dienstes erforderliche Bekleidung gewährt.</p>

<b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> <b>vom 17.06.2008</b>	<b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> <b>Stand 04.11.2008</b>	<b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005</b>
	<p>(2) Das Nähere regelt das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.</p>	<p>(2) Das Nähere regelt das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 112</b> <b>Heilfürsorge</b></p> <p>(1) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte haben Anspruch auf Heilfürsorge, solange sie Dienst- oder Anwärterbezüge erhalten. Heilfürsorge wird auch</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. während einer Elternzeit, soweit nicht bereits aufgrund einer Teilzeitbeschäftigung unmittelbar ein Anspruch auf Heilfürsorge besteht,</li> <li>2. Alleinerziehenden während einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach § 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a,</li> <li>3. bei einer sonstigen Freistellung vom Dienst unter Fortfall der Bezüge bis zur Dauer von einem Monat,</li> <li>4. für die Erstversorgung des Neugeborenen im Zuge der Entbindung einer Heilfürsorgeberechtigten bis zum sechsten Lebenstag, soweit für das Kind kein anderer Versicherungsschutz</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 212</b></p> <p>(1) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte haben Anspruch auf Heilfürsorge, solange sie Dienst- oder Anwärterbezüge erhalten. Heilfürsorge wird auch</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. während einer Elternzeit, soweit nicht bereits aufgrund einer Teilzeitbeschäftigung unmittelbar ein Anspruch auf Heilfürsorge besteht,</li> <li>2. Alleinerziehenden während einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach § 88 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b,</li> <li>3. bei einer sonstigen Freistellung vom Dienst unter Fortfall der Bezüge bis zur Dauer von einem Monat,</li> <li>4. für die Erstversorgung des Neugeborenen im Zuge der Entbindung einer Heilfürsorgeberechtigten bis zum sechsten Lebenstag, soweit für das Kind kein anderer Versicherungs-</li> </ol>

<b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> <b>vom 17.06.2008</b>	<b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> <b>Stand 04.11.2008</b>	<b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b>
	<p>besteht,</p> <p>gewährt. Heilfürsorge ist Sachbezug im Sinne des § 10 des Bundesbesoldungsgesetzes und wird mit einem monatlichen Beitrag in Höhe von 1,4 % des jeweiligen Grundgehalts oder des Anwärtergrundbeitrags auf die Besoldung angerechnet; dies gilt nicht für die in Satz 2 Nr. 1 bis 3 geregelten Fälle.</p> <p>(2) Das Innenministerium regelt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Verordnung Art und Umfang der Heilfürsorge. Heilfürsorge umfasst die ärztliche und zahnärztliche Versorgung und Vorsorge einschließlich der Verordnung von physikalischen und therapeutischen Maßnahmen sowie von Heil- und Hilfsmitteln grundsätzlich nach den Bestimmungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3024); Näheres regelt die Verordnung nach Satz 1.</p> <p>(3) Über die Leistungen der Heilfürsorge hinaus oder neben den Leistungen der Heilfürsorge kann Beihilfe nicht gewährt werden. Neu eingestellte oder zum Land Schleswig-Holstein versetzte Polizeivollzugsbe-</p>	<p>schutz besteht,</p> <p>gewährt. Heilfürsorge ist Sachbezug im Sinne des § 10 des Bundesbesoldungsgesetzes und wird mit einem monatlichen Beitrag in Höhe von 1,4 % des jeweiligen Grundgehalts oder des Anwärtergrundbeitrags auf die Besoldung angerechnet; dies gilt nicht für die in Satz 2 Nr. 1 bis 3 geregelten Fälle.</p> <p>(2) Das Innenministerium regelt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Verordnung Art und Umfang der Heilfürsorge. Heilfürsorge umfasst die ärztliche und zahnärztliche Versorgung und Vorsorge einschließlich der Verordnung von physikalischen und therapeutischen Maßnahmen sowie von Heil- und Hilfsmitteln grundsätzlich nach den Bestimmungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch; Näheres regelt die Verordnung nach Satz 1.</p> <p>(3) Über die Leistungen der Heilfürsorge hinaus oder neben den Leistungen der Heilfürsorge kann Beihilfe nicht gewährt werden. Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte können die Gewährung von Heilfürsorge bis zum 30. Juni</p>

<b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> <b>vom 17.06.2008</b>	<b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> <b>Stand 04.11.2008</b>  amtinnen und Polizeivollzugsbeamte können die Gewährung von Heilfürsorge innerhalb von sechs Monaten nach der Einstellung oder der Versetzung schriftlich ablehnen. In diesem Fall erhalten sie ab dem Ersten des auf die Ablehnung folgenden Monats Beihilfe nach § 80. Ein Widerruf ist ausgeschlossen. Die Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, die nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes zu Beamtinnen und Beamten auf Probe ernannt werden.	<b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b>  2006 schriftlich ablehnen. In diesem Fall erhalten sie ab dem Ersten des auf die Ablehnung folgenden Monats Beihilfe nach § 100. Ein Widerruf ist ausgeschlossen. Die Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend für neu eingestellte oder zum Land Schleswig-Holstein versetzte Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte mit der Maßgabe, dass die Ablehnung innerhalb von sechs Monaten nach der Einstellung oder der Versetzung zu erklären ist.
	<b>Unterabschnitt 3</b> <b>Feuerwehr</b>  <b>§ 113</b> <b>Beamtinnen und Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes</b>	<b>§ 195</b>  (1) Die Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes, die im Brandbekämpfungsdienst und Hilfeleistungsdienst (Einsatzdienst) stehen, werden hinsichtlich der Altersgrenze und der Dienstunfähigkeit

<b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> <b>vom 17.06.2008</b>	<b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> <b>Stand 04.11.2008</b>	<b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b>
	<p>(1) Die Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes, die im Brandbekämpfungsdienst und Hilfeleistungsdienst (Einsatzdienst) stehen, werden hinsichtlich der Altersgrenze und der Dienstunfähigkeit (Feuerwehrdienstunfähigkeit) den Polizeivollzugsbeamten und Polizeivollzugsbeamten gleichgestellt. Zum Einsatz im Rettungsdienst gehören. Die §§ 108 und 109 finden entsprechende Anwendung.</p> <p>(2) Den Beamtinnen und Beamten des Einsatzdienstes ist freie Dienstkleidung zu stellen.</p> <p>(3) Die Beamtinnen und Beamten des Einsatzdienstes haben Anspruch auf Heilfürsorge in entsprechender Anwendung des § 112. Das Innenministerium regelt durch Verordnung Art und Umfang der Heilfürsorge. Heilfürsorge umfasst die ärztliche und zahnärztliche Versorgung und Vorsorge einschließlich der ärztlichen und zahnärztlichen Versorgung und therapeutischen Maßnahmen sowie von Heil- und Hilfsmitteln grundsätzlich nach den Bestimmungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch; Näheres regelt die Verordnung nach Satz 2.</p> <p>(4) Den Beamtinnen und Beamten des Einsatzdienstes können innerhalb der Berufsfuerwehr oder der</p>	<p>(Feuerwehrdienstunfähigkeit) den Polizeivollzugsbeamten und Polizeivollzugsbeamten gleichgestellt. Zum Einsatzdienst kann auch der Einsatz im Rettungsdienst gehören. Die §§ 201, 206 und 208 finden entsprechende Anwendung.</p> <p>(2) Den Beamtinnen und Beamten des Einsatzdienstes ist freie Dienstkleidung zu stellen.</p> <p>(3) Die Beamtinnen und Beamten des Einsatzdienstes haben Anspruch auf Heilfürsorge in entsprechender Anwendung des § 212 . Das Innenministerium regelt durch Verordnung Art und Umfang der Heilfürsorge. Heilfürsorge umfasst die ärztliche und zahnärztliche Versorgung und Vorsorge einschließlich der Verordnung von physikalischen und therapeutischen Maßnahmen sowie von Heil- und Hilfsmitteln grundsätzlich nach den Bestimmungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch; Näheres regelt die Verordnung nach Satz 2.</p> <p>(4) Den Beamtinnen und Beamten des Einsatzdienstes können innerhalb der Berufsfuerwehr oder der hauptamtlichen</p>

<b>Beamtenstatusgesetz (BeamtStG)</b> <b>vom 17.06.2008</b>	<b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> <b>Stand 04.11.2008</b>  hauptamtlichen Wachabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr auch Aufgaben übertragen werden, die nicht dem Einsatzdienst zuzurechnen sind.	<b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b>  Wachabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr auch Aufgaben übertragen werden, die nicht dem Einsatzdienst zuzurechnen sind.
	<b>Unterabschnitt 4</b> <b>Strafvollzug</b>  <b>§ 114</b> <b>Beamtinnen und Beamte des Strafvollzugs</b>	<b>§ 216</b>  Auf die Beamtinnen und Beamten der Fischereiaufsicht im mittleren Dienst sowie des allgemeinen Vollzugsdienstes und des



<b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> <b>vom 17.06.2008</b>	<b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> <b>Stand 04.11.2008</b>  Auf die Beamtinnen und Beamten der Fachrichtung Justiz in der Laufbahngruppe 1 mit dem zweiten Einstiegsamt in den Laufbahnzweigen allgemeiner Vollzugsdienst und Werkdienst finden die §§ 108 und 109 entsprechende Anwendung. Gleiches gilt für Vollzugsdienstleiterinnen und Vollzugsdienstleiter sowie Werkdienstleiterinnen und Werkdienstleiter, die der Fachrichtung Justiz in der Laufbahngruppe 2 mit dem ersten Einstiegsamt angehören.	<b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b>  Werkdienstes im Justizvollzug finden die §§ 201, 206 und 208 entsprechende Anwendung. Gleiches gilt für Vollzugsdienstleiterinnen und Vollzugsdienstleiter sowie Werkleiterinnen und Werkleiter, die dem gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienst angehören.
	<b>Unterabschnitt 5</b> <b>Körperschaften</b>  <b>§ 115</b> <b>Zuständigkeit</b>	<b>§ 189</b>  (1) Die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nach § 37 Abs. 2 bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

<b>Beamtenstatusgesetz (BeamtStG)</b> <b>vom 17.06.2008</b>	<b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> <b>Stand 04.11.2008</b>	<b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b>
	<p>(1) Die in diesem Gesetz übertragenen oder zu übertragenden Zuständigkeiten obliegen bei den der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, den rechtsfähigen Anstalten und den Stiftungen des öffentlichen Rechts, die Behörden nicht besitzen, der zuständigen Verwaltungsstelle.</p> <p>(2) Hat eine Beamtin oder ein Beamter keine Dienst-vorgesetzte oder keinen Dienstvorgesetzten, bestimmt die oberste Aufsichtsbehörde, wer die nach diesem Gesetz der oder dem Dienstvorgesetzten übertragenen Zuständigkeiten wahrnimmt.</p> <p>(3) Unberührt bleiben Vorschriften, die anderen Stellen bei der Ernennung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten Rechte einräumen.</p> <p>(4) Die Versetzung in den einseitigen Ruhestand nach § 18 Abs. 2 BeamtStG bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.</p> <p>(5) Satzungen, die durch die oberste Aufsichtsbehörde genehmigt sind, stehen gesetzlichen Vorschriften im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 dieses Gesetzes und § 11 Abs. 2 Nr. 1, 2. Halbsatz BeamtStG gleich.</p> <p>(6) Soweit nach diesem Gesetz für Entscheidungen in Einzelfällen eine Zuständigkeit des Finanzministe-</p>	<p>(2) Hat eine Beamtin oder ein Beamter keine Dienstvorgesetzte oder keinen Dienstvorgesetzten, bestimmt die oberste Aufsichtsbehörde, wer die nach diesem Gesetz der oder dem Dienstvorgesetzten übertragenen Zuständigkeiten wahrnimmt.</p> <p>(3) Unberührt bleiben Vorschriften, die anderen Stellen bei der Ernennung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten Rechte einräumen.</p> <p>(4) Statutarische Vorschriften, die durch die oberste Aufsichtsbehörde genehmigt sind, stehen gesetzlichen Vorschriften im Sinne des § 6 Abs. 2 und § 8 Abs. 1 Satz 4 gleich.</p> <p>(5) Die in diesem Gesetz einer Behörde übertragenen oder zu übertragenden Zuständigkeiten obliegen bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die Behörden nicht besitzen, der zuständigen Verwaltungsstelle.</p> <p>(6) Soweit nach diesem Gesetz für Entscheidungen in Einzelfällen eine Zuständigkeit des Finanzministeriums vorgesehen ist, entfällt sie für die Beamtinnen und Be-</p>

<b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> <b>vom 17.06.2008</b>	<b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> <b>Stand 04.11.2008</b>  riums vorgesehen ist, entfällt sie für die Beamtinnen und Beamten der Gemeinden, Kreise, Ämter und Zweckverbände, soweit es sich nicht um einen Fall von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung handelt.	<b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b>  amten der Gemeinden, Kreise, Ämter und Zweckverbände, soweit es sich nicht um einen Fall von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung handelt.
	<b>Unterabschnitt 6</b> <b>Hochschulen</b>  <b>§ 116</b> <b>Allgemeines</b>  Die Vorschriften für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach diesem Abschnitt gelten nur für die als Lehrerinnen und Lehrer an Hochschulen ernannten Professorinnen und Professoren und Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren.	<b>§ 217</b>  (1) Die Vorschriften für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach diesem Abschnitt gelten nur für die als Lehrerinnen und Lehrer an Hochschulen ernannten Professorinnen und Professoren und Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren.  (2) Auf Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind die für Beamtinnen und Beamte allgemein geltenden Vorschriften dieses Gesetzes anzuwenden, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist.
<b>§ 61</b>  Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer Abweichend von den §§ 14 und	<b>§ 117</b> <b>Rechtsstellung</b>	<b>§ 218</b>  (1) Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Laufbahnen und den einstellungigen Ru-

<p><b>Beamtenstatusgesetz (BeamtStG)</b> vom 17.06.2008</p>	<p><b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> Stand 04.11.2008</p>	<p><b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b></p>
<p>15 können Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nur mit ihrer Zustimmung in den Bereich eines Dienstherrn eines anderen Landes oder des Bundes abgeordnet oder versetzt werden. Abordnung oder Versetzung im Sinne von Satz 1 sind auch ohne Zustimmung der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer zulässig, wenn die Hochschule oder die Hochschuleeinrichtung, an der sie tätig sind, aufgelöst oder mit einer anderen Hochschule zusammengeschlossen wird oder wenn die Studien oder Fachrichtung, in der sie tätig sind, ganz oder teilweise aufgehoben oder an eine andere Hochschule verlegt wird. In diesen Fällen beschränkt sich eine Mitwirkung der aufnehmenden Hochschule oder Hochschuleinrichtung bei der Einstellung auf eine Anhörung. Die Vorschriften über den einseitigen Ruhestand sind auf Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nicht anzuwenden.</p>	<p>(1) Einer Ernennung im Sinne des § 8 BeamtStG bedarf es auch, wenn die Dienstzeit der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sowie wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter im Beamtenverhältnis auf Zeit verlängert werden soll.</p> <p>(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Laufbahnen und den einseitigen Ruhestand sind auf Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nicht anzuwenden; ein Eintritt von zu Beamtinnen oder Beamten auf Zeit ernannten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern in den Ruhestand mit Ablauf der Dienstzeit ist ausgeschlossen. Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Arbeitszeit mit Ausnahme der §§ 61 bis 65 sind auf Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nicht anzuwenden. Erfordert der Aufgabenbereich einer Hochschuleinrichtung eine regelmäßige Anwesenheit, können diese Vorschriften im Einzelfall für anwendbar werden; die Vorschriften über den Verlust der Bezüge wegen nicht genehmigtem schuldhaftem Fernbleibens vom Dienst sind anzuwenden.</p> <p>(3) § 61 BeamtStG gilt für landesinterne Versetzungen oder Abordnungen entsprechend.</p> <p>(4) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer haben</p>	<p>hestand sind auf Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nicht anzuwenden; ein Eintritt von zu Beamtinnen oder Beamten auf Zeit ernannten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern in den Ruhestand mit Ablauf der Dienstzeit ist ausgeschlossen. Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Arbeitszeit mit Ausnahme der §§ 88 a und 88 c sind auf Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nicht anzuwenden. Erfordert der Aufgabenbereich einer Hochschuleinrichtung eine regelmäßige oder planmäßige Anwesenheit, können diese Vorschriften im Einzelfall für anwendbar erklärt werden; die Vorschriften über den Verlust der Bezüge wegen nicht genehmigtem schuldhaftem Fernbleibens vom Dienst sind anzuwenden.</p> <p>(2) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer können nur mit ihrer Zustimmung abgeordnet oder versetzt werden. Abordnung und Versetzung in ein gleichwertiges Amt an einer anderen Hochschule sind auch ohne Zustimmung der Hochschullehrerinnen oder des Hochschullehrers zulässig, wenn die Hochschule oder die Hochschuleeinrichtung, an der sie oder er tätig ist, auf-</p>

<b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> <b>vom 17.06.2008</b>	<b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> <b>Stand 04.11.2008</b> <p>ihren Erholungsurlaub in der unterrichtsfreien Zeit zu nehmen.</p> <p>(5) Soweit Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer Beamtinnen oder Beamte auf Zeit sind, ist das Dienstverhältnis, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, auf Antrag der Beamtin oder des Beamten aus den in Satz 2 genannten Gründen zu verlängern. Gründe für eine Verlängerung sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Beurlaubung nach § 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 64,</li> <li>2. Beurlaubung nach § 69 Abs. 2 Nr. 2,</li> <li>3. Beurlaubung für eine wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit oder eine außerhalb des Hochschulbereichs oder im Ausland durchgeführte wissenschaftliche, künstlerische oder berufliche Aus-, Fort- oder Weiterbildung nach § 18 der Sonderurlaubsverordnung, Grundwehr- und Zivildienst,</li> <li>4. Inanspruchnahme von Elternzeit nach der Elternzeitverordnung vom 18. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. 2002 S. 6), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Mai 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 85), oder Beschäftigungsverbot nach §§ 1, 2, 3 und 8 der Mutterschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1992 (GVOBl. Schl.-H. S.</li> </ol>	<b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b> <p>gelöst oder mit einer anderen Hochschule zusammengeschlossen wird oder wenn die Studien- oder Fachrichtung, in der sie oder er tätig ist, ganz oder teilweise aufgegeben oder an eine andere Hochschule verlegt wird; in diesen Fällen beschränkt sich die Mitwirkung der aufnehmenden Hochschule oder Hochschuleinrichtung bei der Einstellung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern nach den §§ 95 bis 97 des Hochschulgesetzes auf eine Anhörung.</p> <p>(3) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer haben ihren Erholungsurlaub in der unterrichtsfreien Zeit zu nehmen.</p> <p>(4) Soweit Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer Beamtinnen oder Beamte auf Zeit sind, ist das Dienstverhältnis, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, auf Antrag der Beamtin oder des Beamten aus den in Satz 2 genannten Gründen zu verlängern. Gründe für eine Verlängerung sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Beurlaubung nach § 88 a und § 88 c,</li> <li>2. Beurlaubung nach § 42 des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes oder § 105 Abs. 3 in Ver-</li> </ol>
---	---	--

<b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> <b>vom 17.06.2008</b>	<b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> <b>Stand 04.11.2008</b>	<b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b>
	<p>24), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. April 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 239), in dem Umfang, in dem eine Erwerbstätigkeit nicht erfolgt ist,</p> <p>6. Beurlaubung nach § 27 Abs. 2 Satz 3 des Hochschulgesetzes vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184).</p> <p>Satz 1 gilt entsprechend im Falle einer</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Teilzeitbeschäftigung,</li> <li>2. Ermäßigung der Arbeitszeit nach § 69 Abs.2 Nr. 1 oder</li> <li>3. Freistellung zur Wahrnehmung von Aufgaben in einer Personal- oder Schwerbehindertenvertretung oder als Gleichstellungsbeauftragte,</li> </ol> <p>wenn die Ermäßigung mindestens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit betrug. Eine Verlängerung darf den Umfang der Beurlaubung, Freistellung oder der Ermäßigung der Arbeitszeit und in den Fällen des Satzes 2 Nr. 1 bis 3 und 6 und des Satzes 3 die Dauer von jeweils zwei Jahren nicht überschreiten. Mehrere Verlängerungen nach Satz 2 Nr. 1 bis 3 und 6 und Satz 3 dürfen insgesamt die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten. Verlängerungen nach Satz 2 Nr. 5 dürfen, auch wenn sie mit anderen Verlängerungen zusammentreffen, insgesamt vier Jahre nicht</p>	<p>bindung mit § 42 des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>3. Beurlaubung für eine wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit oder eine außerhalb des Hochschulbereichs oder im Ausland durchgeführte wissenschaftliche, künstlerische oder berufliche Aus-, Fort- oder Weiterbildung nach § 18 der Sonderurlaubsverordnung vom 14. Januar 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 21),</li> <li>4. Grundwehr- und Zivildienst,</li> <li>5. Inanspruchnahme von Elternzeit nach der Elternzeitverordnung vom 18. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. 2002 S. 6), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. September 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 372), oder Beschäftigungsverbot nach §§ 1, 2, 3 und 8 der Mutterschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1992 (GVOBl. Schl.-H. 1993 S. 24), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung</li> </ol>

<b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> <b>vom 17.06.2008</b>	<b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> <b>Stand 04.11.2008</b>	<b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b>
	<p>überschreiten.</p> <p>(6) Die zu Beamtinnen und Beamten auf Zeit ernannten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gelten mit dem Ablauf ihrer Dienstzeit als entlassen.</p>	<p>vom 25. April 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 239), in dem Umfang, in dem eine Erwerbstätigkeit nicht erfolgt ist,</p> <p>6. Beurlaubung nach § 27 Abs. 2 Satz 3 des Hochschulgesetzes .</p> <p>Satz 1 gilt entsprechend im Falle einer</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Teilzeitbeschäftigung,</li> <li>2. Ermäßigung der Arbeitszeit nach § 42 des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes oder § 105 Abs. 3 in Verbindung mit § 42 des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes oder</li> <li>3. Freistellung zur Wahrnehmung von Aufgaben in einer Personal- oder Schwerbehindertenvertretung oder als Frauenbeauftragte,</li> </ol> <p>wenn die Ermäßigung mindestens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit betrug.</p> <p>Eine Verlängerung darf den Umfang der Beurlaubung, Freistellung oder der Ermäßigung der Arbeitszeit und in den Fällen des Satzes 2 Nr. 1 bis 3, Nr. 6 und des Satzes 3 die Dauer von jeweils zwei Jahren nicht überschreiten. Mehrere Verlängerungen nach Satz 2 Nr. 1 bis 4, Nr. 6 und Satz 3 dürfen insgesamt die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten. Verlängerungen</p>

<b>Beamtenstatusgesetz (BeamtStG)</b> <b>vom 17.06.2008</b>	<b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> <b>Stand 04.11.2008</b>	<b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b>
		<p>nach Satz 2 Nr. 5 dürfen, auch wenn sie mit anderen Verlängerungen zusammentreffen, insgesamt vier Jahre nicht überschreiten.</p> <p>(5) Die zu Beamtinnen und Beamten auf Zeit ernannten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gelten mit dem Ablauf ihrer Dienstzeit als entlassen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 7 Abs. 1 Nr. 6</b></p> <p>(1) Einer Ernennung bedarf es, wenn</p> <p>...</p> <p>6. die Dienstzeit der in Abschnitt XIII genannten Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sowie wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter im Beamtenverhältnis auf Zeit verlängert werden soll.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 118</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Professorinnen und Professoren</b></p> <p>(1) Die Professorinnen und Professoren werden, soweit sie in das Beamtenverhältnis berufen werden, zu</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 219</b></p> <p>(1) Die Professorinnen und Professoren werden, soweit sie in das Beamtenverhältnis berufen werden, zu Beamtinnen und Beamten auf Zeit für höchstens sechs Jah-</p>



<b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> <b>vom 17.06.2008</b>	<b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> <b>Stand 04.11.2008</b>  Beamtinnen und Beamten auf Zeit für höchstens sechs Jahre oder auf Lebenszeit ernannt.  (2) Eine weitere Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit ist möglich, wenn <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Gesamtdauer der befristeten Amtszeit zehn Jahre nicht überschreitet und</li> <li>2. die Professorin oder der Professor vor Ablauf der letzten Amtszeit das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben wird.</li> </ol> § 117 Abs. 5 gilt entsprechend.	<b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b>  re oder auf Lebenszeit ernannt.  (2) Eine weitere Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit ist möglich, wenn <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Gesamtdauer der befristeten Amtszeit zehn Jahre nicht überschreitet und</li> <li>2. die Professorin oder der Professor vor Ablauf der letzten Amtszeit das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben wird.</li> </ol> § 218 Abs. 4 gilt entsprechend.
	<b>§ 119</b>  <b>Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren</b>  Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden, soweit sie ins Beamtenverhältnis berufen werden, zu Beamtinnen und Beamten auf Zeit für drei Jahre er-	<b>§ 220</b>  Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden, soweit sie ins Beamtenverhältnis berufen werden, zu Beamtinnen und Beamten auf Zeit für drei Jahre ernannt.

<b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> <b>vom 17.06.2008</b>	<b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> <b>Stand 04.11.2008</b>  nannt. Eine Verlängerung des Beamtenverhältnisses auf Zeit ist unter den Voraussetzungen des § 64 Abs. 5 des Hochschulgesetzes zulässig. Eine weitere Verlängerung ist, abgesehen von den Fällen des § 117 Abs. 5, nicht zulässig; dies gilt auch für eine erneute Einstellung als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor.	<b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b>  Eine Verlängerung des Beamtenverhältnisses auf Zeit ist unter den Voraussetzungen des § 64 Abs. 5 des Hochschulgesetzes zulässig. Eine weitere Verlängerung ist, abgesehen von den Fällen des § 218 Abs. 4, nicht zulässig; dies gilt auch für eine erneute Einstellung als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor.
	<b>§ 120</b>  <b>Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</b>  (1) Die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie im Beamtenverhältnis beschäftigt sind (§ 68 Abs. 4 des Hochschulgesetzes), werden für die Dauer von höchstens sechs Jahren zu Beamtinnen und Beamten auf Zeit ernannt. § 117 Abs. 5 mit Ausnahme der Sätze 5 und 6 gilt entsprechend. Eine weitere Verlängerung oder eine erneute Einstellung als wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin oder als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter in einem Beamtenverhältnis auf Zeit ist unzulässig. Die Beamtinnen und Beamten gelten mit Ablauf ihrer Dienstzeit als	<b>§ 223</b>  (1) Die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen nicht Daueraufgaben an der Hochschule übertragen werden sollen, werden für die Dauer von höchstens sechs Jahren zu Beamtinnen und Beamten auf Zeit ernannt. § 218 Abs. 4 mit Ausnahme der Sätze 5 und 6 gilt entsprechend. Eine weitere Verlängerung oder eine erneute Einstellung als wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin oder als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter in einem Beamtenverhältnis auf Zeit ist unzulässig. Die Beamtinnen und Beamten gelten mit Ablauf ihrer Dienstzeit als entlassen.

<b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> <b>vom 17.06.2008</b>	<b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> <b>Stand 04.11.2008</b>  entlassen.  (2) Die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen in besonders begründeten Fällen Daueraufgaben an der Hochschule übertragen werden sollen, werden, soweit sie im Beamtenverhältnis beschäftigt sind (§ 68 Abs. 4 des Hochschulgesetzes), zu Beamtinnen oder Beamten auf Lebenszeit ernannt. Vor der Ernennung leisten sie eine Probezeit nach den allgemeinen Vorschriften des Laufbahnrechts ab.	<b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b>  (2) Die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen in besonders begründeten Fällen Daueraufgaben an der Hochschule übertragen werden sollen, werden zu Beamtinnen oder Beamten auf Lebenszeit ernannt. Vor der Ernennung leisten sie eine Probezeit nach den allgemeinen Vorschriften des Laufbahnrechts ab.
	<b>§ 121</b>  <b>Verwaltungsvorschriften für das beamtete wissenschaftliche und künstlerische Personal an Hochschulen</b>	<b>§ 227</b>  Die zur Durchführung dieses Abschnitts erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt die für die Hochschulen zuständige

<b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> <b>vom 17.06.2008</b>	<b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> <b>Stand 04.11.2008</b>	<b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b> oberste Landesbehörde..
	<p>Soweit für die Durchführung dieses Abschnitts Verwaltungsvorschriften erforderlich sind, werden diese durch die für die Hochschulen zuständige oberste Landesbehörde erlassen.</p> <p><b>Unterabschnitt 7</b>  <b>Schulen</b></p> <p><b>§ 122</b>  <b>Beamtinnen und Beamte im Schuldienst</b></p> <p>In den Vorschriften für die Laufbahnen der Fachrichtung Bildung (§ 13 Abs. 2 Nr. 5) kann die zuständige oberste Landesbehörde von den Regelungen des Abschnitts III abweichen, insbesondere von den Vorschriften über</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Zuordnung von Ämtern in der Laufbahngruppe 2 (§ 14),</li> <li>2. die Anzahl der Beurteilungen während der Probezeit (§ 19 Abs. 3 Satz 1) sowie</li> <li>3. die Zuständigkeit für den Erlass von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen,</li> </ol> <p>soweit die besonderen Verhältnisse es erfordern.</p>	<p><b>§ 28 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 b)</b></p> <p>(1) Soweit die besonderen Verhältnisse es erfordern, kann die Landesregierung in den Vorschriften über die Laufbahnen abweichen</p> <p>...</p> <p>3. für Lehrerinnen und Lehrer von den Vorschriften über Voraussetzung, Art und Dauer des Vorbereitungsdienstes und der Probezeit (§§ 23 bis 25 und § 26),</p> <p>2) In den Vorschriften über die Laufbahnen sowie über die Ausbildung und Prüfung ist die Zuständigkeit von Behörden zu regeln, soweit dies erforderlich ist. Dabei können</p> <p>a)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>für die Beamtinnen und Beamten der Gemeinden, Kreise, Ämter und der sonstigen Körperschaften, Anstalten</li> </ul>

<b>Beamtenstatusgesetz (BeamtStG)</b> <b>vom 17.06.2008</b>	<b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> <b>Stand 04.11.2008</b>	<b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b>
		und Stiftungen des öffentlichen Rechts, b) in den Vorschriften über die Laufbahnen der Lehrerinnen und Lehrer für den Erlass von Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen vom Gesetz abweichende Zuständigkeiten festgelegt werden, soweit die besonderen Verhältnisse es erfordern.
	<b>Unterabschnitt 8</b> <b>Steuerverwaltung</b>  <b>§ 123</b> <b>Beamtinnen und Beamte der Steuerverwaltung</b>	

<b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> <b>vom 17.06.2008</b>	<b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> <b>Stand 04.11.2008</b>	<b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005</b>
	<p>Das Finanzministerium wird ermächtigt, in den Vorschriften für die Laufbahnen der Fachrichtung Steuerverwaltung (§ 13 Abs. 2 Nr. 4) von den Regelungen der §§ 14 und 21 abzuweichen, soweit die besonderen Verhältnisse es erfordern</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 243</b></p> <p>Für die Mitglieder des Landesrechnungshofs gilt dieses Gesetz, soweit im Gesetz über den Landesrechnungshof Schleswig-Holstein vom 2. Januar 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 3), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 128), nichts Abweichendes bestimmt ist.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>Unterabschnitt 9</b> <b>Landesrechnungshof</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 124</b> <b>Mitglieder des Landesrechnungshofs</b></p> <p>Für die Mitglieder des Landesrechnungshofs gilt dieses Gesetz, soweit im Gesetz über den Landesrechnungshof Schleswig-Holstein vom 2. Januar 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 3), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 128), nichts Abweichendes bestimmt ist.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 248</b></p> <p>(1) Die Einstellung in einen Vorbereitungs-</p>
	<p style="text-align: center;"><b>Abschnitt XI</b> <b>Übergangs- und Schlussvorschriften</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 125</b> <b>Erlass von Zulassungsbeschränkungen</b></p>	

<b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> <b>vom 17.06.2008</b>	<b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> <b>Stand 04.11.2008</b>	<b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b>
	<p>(1) Die Einstellung in einen Vorbereitungsdienst, der auch für die Ausübung eines Berufes außerhalb des öffentlichen Dienstes Voraussetzung ist, kann in einzelnen Laufbahnen, Fachgebieten oder Fächern auf Zeit beschränkt werden, soweit die Zahl der zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze nicht für alle Bewerberinnen und Bewerber ausreicht.</p> <p>(2) Die Zahl der zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze richtet sich</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. nach den im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Stellen für Anwärterinnen und Referendare oder, sofern keine Stellen ausgewiesen sind, nach den Mitteln für Anwärterinnen und Anwärterinnen und Referendarinnen sowie Referendarinnen und Referendare</li> <li>2. nach der räumlichen, sächlichen und personellen Ausstattung der Ausbildungseinrichtungen und den fachlichen Gegebenheiten als Voraussetzung für eine sachgerechte Ausbildung; dabei darf die Erfüllung der öffentlichen Einrichtung und der Rechtspflege nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.</li> </ol>	<p>Berufes außerhalb des öffentlichen Dienstes Voraussetzung ist, kann in einzelnen Laufbahnen, Fachgebieten oder Fächern auf Zeit beschränkt werden, soweit die Zahl der zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze nicht für alle Bewerberinnen und Bewerber ausreicht.</p> <p>(2) Die Zahl der zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze richtet sich</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. nach den im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Stellen für Anwärterinnen und Anwärterinnen sowie Referendarinnen und Referendare oder, sofern keine Stellen ausgewiesen sind, nach den Mitteln für Anwärterinnen und Anwärterinnen sowie Referendarinnen und Referendare sowie</li> <li>2. nach der räumlichen, sächlichen und personellen Ausstattung der Ausbildungseinrichtungen und den fachlichen Gegebenheiten als Voraussetzung für eine sachgerechte Ausbildung; dabei darf die Erfüllung der Aufgabe der öffentlichen Einrichtung</li> </ol>

<b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG) vom 17.06.2008</b>	<b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG), Stand 04.11.2008</b>	<b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b>
	<p>(3) Stehen nicht genügend Ausbildungsplätze für alle Bewerberinnen und Bewerber zur Verfügung, werden sie in einem Auswahlverfahren nach folgenden Grundsätzen vergeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Mindestens 65 %, im juristischen Vorbereitungsdienst mindestens 20 % nach Eignung und fachlicher Leistung der Bewerberinnen und Bewerber,</li> <li>2. mindestens 10 % nach der Dauer der Zeit seit der ersten Antragstellung auf Einstellung in den Vorbereitungsdienst bei ununterbrochener Meldung zu jedem Einstellungstermin in Schleswig-Holstein (Wartezeit),</li> <li>3. bis zu 10 % für besondere persönliche oder soziale Härtefälle.</li> </ol> <p>(4) Aus der Erfüllung einer Dienstpflicht nach Artikel 12 a des Grundgesetzes oder einer entsprechenden Dienstleistung auf Zeit bis zur Dauer von zwei Jahren, einer mindestens zweijährigen Tätigkeit als Entwicklungshelferin oder Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfer-Gesetzes oder der Leistung eines freiwilligen sozialen Jahres im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) darf der Bewerberin oder dem Bewerber kein Nachteil entstehen. Gleiches gilt für berufliche Verzögerungen, die infolge der Geburt oder</p>	<p>und der Rechtspflege nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.</p> <p>(3) Stehen nicht genügend Ausbildungsplätze für alle Bewerberinnen und Bewerber zur Verfügung, werden sie in einem Auswahlverfahren nach folgenden Grundsätzen vergeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Mindestens fünfundsechzig vom Hundert, im juristischen Vorbereitungsdienst mindestens zwanzig vom Hundert nach Eignung und fachlicher Leistung der Bewerberinnen und Bewerber,</li> <li>2. mindestens zehn vom Hundert nach der Dauer der Zeit seit der ersten Antragstellung auf Einstellung in den Vorbereitungsdienst bei ununterbrochener Meldung zu jedem Einstellungstermin in Schleswig-Holstein (Wartezeit),</li> <li>3. bis zu zehn vom Hundert für besondere persönliche oder soziale Härtefälle.</li> </ol>



<b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> <b>vom 17.06.2008</b>	<b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> <b>Stand 04.11.2008</b>  der tatsächlichen Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren entstanden sind. Zeiten nach den Sätzen 1 und 2 dürfen nur berücksichtigt werden, soweit sie die unmittelbare Ursache für die Verschlechterung der Einstellungsmöglichkeit der Bewerberin oder des Bewerbers bilden.  (5) Die oberste Landesbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung  1. die Laufbahn, die Laufbahnzweige, Fachgebiete oder Fächer, für die die Einstellung in den Vorbereitungsdienst nach Absatz 1 beschränkt wird, 2. a) das Nähere über die Ermittlung der Ausbildungskapazität unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Laufbahn, b) die Anteile nach Absatz 3, c) die Einzelheiten der Auswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern,  3. das Nähere zur Berücksichtigung von Dienstzeiten sowie diesen gleichgestellten Zeiten nach Absatz 4 bei der Wartezeit und 4. das Bewerbungs- und Einstellungsverfahren  zu bestimmen. Bei der Beurteilung der Eignung und fachlichen Leistung nach Absatz 3 Nr. 1 können auch	<b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b>  (4) Aus der Erfüllung einer Dienstpflicht nach Artikel 12 a des Grundgesetzes oder einer entsprechenden Dienstleistung auf Zeit bis zur Dauer von zwei Jahren, einer mindestens zweijährigen Tätigkeit als Entwicklungshelferin oder Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfer-Gesetzes vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954), oder der Leistung eines freiwilligen sozialen Jahres im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl. I S. 640) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2002 (BGBl. I S. 2596) darf der Bewerberin oder dem Bewerber kein Nachteil entstehen. Gleiches gilt für berufliche Verzögerungen, die infolge der Geburt oder der tatsächlichen Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren entstanden sind. Zeiten nach den Sätzen 1 und 2 dürfen nur berücksichtigt werden, soweit sie die unmittelbare Ursache für die Verschlechterung der Einstellungsmöglichkeit der Bewerberin oder des Bewerbers bilden.  (5) Die oberste Landesbehörde wird er-
---	---	--

<b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> <b>vom 17.06.2008</b>	<b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> <b>Stand 04.11.2008</b> <p>eine nicht durch besondere Umstände zu begründende überlange Studiendauer zu Lasten der Bewerberin oder des Bewerbers, der künftigen Laufbahndienende Erfahrungen zugunsten der Bewerberin oder des Bewerbers berücksichtigt werden. Unterschiedliche Prüfungsanforderungen und Unterschiede in der Bewertung der Prüfungsleistungen der Prüfung, die Voraussetzung für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist, können zugunsten oder zu Lasten der Bewerberin oder des Bewerbers berücksichtigt werden.</p> <p>(6) Gliedert sich die Laufbahnbefähigung in unterschiedliche fachliche Befähigungen auf, kann die für die Gestaltung der Laufbahn zuständige oberste Landesbehörde durch Verordnung bestimmen, dass vor Anwendung der Auswahlgrundsätze nach Absatz 3 bis zu 80 % der Ausbildungsplätze an Bewerberinnen und Bewerber mit Fachgebieten und Fächern vergeben werden, bei denen zur Wahrung eines überragend wichtigen Gemeinschaftsgutes ein von der Einstellungsbehörde festzustellender dringender Bedarf an ausgebildeten Bewerberinnen und Bewerbern besteht. Unter diesen Bewerberinnen und Bewerbern wird nach den Grundsätzen des Absatzes 3 ausgewählt.</p> <p>(7) Sind nach den Absätzen 5 oder 6 mehrere ober-</p>	<b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b> <p>mächtigt, durch Verordnung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Laufbahnen, Fachgebiete oder Fächer, für die die Einstellung in den Vorbereitungsdienst nach Absatz 1 beschränkt wird,</li> <li>2. a) das Nähere über die Ermittlung der Ausbildungskapazität unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Laufbahn, <ul style="list-style-type: none"> <li>b)</li> <li>c) die Anteile nach Absatz 3,</li> </ul> </li> <li>3. die Einzelheiten der Auswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern, das Nähere zur Berücksichtigung von Dienstzeiten sowie diesen gleichgestellten Zeiten nach Absatz 4 bei der Wartezeit und</li> <li>4. das Bewerbungs- und Einstellungsverfahren zu bestimmen.</li> </ol> <p>Bei der Beurteilung der Eignung und fachlichen Leistung nach Absatz 3 Nr. 1 können auch eine nicht durch besondere Umstände zu begründende überlange Studiendauer zu Lasten der Bewerberin oder des Bewerbers, der künftigen Laufbahndienende Er-</p>
---	--	--

<b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> <b>vom 17.06.2008</b>	<b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> <b>Stand 04.11.2008</b>	<b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b>
	<p>te Landesbehörden zuständig, tritt die Landesregierung an die Stelle der obersten Landesbehörde.</p>	<p>fahrungen zugunsten der Bewerberin oder des Bewerbers berücksichtigt werden. Unterschiedliche Prüfungsanforderungen und Unterschiede in der Bewertung der Prüfungsleistungen der Prüfung, die Voraussetzung für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist, können zugunsten oder zu Lasten der Bewerberin oder des Bewerbers berücksichtigt werden.</p> <p>(6) Die oberste Landesbehörde kann durch Verordnung für Laufbahnen, in denen sich die Laufbahnbefähigung in unterschiedliche fachliche Befähigungen aufgliedert, bestimmen, dass vor Anwendung der Auswahlgrundsätze nach Absatz 3 bis zu achtzig vom Hundert der Ausbildungsplätze an Bewerberinnen und Bewerber mit Fachgebieten und Fächern vergeben werden, bei denen zur Wahrung eines überragend wichtigen Gemeinschaftsgutes ein von der Einstellungsbehörde festzustellender dringender Bedarf an ausgebildeten Bewerberinnen und Bewerbern besteht. Unter diesen Bewerberinnen und Bewerbern wird nach den Grundsätzen des Absatzes 3 ausgewählt.</p> <p>(7) Sind nach Absatz 5 oder 6 mehrere o-</p>

<b>Beamtenstatusgesetz (BeamtStG)</b> vom 17.06.2008	<b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> Stand 04.11.2008	<b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b> berste Landesbehörden zuständig, tritt die Landesregierung an die Stelle der obersten Landesbehörde.
	<p style="text-align: center;"><b>§ 126</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Verzinsung, Abtretung, Verpfändung, Aufrechnung, Zurückbehaltung, Belassung und Rückforderung von Leistungen</b></p> <p>Bei Leistungen aus dem Beamtenverhältnis, die weder Besoldung im Sinne des Bundesbesoldungsgesetzes noch Versorgung im Sinne des Beamtenversorgungsgesetzes sind, gelten für die Verzinsung, die Abtretung, die Verpfändung, das Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht sowie die Belassung und die Rückforderung § 3 Abs. 6 und die §§ 11 und 12 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 103</b></p> <p>Bei Leistungen aus dem Beamtenverhältnis, die weder Besoldung im Sinne des Bundesbesoldungsgesetzes noch Versorgung im Sinne des Beamtenversorgungsgesetzes sind, gelten für die Verzinsung, die Abtretung, die Verpfändung, das Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht sowie die Belassung und die Rückforderung § 3 Abs. 6 und die §§ 11 und 12 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 127</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Verwaltungsvorschriften</b></p> <p>Das Innenministerium kann zur Durchführung des Gesetzes allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 250</b></p> <p>Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt das Innenministerium, soweit dieses Ge-</p>

<b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> <b>vom 17.06.2008</b>	<b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> <b>Stand 04.11.2008</b>	<b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b>
	sen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.	setz nichts anderes bestimmt.
	<p style="text-align: center;"><b>§ 128</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Übergangsregelungen für Beamtinnen und Beamte auf Probe</b></p> <p>(1) Beamtinnen und Beamten auf Probe, denen bis zum 1. April 2009 noch kein Amt verliehen wurde, ist am 1. April 2009 ein Amt übertragen.</p> <p>(2) Beamtinnen und Beamte, die sich am 1. April 2009 im Beamtenverhältnis auf Probe für eine spätere Verwendung als Beamtin oder Beamter auf Lebenszeit befinden, sind zu Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit zu ernennen,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. wenn sie die Probezeit erfolgreich abgeschlossen haben und</li> <li>2. seit der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe mindestens drei Jahre vergangen sind oder wenn sie das 27. Lebensjahr vollendet haben.</li> </ol>	

<b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> vom 17.06.2008	<b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> Stand 04.11.2008	<b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005</b>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 129</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Übergangsregelung für Beamtinnen und Beamte in einem Amt mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Zeit</b></p> <p>Beamtinnen und Beamten, die sich am 31. März 2009 in einem Beamtenverhältnis nach § 20 b des Landesbeamtengesetzes in der bis zum 31. März 2009 geltenden Fassung befinden, ist mit Wirkung vom 1. April 2009 das Amt mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe nach § 5 übertragen; § 20 b Abs. 4 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes in der bis zum 31. März 2009 geltenden Fassung findet Anwendung. Zeiten, die in dem Beamtenverhältnis auf Zeit zurückgelegt worden sind, können auf die Probezeit angerechnet werden. Auf vor dem 1. April 2009 beendete Beamtenverhältnisse auf Zeit nach § 20 b des Landesbeamtengesetzes in der bis zum 31. März 2009 geltenden Fassung findet § 15a des durch Artikel 2 des Gesetzes zur Überleitung des Bundesbesoldungsgesetzes, des Beamtenversorgungssetzes und ergänzender Vorschriften sowie Änderung</p>	

<b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> <b>vom 17.06.2008</b>	<b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> <b>Stand 04.11.2008</b>	<b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005*</b>
	<p>dienstrechtlicher Vorschriften vom (GVObI. Schl.-H. S. ) übergeleiteten Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. März 2009 geltenden Fassung Anwendung.</p>	
	<p style="text-align: center;"><b>§ 130</b></p> <p><b>Übergangsregelung für am 31. März 2009 vorhandene Laufbahnbefähigungen</b></p> <p>Beamtinnen und Beamte sowie Bewerberinnen und Bewerber, die die Laufbahnbefähigung im Geltungsbereich dieses Gesetzes vor dem 1. April 2009 erworben haben, besitzen die Befähigung für eine Laufbahn nach § 14 in der ab 1. April 2009 geltenden Fassung. Dabei entspricht</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Laufbahngruppe des einfachen Dienstes der Laufbahngruppe 1 mit dem ersten Einstiegsamt,</li> <li>2. die Laufbahngruppe des mittleren Dienstes der Laufbahngruppe 1 mit dem zweiten Einstiegsamt,</li> <li>3. die Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes der Laufbahngruppe 2 mit dem ersten Einstiegsamt,</li> <li>4. die Laufbahngruppe des höheren Dienstes der Laufbahngruppe 2 mit dem zweiten Einstiegsamt.</li> </ol>	

<b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> vom 17.06.2008	<b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> Stand 04.11.2008	<b>Beamtenengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtenengesetz - LBG)</b> in der Fassung vom 3. August 2005
	<p style="text-align: center;"><b>§ 131</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Übergangsregelung für am 31. März 2009 vorhandene Regelungen über Laufbahngruppen und Laufbahnbefähigungen</b></p> <p>(1) Soweit in landesrechtlichen Vorschriften auf eine Laufbahngruppe nach § 19 Abs. 2 oder § 200 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in der bis zum 31. März 2009 geltenden Fassung oder eine Befähigung hierfür Bezug genommen wird, gilt die Zuordnung nach § 130 entsprechend.</p> <p>(2) Bei der Anwendung von Bundesrecht gilt Absatz 1 sinngemäß.</p>	
	<p style="text-align: center;"><b>§ 132</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Übergangsregelung für bis zum 31. März 2009 erlassene Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen</b></p>	



<b>Beamtenstatusgesetz (BeamStG)</b> <b>vom 17.06.2008</b>	<b>Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),</b> <b>Stand 04.11.2008</b>  In den Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, die aufgrund von § 25a des Landesbeamtengesetzes in der bis zum 31. März 2009 geltenden Fassung erlassen worden sind, kann bis zum 31. Dezember 2010 von § 13 Abs. 2 abgewichen werden.	<b>Beamtengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtengesetz - LBG)</b> <b>in der Fassung vom 3. August 2005</b>
	<b>§ 133</b> <b>Übergangsregelung für Beamtinnen und Beamte der Fischereiaufsicht</b>  Auf die Beamtinnen und Beamten der Fischereiaufsicht in der Laufbahngruppe 1 finden die §§ 108 und 109 bis zum 30. Juni 2018 entsprechend Anwendung.	